331 .R351 C.1
Der Kampf gegen die Ar
Stanford University Libraries
3 6105 047 300 319

331
R 351

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Der Kampf

gegen die

# Arbeitslosigkeit in der Schweiz.

Von

**Prof. Dr. A. Reichesberg.**

**Bern.**
Verlag von Steiger & Cie.
1899.

Digitized by Google

331
R351
LIBRARY OF THE
LELAND STANFORD JR. UNIVERSITY.
a.47416

JAN 4 1901

Digitized by Google

# Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz.[1]

## I.

Das Leben des modernen Proletariers ist den verschiedenartigsten Zufälligkeiten ausgesetzt, welche zuweilen das materielle und geistige Wohlbefinden desselben in äußerst nachteiliger Weise beeinflussen. Der moderne Proletarier, der in der allergrößten Zahl der Fälle keine nennenswerten materiellen Güter in seinem Eigentum besitzt, ist mit seiner ganzen Existenz ausschließlich von dem Umstande abhängig, ob es ihm gelingt, sich durch seiner Hände Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Um dies zu erreichen, ist er aber gezwungen, seine Arbeitskraft an denjenigen zu veräußern, der geneigt ist, sich derselben zu bedienen; er ist gezwungen, seine physischen und geistigen Kräfte in eine Ware zu verwandeln, für welche auf dem Markte ein bestimmter Preis erzielt werden kann. In der Form des Arbeitslohnes erhält der Proletarier den Tauschwert seiner Ware-Arbeit, und dieser Arbeitslohn ist in der Regel der einzige Einnahmeposten desselben, der einzige Gegenstand, den er sein eigen nennen darf.

Die Höhe des Arbeitslohnes, welcher den Marktwert der Arbeitskraft darstellt, hängt von den gleichen Bedingungen ab, die den Preis aller anderen auf dem modernen Markte zirkulierenden Waren bestimmen und beeinflussen. Unter diesen Bedingungen

[1]) Oeffentlicher Vortrag, gehalten am 9. Februar 1899 im Rathaussaale zu Bern.

Digitized by Google

spielt bekanntlich das Verhältnis zwischen Nachfrage und dem Angebote eine der Hauptrollen. Uebersteigt die Nachfrage nach einer bestimmten Ware das Angebot derselben, so steigt auch entsprechend der Preis derselben, wie umgekehrt, der Preis derselben sinken muß, wenn das Angebot größer ist, als die Nachfrage.

Aus Umständen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, übersteigt unter den herrschenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen das Angebot von Arbeitskraft fast in sämtlichen Arbeitsbranchen in größerem oder geringerem Umfange die Nachfrage nach derselben. Die moderne Produktion ist im großen und ganzen nicht in der Lage, die gesamte Arbeitskraft, die ihr zur Verfügung steht und welche die einzige Einkommensquelle der besitzlosen Bevölkerungsschichten ausmacht, zu gebrauchen. Infolge dieses Verhältnisses ist der durchschnittliche Arbeitslohn, welcher den meisten Proletariern zufällt, außerordentlich niedrig, — in der Regel reicht er kaum zur Deckung der allernotwendigsten Lebensbedürfnisse aus.

In der socialpolitischen Litteratur begegnet man nicht selten der Ansicht, in der Schweiz sei die Lage der arbeitenden Klasse unvergleichlich besser als in den anderen europäischen Ländern; es wird zuweilen sogar behauptet, in der Schweiz wisse man nichts von der sogenannten industriellen Reservearmee; wer arbeiten will, bekomme auch stets lohnende Arbeit und Beschäftigung; die Konkurrenz unter den Arbeitern sei daher fast gar nicht vorhanden, weswegen jeder Arbeiter auch einen ziemlich hohen Lohn beanspruchen und erhalten könne.

Wie wenig diese Ansicht mit der Wirklichkeit harmoniert, läßt sich am besten aus folgendem ersehen. Fast in allen größern Städten der Schweiz haben die von den Städteverwaltungen beschäftigten Arbeiter sich bemüht, die Einführung eines Minimallohnes in der Höhe von 4—5 Fr. durchzusetzen. In der Begründung dieser Bestrebungen wurde überall darauf hingewiesen, die Stadt müsse den Privatunternehmern mit gutem Beispiele vorangehen, sie müsse ihren Arbeitern mindestens einen solchen Lohn geben, welcher ihnen erlauben würde, einigermaßen anständig zu leben. Daraus folgt augenscheinlich, daß die Privatunternehmer für die gleiche Arbeit noch weniger zahlen, als von den Arbeitern in dem angegebenen Lohnsatze verlangt wurde. Jedermann wird aber zugeben müssen, daß man auch mit einem Lohne von 4—5 Fr. im Tage nicht anständig leben könne. Im bernischen Stadtrate hat seinerzeit der städtische Finanzdirektor bei

Digitized by Google

Anlaß der Beratung der Frage betreffend Einführung eines Minimallohnes für städtische Arbeiter darauf hingewiesen, daß, nach seiner Berechnung, eine Arbeiterfamilie, bestehend aus vier Mitgliedern, über ein jährliches Einkommen von mindestens 1300 Fr. verfügen müsse, um nur die wichtigsten Ausgaben decken zu können. Der Berechnung wurden folgende minime Ansätze zur Grundlage genommen: Nahrung 760 Fr. im Jahr, Wohnung 240 Fr., Kleidung 100 Fr., Heizung, Beleuchtung und Wäsche 100 Fr., für Arzt, Apotheke und andere zufällige Ausgaben 100 Fr. [1]) Auf solche Weise würde der Minimallohn von 4 Fr., der namentlich in Bern angestrebt wurde, auch im günstigsten Falle, d. h. wenn der Familienvater sämtliche 300 Arbeitstage im Jahre Arbeit hätte, nicht ausreichen, das Budget der Arbeiterfamilie im Gleichgewichte aufrecht zu erhalten. Ohne Nebenverdienst von Seite der anderen Mitglieder der Familie, müßte dieselbe geradezu an Entbehrungen verschiedener Art leiden, zumal wenn man in Betracht zieht, daß die angeführte Berechnung des Finanzdirektors der Stadt Bern in vielfacher Beziehung den wirklichen Verhältnissen nicht ganz entspricht; gab er doch selbst zu, daß eine Familie von vier Mitgliedern für ihre Wohnung im Monat mehr als 20 Fr., vielmehr in der Regel 30—35 Fr. bezahlen müsse; für Nahrung muß ebenfalls mehr als gerechnet ausgegeben werden, auch in dem Falle, wenn auf regelmäßige Fleischnahrung verzichtet wird; das gleiche gilt für alle übrigen Ansätze.

Nun wird man vielleicht einwenden, man habe es ja hier ausschließlich mit ungelernten Arbeitern zu thun, mit derjenigen Schicht der Arbeiterbevölkerung also, welche in socialer und wirtschaftlicher Beziehung überall die unterste Lage einnimmt. Allerdings. Es wäre jedoch durchaus falsch, anzunehmen, die Verhältnisse der höher stehenden Arbeiterbevölkerung unterscheide sich wesentlich von den soeben gekennzeichneten.

Der Fabrikinspektor des ersten schweizerischen Fabrik-Inspektionskreises, Dr. Schuler, einer der besten Kenner der schweizerischen Fabrikverhältnisse, hat im Jahre 1893 eine Untersuchung der Arbeitslöhne in den industriellen Betrieben seines Kreises vorgenommen, deren Ergebnisse vollauf das oben Gesagte bestätigen. Zum Beweis hiefür seien hier einige Daten mitgeteilt [2]). In der Textil-Industrie

[1]) Vgl. „Berner Tagwacht" 1898, Nr. 74.

[2]) Vgl. Dr. F. Schuler: „Die Arbeitslöhne in den industriellen Betrieben des ersten schweizerischen Fabrik-Inspektionskreises". Zeitschrift für schweizerische Statistik. Bern, 1895, I. Quartalheft, besonderes S. 123 ff.

Digitized by Google

waren im Erhebungsjahre im ganzen 52,166 Personen beschäftigt. Herrn Dr. Schuler gelang es für 41,968 Personen die Arbeitslöhne aus den Zahltagslisten zu ermitteln, und es stellte sich heraus, daß 990 Personen, bezw. 2,4 Procent, einen Lohn bis zu 1 Fr. bezogen; einen solchen von 1—3 Fr. erhielten 33,148 Personen, bezw. 78,9 Procent der Gesamtzahl der Arbeiter; einen Lohn zwischen 3 und 4 Fr. erhielten 5,735 Personen (13,7 Proc.); zwischen 4—5 Fr. 1,559 Personen (3,7 Proc.) und mehr als 5 Fr. bloß 536 Personen (1,3 Proc.). Somit bezieht in der Textil-Industrie, einem der blühendsten Industriezweige der Schweiz, der aller größte Teil der in derselben beschäftigten Arbeiterschaft, und zwar nicht weniger als 95 Proc. derselben, einen Lohn, der 4 Fr. nicht übersteigt.

In den übrigen Industriebranchen sieht es in dieser Beziehung nicht wesentlich besser aus. In der chemischen Industrie erhalten einen Lohn bis zu 4 Fr. 72,7 Proc. der gesamten Arbeiterschaft; in der Lebensmittelindustrie 65,0 Proc.; sogar in der Metall- und Maschinenindustrie, in welcher die Löhne im allgemeinen höher sind, als in den meisten anderen Industriezweigen, beziehen mehr als die Hälfte, nämlich 52,2 Proc., der in dieser Industrie beschäftigten Arbeiterschaft des ersten schweizerischen Fabrikinspektionskreises einen Lohn bis zu 4 Fr. Nimmt man nun alle Industriebranchen zusammen, so findet man, daß aus der Gesamtzahl der in denselben beschäftigten Arbeiterschaft bloß 16,15 Proc. in der „glücklichen" Lage sich befinden, einen Tageslohn in der Höhe von mehr als 4 Fr. zu beziehen.

Es ist nun augenscheinlich, daß solche Verhältnisse es dem schweizerischen Arbeiter, gleich seinen Klassengenossen im Auslande, unmöglich machen, für den Notfall vorzusorgen. Solcher Notfälle giebt es jedoch im Leben des modernen Arbeiters eine ganze Menge. Trotz der von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Schutzbestimmungen, sind die Arbeitsbedingungen in einer Reihe von Arbeitsbranchen noch bis auf den heutigen Tag derart, daß der Arbeiter durch dieselbe in weit höherem Maße der Erkrankungs- bezw. der Unfallgefahr ausgesetzt ist, als die Angehörigen anderer Gesellschaftsschichten; auf dem Boden einiger Industriezweige sind sogar spezifische Krankheiten entstanden, unter welchen die in den betreffenden Industriezweigen beschäftigten Arbeiter zu leiden haben. Die ungünstigen Arbeits- und Lebensbedingungen finden ihren Ausdruck auch in der verkürzten mittleren Lebensdauer der arbeitenden Bevölkerung. Gelingt es aber dem Arbeiter trotzdem ein hohes Alter zu erlangen, so ist der Erfolg

Digitized by Google

dieses für die Angehörigen der anderen Bevölkerungsschichten so glücklichen Umstandes für ihn in der Regel nur der, daß sich seine Not vergrößert und seine Leiden vermehren. Der Kräfteverfall, den das hohe Alter mit sich bringt, hat für den Proletarier beziehungsweise dessen Familie, gleich den anderen oben erwähnten Verhältnissen, welche in größerem oder geringerem Umfange die Arbeitskraft desselben verringern, die Bedeutung, daß sein Einkommen entsprechend zusammenschrumpft bezw. vollständig verloren geht. Bei Abwesenheit irgend welcher Ersparnis muß aber die Lage eines solchen Arbeiters beziehungsweise einer solchen Arbeiterfamilie geradezu als eine verzweifelte angesehen werden.

Aber noch verzweifelter ist die Lage des modernen Arbeiters dann, wenn er nicht wegen Arbeitsunfähigkeit verdienstlos wird, sondern vielmehr, wenn er in vollem Besitz seiner Arbeitskraft keinen Abnehmer, keinen Käufer für dieselbe finden kann. Diese Art der Verdienstlosigkeit, Arbeitslosigkeit schlechtweg genannt, gehört gewiß zu den schlimmsten Uebeln, unter welchen das moderne Proletariat zu leiden hat. Der Arbeiter frägt überall nach Arbeit nach, er ist bereit, seine Arbeit dem Erstbesten anzubieten, aber seiner Arbeit will sich im gegebenen Momente niemand bedienen, man kann sie nicht brauchen, sie besitzt keinen Marktwert, und es erscheint daher als unvorteilhaft, sie zu kaufen. Ziellos irrt der Arbeitslose in den Straßen herum. Zu den physischen Qualen, die der Hunger verursacht, gesellen sich moralische hinzu, — das bittere Gefühl des unverschuldet Leidenden, das Bewußtsein, daß es kein Entrinnen aus diesem unseligen Zustande giebt.

## II.

Die Arbeitslosigkeit war auch in früheren Epochen des geschichtlichen Daseins der Menschheit bekannt. Die Arbeitslosigkeit der Gegenwart unterscheidet sich jedoch wesentlich von derjenigen der früheren Zeiten. In der Weise, wie dieselbe heutzutage zum Vorschein tritt, bildet sie eine Eigentümlichkeit der laufenden Geschichtsperiode.

Die alte griechisch-römische Kultur beruhte bekanntlich auf dem Institute der Sklaverei. Die relative Wohlfeilheit der Sklavenarbeit verdrängte zuletzt die Arbeit des freien Mannes vollständig, wobei der letztere allerdings der Ueberzeugung war, die Arbeit sei seiner unwürdig; der freie Bürger zog es in der That vor zu hungern,

Digitized by Google

als sich durch Ausübung eines Berufes zu erniedrigen. Den unbemittelten Bürgern Griechenlands und Roms war es nicht darum zu thun, Arbeit zu bekommen; vielmehr war ihr ganzes Sinnen und Trachten darauf gerichtet, möglichst viel vom Staate zu erhaschen, beziehungsweise ihre Stimmen möglichst vorteilhaft denjenigen zu verkaufen, welche auf die Volksdummheit spekulierten. Die Maßnahmen der verschiedenen Staatsmänner behufs Gesundung der Verhältnisse, wie z. B. die Verteilung von Grund und Boden an die Besitzlosen oder die Errichtung von Kleruchien, hatten eben infolge der erwähnten Abscheu vor der Arbeit keinen Erfolg; viele verpachteten ihre Landlose an reiche Bürger, um selbst weiter faulenzen zu können.

In der zweiten Hälfte des Mittelalters war die Arbeitslosigkeit in erster Linie die Folge der damals herrschenden Zunftverfassung. Durch die Zunftordnung wurde eine Reihe von Gesellschaftsschichten von vorneherein aus der geltenden Arbeitsorganisation ausgeschlossen und somit der Möglichkeit beraubt, sich durch eigener Hände Arbeit ihren Unterhalt zu erwerben. Zu gleicher Zeit war auf Grund der geltenden Bestimmungen die Zahl der Personen, welche in den einzelnen Berufen beschäftigt werden durften, genau bestimmt, so daß es sogar unter den privilegierten Schichten der städtischen Bevölkerung Leute gab, die das Recht zur Ausübung eines bestimmten Berufes nicht erlangen konnten. Aus diesen Elementen, welchen der Zutritt zur Arbeit auf die angedeutete Weise verschlossen blieb, rekrutierten sich einerseits die Söldnerschaften der unzähligen Machthaber, wie andererseits jene Heere von Bettlern, Vagabunden, Dieben u. dgl., gegen welche die städtischen und staatlichen Obrigkeiten einen unaufhörlichen Krieg führten.

Mit dem Aufkommen der neuen Produktionsweise ändert sich der Charakter der Arbeitslosigkeit vollständig, wobei letztere auch einen bis dahin unbekannten Umfang erreicht.

So lange die aufkommende Industrie noch mit den verknöcherten Ueberbleibseln der Zunftorganisation zu kämpfen hatte, hörte man nicht auf, die etwa vorkommende Arbeitslosigkeit als die Folge eben dieser Organisation zu erachten, trotzdem viele Thatsachen schon frühe ersehen ließen, daß diese Ansicht mindestens sehr einseitig sei. Konnten doch z. B. jene Tausende und Abertausende von Bauern, welche in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von den englischen Landlords gelegt worden sind, um das von denselben innegehabte Ackerland in Schafweiden zu verwandeln, in keiner Weise auf Kosten der Zunft-

Digitized by Google

ordnung gesetzt werden. Nichts desto weniger fuhren die Verkünder der neuen ökonomischen Aera fort, zu behaupten, die vorhandenen socialen Uebel hätten einzig und allein ihren Grund in den veralteten und überlebten Formen des wirtschaftlichen Lebens. Sie waren der festen Ueberzeugung, daß sämtliche gesellschaftlichen Uebel von selbst verschwinden würden, sobald die Fesseln, in welche der wirtschaftliche Unternehmungsgeist geschlagen wurde, beseitigt und die Menschen die Möglichkeit erhalten würden, nach eigenem freien Ermessen zu leben und zu arbeiten. Bei vollständiger Freiheit der Arbeit müßte, so meinten sie, sich eine vollkommene Harmonie der Interessen Aller einstellen; durch den Wetteifer mit seines gleichen würde nicht nur jeder einzelne Mensch an physischer und geistiger Kraft gewinnen, auch das Glück und der Wohlstand der Gesamtheit würde durch eine derartige Handlungsweise des Einzelnen bedeutend zunehmen.

Bekanntlich wurde in der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts der Prozeß der Beseitigung und Vernichtung der veralteten, überlebten Formen des gesellschaftlichen Lebens fast in allen civilisierten Ländern so ziemlich zum Abschlusse gebracht. Eine neue Lebensordnung stellte sich ein, deren Grundprinzip die fast schrankenlose Freiheit der wirtschaftlichen Thätigkeit des Einzelnen bildete. Aber die Hoffnungen, welche auf diesen Umstand gesetzt wurden, sind zum allergrößten Teil unerfüllt geblieben; im Gegenteil, viele gesellschaftliche Uebel aus den früheren Epochen wurden in ihren Wirkungen noch intensiver, als zuvor, und zu diesen gesellten sich neue hinzu, welche mindestens nicht weniger drückend sind, als die ersteren. Und was speziell das Uebel anbetrifft, welches uns hier beschäftigt, so nahm dasselbe, wie bereits bemerkt, sogar einen solchen Umfang an, daß dessen Anblick bei jedem aufrichtigen Erforscher der socialen Verhältnisse geradezu Entsetzen hervorrufen muß.

In den Ländern, wo die moderne Produktionsweise herrscht, sind hauptsächlich drei Arten von Arbeitslosigkeit anzutreffen: erstens eine sogenannte *chronische* Arbeitslosigkeit, sodann eine *akute* und endlich eine *periodische*.

Die Tendenz der herrschenden kapitalistischen Wirtschaftsverfassung geht dahin, daß einerseits die verschiedenen Handwerke, in welchen die Arbeit unter Zuhilfenahme von mehr oder weniger einfachen Werkzeugen verrichtet wird, allmählich den Fabriken mit Maschinen und mechanischen Motoren den Platz räumen, und daß andererseits

Digitized by Google

die Großindustrie, welche über große Kapitalien verfügt, unaufhaltsam die kleinere auffaugt.

Das Verschwinden der verschiedenartigen Handwerke geht im großen und ganzen verhältnismäßig langsam, in der großen Zahl der Fälle fast unbemerkt vor sich. Bald fängt dieses, bald jenes Handwerk an die Unmöglichkeit zu spüren, die Konkurrenz des Großbetriebes, welcher die gleichen Artikel zu produzieren begonnen hat auszuhalten; das Handwerk zieht sich zusammen; zunächst sucht es sich noch durch alle möglichen, zum Teil auch künstlichen Mittel, zu halten, es sucht auch seine Arbeitsweise zu verbessern oder sich nur auf einen gewissen Teil des von ihm früher vollständig in Anspruch genommenen Produktionskreises zu beschränken; aber schließlich erweist sich jede Bemühung als verloren, — der unternommene Kampf entspricht nicht den vorhandenen Kräften.

In ziemlich übereinstimmender Weise vollzieht sich auch die Absorbierung des Kleinbetriebes durch den Großbetrieb.

Die Opfer des gekennzeichneten Prozesses sind in erster Linie diejenigen Arbeiter, welche bei den Vertretern der aussterbenden Produktionsformen in Arbeit stehen. Mit jedem neuen Siege der Fabrik über die Werkstätte, beziehungsweise des Großbetriebes über den Kleinbetrieb, verlieren Hunderte von Arbeitern ihre Stellen und werden arbeitslos. Die Einführung jeder neuen Maschine, wie auch schon jede Verbesserung, die an der alten vorgenommen wird, bedeutet für den Arbeiter eine entsprechende Einschränkung der Arbeitsgelegenheit und eine Vergrößerung der Wahrscheinlichkeit, eine größere oder geringere Zeitdauer arbeitslos bleiben zu müssen. Mit der Entfaltung und Ausdehnung des in Rede stehenden Prozesses steigt daher relativ die Zahl der Arbeitslosen, die durch die neuen Produktionsformen von den bisherigen Plätzen verdrängt und außer stande gesetzt werden, sich den nötigen Unterhalt durch Arbeit zu erwerben. Ein Teil dieser Unglücklichen findet allerdings mit der Zeit Unterkunft, indem er sich in der neuen Sachlage mit Not zurecht zu finden versteht; die übrigen aber gehen ganz leer aus und füllen auf solche Weise die Reihen der ohnehin ziemlich umfangreichen industriellen Reservearmee.

Diese Art der Arbeitslosigkeit ist man berechtigt, eine chronische zu nennen. Sie tritt überall, bald mit größerer, bald mit geringerer Intensivität zum Vorschein; unaufhörlich, ohne jedwede zeitweilige Unterbrechung fordert sie bald hier, bald dort ihre Opfer

Digitized by Google

und zeigt im allgemeinen die Tendenz, sich je weiter desto mehr zu verstärken und immer weitere Kreise um sich zu ziehen.

Ganz andere Umstände sind es, welche die chronische Arbeitslosigkeit verursachen. Die moderne Produktionsweise ist im Unterschiede zu den Produktionsformen der früheren Epochen sozusagen auf den Weltmarkt zugeschnitten. Sie arbeitet für die Bedürfnisse desselben, aber der Umfang dieser Bedürfnisse läßt sich von vorneherein mit Sicherheit nicht feststellen. Dazu kommt noch der Umstand, daß infolge der Konkurrenz, welche unter den Unternehmern herrscht, sich sehr oft eine ungesunde, der soliden Basis entbehrende Spekulation geltend macht, die alle Berechnungen des einzelnen gänzlich illusorisch macht. Infolge dieser Verhältnisse häufen sich auf dem Weltmarkte von Zeit zu Zeit ungeheure Mengen der verschiedensten Waren, die keinen Absatz finden. Die Wohlfeilheit der Produkte hat unter diesen Umständen keine Bedeutung, da infolge der herrschenden Eigentumsordnung, welcher eine eigentümliche Verteilung der Güter entspricht, sehr große Bevölkerungsschichten ein äußerst geringe Kaufkraft besitzen. Die Unmöglichkeit, die hervorgebrachten Waren abzusetzen, verursachen dasjenige gesellschaftliche Phänomen, das unter der Bezeichnung Krise bekannt ist und vor dem die Geschäftswelt eine so schreckliche Furcht besitzt. Viele Unternehmer sehen sich bei Eintritt der Krise genötigt, ihre Geschäfte einzuschränken, beziehungsweise für eine zeitlang gänzlich zu schließen. Die Fabriken und die sonstigen Arbeitsstätten stehen still, die Arbeiter werden massenhaft entlassen und verlieren dadurch auf eine größere oder geringere Zeitdauer ihren Verdienst, ihren Lebensunterhalt. Je nach dem die Krise sich über sämtliche Produktionszweige oder nur über diesen oder jenen Teil derselben erstreckt hat, wird auch die durch die Krise hervorgerufene Arbeitslosigkeit weitere oder engere Kreise um sich ziehen.

Was endlich die periodische Arbeitslosigkeit betrifft, so findet sie in der Regel Platz in jenen Industriezweigen, in welchen der Natur der entsprechenden Produktion gemäß die Arbeit nicht ununterbrochen das ganze Jahr hindurch fortgeführt werden kann, in welchen vielmehr die Arbeit an den Wechsel der Jahreszeiten, der Witterung, der Temperatur 2c. angepaßt werden muß. In manchen Industrien, wie z. B. in der Baubranche, ist die Fortführung der Arbeiten in den Wintermonaten in der Regel eine Sache der Unmöglichkeit; dagegen werden z. B. die Arbeiten in der Strohindustrie hauptsächlich

Digitized by Google

im Winter vollzogen; die Verfertigung von Früchtekonserven kann nur im Herbst, nachdem die Früchte reif geworden sind, in Angriff genommen werden, u. s. w. In diese Kategorie gehören auch die sogenannten Saisonarbeiten, welche sich an die Bedürfnisse der jeweiligen Saison anzupassen suchen und welche infolge dessen sich in einzelnen Jahresteilen zusammenhäufen, während sie in der übrigen Zeit fast gänzlich ruhen oder nur flau fortgeführt werden. Sodann giebt es auch solche Industriebranchen, in welchen die „Campagne" nur 3—4 Monate im Jahre dauert. In allen diesen Fällen stellt sich gleichsam eine periodische „Ebbe und Flut" von Arbeitern ein. Bei dem Gang der Arbeiten in diesen Industrien finden die Arbeiter derselben in größerer oder geringerer Anzahl entsprechende Anstellung, die aber einem Teil derselben wieder verloren geht, sobald die Zeit der anstrengenden Thätigkeit vorüber ist.

Die zuletzt geschilderte Art der Arbeitslosigkeit war natürlich auch in früheren Epochen keine unbekannte Sache. Während der Herrschaft der Zunftordnung wurde aber der Geselle, sowie der Lehrling vom Meister auch während der Zeit unterhalten und verpflegt, in welcher gar keine oder nur wenig Bestellungen da waren. Jetzt steht die Sache ganz anders. Das Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer beruht einzig und allein auf dem sogenannten freien Vertrage; der Unternehmer gebraucht die Arbeitskraft nur so lange, als er aus ihr Vorteile zu ziehen vermag; sobald dies nicht mehr der Fall ist, löst sich das Verhältnis der Kontrahenden gleichsam von selbst auf; irgend welche Pflichten gegenüber dem arbeitslos gewordenen Arbeiter kennt der Unternehmer nicht, — hat er doch den Arbeiter nicht als Menschen engagiert, sondern vielmehr ausschließlich als den Träger eines Gutes, welches er für eine bestimmte Zeit nötig hatte und für dessen Gebrauch er einen durch die Marktlage bestimmten Preis bezahlt hat. Aus diesem Grunde gewinnt aber diejenige Art der Arbeitslosigkeit, welche hier in Rede steht, einen eigentümlichen Charakter. Trotzdem daß sie nicht erst durch die herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgerufen wurde, muß sie doch angesichts der unheilvollen Wirkung, welche sie auf die modernen Arbeiter ausübt, denjenigen Arten von Arbeitslosigkeit an die Seite gestellt werden, die wir als Wirkungen bestimmter Faktoren der bestehenden Gesellschaftsordnung erkannt haben. —

Es ist noch nicht lange her, als das Vorhandensein der Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung von Gelehrten und Politikern in Ab-

Digitized by Google

rede gestellt wurde. Der Arbeitslose war in den Augen dieser Männer der Arbeitsscheue, ein Faulenzer, der es vorzieht, seine Zeit mit Nichtsthun zu verbringen und mehr vom Mitleid der von ihm bethörten sentimentalen Philantropen zu leben, als einer ehrlichen Arbeit nachzugehen. Die rauhe Wirklichkeit erwies sich jedoch stärker als diese am grünen Tische fern vom Gewühl und den Leiden des Lebens zurechtgelegte Theorie. Sie hat Thatsachen gezeitigt, angesichts welcher auch denen die Augen aufgingen, welche aus Naivität oder Voreingenommenheit nicht sehen konnten oder wollten. Die Arbeitslosenfrage wurde alsdann zur brennenden Tagesfrage, und heute giebt es kein einziges Kulturland, in welchem dieser Frage nicht die größte Aufmerksamkeit zugewendet und der Kampf gegen das Uebel der Arbeitslosigkeit in dieser oder jener Form nicht aufgenommen worden wäre.

Nun ist darauf hinzuweisen, daß bei diesem Kampfe, welchen die Gesellschaft gegen die Arbeitslosigkeit führt oder zu führen sich anschickt, es sich bei näherem Zusehen keineswegs darum handelt, das Uebel mit den Wurzeln auszurotten, — dies wäre auch für die gegenwärtige Gesellschaft eine Sache der Unmöglichkeit. Ist die moderne Arbeitslosigkeit aufs innigste mit der herrschenden kapitalistischen Produktionsweise verknüpft und verbunden, indem diese Produktionsweise, wie die Wissenschaft es lehrt, von Zeit zu Zeit naturnotwendig eine Arbeitslosigkeit von größerer oder geringerer Intensität hervorbringen muß, so liegt es auf der Hand, daß eine gänzliche Beseitigung der Arbeitslosigkeit nur möglich wäre, wenn die Gesellschaft auf eine andere Basis gestellt und eine gänzlich andere Ordnung annehmen würde. So lange aber dies nicht der Fall ist, so lange das Gesellschaftsleben sich in den Bahnen bewegt, die es in dieser Geschichtsepoche eingeschlagen hat, kann in Bezug auf die Frage der Arbeitslosigkeit nur von einer mehr oder weniger nahmhaften Linderung der Folgen dieses gesellschaftlichen Uebels die Rede sein, nicht aber von einer Beseitigung dieses Uebels selbst. Was die gegenwärtige Gesellschaft in dieser Angelegenheit thun kann, konzentriert sich einzig und allein darauf, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um die schrecklichen Wunden zu heilen, welche die Arbeitslosigkeit am Organismus der arbeitenden Klasse schlägt. Bei aufrichtigem Streben wird eine derartige von Erfolg begleitete Arbeit vieles dazu beitragen, die Weiterentwicklung der Gesellschaft zu höherer Vollkommenheit zu erleichtern.

Digitized by Google

Lange bevor es den Angehörigen der besitzenden Klassen klar geworden ist, welch' wichtiges soziales Problem die Arbeitslosigkeit in sich birgt, hat die Arbeiterklasse selbst gesucht, auf verschiedene Weise sich gegen die Folgen derselben zu wehren. Insbesondere war dies der Fall in denjenigen Ländern, in welchen, wie z. B. in England, es den Arbeitern gelungen war, mächtige und gut organisierte Gewerkschaften (Trade-Unions) ins Leben zu rufen. Leider existieren derartige Organisationen nicht überall, und wo sie vorhanden sind, umfassen sie nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Arbeiterschaft des betreffenden Landes. Infolge dessen sind, wie wir glauben, die Anstrengungen, welche in letzter Zeit behufs Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit gemacht wurden, und an welchen die verschiedenen Gesellschaftsschichten in dieser oder jener Weise teilgenommen haben, sehr zu begrüßen. Wem das Wohlergehen und die Interessen der arbeitenden Bevölkerung nah am Herzen liegen, wird sich freuen, in den getroffenen und noch zu treffenden Maßregeln ein Mittel zu sehen, welches, gleich den sonstigen Maßnahmen des Arbeiterschutzes, zwar nicht geeignet erscheint, das Massenelend zu beseitigen, welches aber in ähnlicher Weise, wie es bei den sonstigen Mitteln des Arbeiterschutzes der Fall ist, durchaus dazu angethan sein dürfte, der Arbeiterschaft das Leben zu erleichtern und ihr mehr Mut und Energie zur Verfolgung ihrer idealen Ziele einzuflößen.

## III.

In der Schweiz beschäftigt die Arbeitslosenfrage die öffentliche Meinung eigentlich erst seit Ende der 70er Jahre. Den Anstoß hiezu gab einerseits die bedrohliche Zunahme des Vagantentums, welche fast in allen Kantonen zu jener Zeit konstatiert wurde, und anderseits die in manchen größeren Städten veranstalteten Demonstrationen von Arbeitslosen, welche bezweckten, die betreffenden Städteverwaltungen zur Hilfeleistung zu bewegen.

In dem Berichte über das Vagantentum in der Schweiz, welchen Pfarrer Gonzenbach gemäß Auftrag der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft ausgearbeitet hatte[1]), wird auf Grund von Erkundigungen bei den kantonalen Polizeiverwaltungen bezeugt, daß in dem Jahrzehnt von 1871 bis 1880 nur in fünf Kantonen (in Aargau,

[1]) Pfarrer A. Gonzenbach: „Das Vagantentum in der Schweiz". Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. XXI. 1882.

Digitized by Google

Glarus, St. Gallen, Thurgau und Zürich) nicht weniger als neunzigtausend Vaganten von der Polizei aufgegriffen wurden. Wenn man in Betracht zieht, daß, wie übrigens Gonzenbach selbst hervorhebt[1]), die Polizei geneigt ist, in jedem Arbeitslosen, dessen Ausweisschriften nicht in Ordnung sind, und der sich aus Not entschlossen hat, die Hand zur Entgegennahme eines Almosens auszustrecken, einen „Vaganten" zu sehen, so wird es gewiß keinem Zweifel unterliegen, daß ein großer Teil dieser Leute zu der Kategorie derjenigen gerechnet werden muß, die aus Mangel an Arbeitsgelegenheit verdienstlos geworden sind. Zu dieser Annahme werden wir außerdem durch die Thatsache gedrängt, daß in den Wintermonaten, in welchen ja die Arbeitsgelegenheit seltener ist, die Zahl der von der Polizei Sistierten bedeutend größer ist, als in den übrigen Monaten des Jahres. Nicht minder bedeutend ist die Thatsache, daß mehr als die Hälfte der in den genannten Kantonen aufgegriffenen Vaganten, und zwar cirka 60 %, dem Handwerkerstande, bezw. der Arbeiterschicht, die im Handwerk thätig ist, angehörte, somit denjenigen Bevölkerungskreisen, die am meisten unter der herrschenden Produktionsweise zu leiden haben.

Den Umfang der Arbeitslosigkeit in der Schweiz festzustellen, ist gegenwärtig durchaus unmöglich. Eine Arbeitslosenstatistik, welche wenigstens sich auf die größeren Städte beschränkte, giebt es momentan nicht.[2]) Zwar suchte man zuweilen in den verschiedenen Städten sich über die Zahl der vorhandenen Arbeitslosen Rechenschaft zu geben, aber die gewonnenen Resultate können aus verschiedenen Gründen den Anspruch auf Zuverlässigkeit nicht erheben. Die etwa vorhandenen Angaben entsprechen der Wirklichkeit in keinem Falle, indem sie ein nach allen Seiten hin unvollkommenes Bild der wirklichen Sachlage geben. Jedoch kann mit Sicherheit behauptet werden, daß die Arbeitslosenzahlen, welche in verschiedenen Orten aufgestellt wurden, in der Regel weit unter den wirklichen Verhältnissen stehen und zwar infolge dessen, weil die ersteren unter exceptionellen Bedingungen gewonnen wurden; so wurden z. B. mancherorts nur diejenigen Arbeitslosen gezählt, welche sich selbst in die Listen als solche eingetragen haben, bezw. eintragen ließen; an anderen Orten wurden die Zahlen aufgestellt auf Grund der Aufzeich-

[1]) Ibid. S. 433.

[2]) Bekanntlich hat bis jetzt nur ein Land, namentlich Deutschland, eine Statistik der Arbeitslosen aufgenommen, welche sich auf das ganze Land erstreckt (1895).

Digitized by Google

nungen der verabfolgten Unterstützungen. Wenn man bedenkt, daß es einerseits gewiß viele Arbeitslose giebt, die nicht gewillt sind, sich unterstützen zu lassen, und die daher es auch unterlassen, sich in die Listen der Arbeitslosen aufnehmen zu lassen, und daß anderseits die Unterstützungen mancherorts nur an Niedergelassene oder sogar nur an Ortsbürger verabfolgt wurden, so wird man sich darüber klar werden, daß sogar in denjenigen Ortschaften, wo der Umfang der Arbeitslosigkeit ziffernmäßig festzustellen gesucht wurde, die Wirklichkeit gewiß noch trauriger aussieht, als sie sich in den vorhandenen Angaben wiederspiegelt.

Im Jahre 1880 zählte man in Genf 399 Arbeitslose; in Bern im gleichen Jahre cirka 500, welche zusammen mit den Personen, welche von ihnen unterhalten werden mußten, eine Bevölkerung von cirka 2000 Köpfen bildeten. Im Frühjahr hatte Zürich 529 Arbeitslose, die 1458 Personen zu ernähren hatten; unter diesen Arbeitslosen waren 225 Kantonsbürger, 222 Bürger anderer Schweizerkantone und 74 Ausländer, die Nationalität der übrigen 8 Arbeitslosen konnte nicht mit Gewißheit festgestellt werden. Winterthur, damals eine noch verhältnismäßig kleine Stadt, wies 87 Arbeitslose auf.[1])

Das waren die ersten Versuche, die in den Schweizerstädten angestellt worden, um die Größe des Uebels festzustellen. Wenn man bedenkt, daß die Einwohnerzahl der Schweizerstädte zumal am Anfange der 80er Jahre eine ziemlich geringe war, so wird man begreifen, daß die Konstatierung der Thatsache, daß es einer solchen Menge von Bürgern an Verdienst und Lebensunterhalt mangelt, das größte Aufsehen im Lande erregen mußte. Und in der That läßt sich nicht leugnen, daß seit jener Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit sich dieser Thatsache immer mehr zuwandte und daß in den verschiedenen Bevölkerungsschichten das Interesse für die Errichtung und Fortführung von einzelnen Institutionen zur Linderung der Not der arbeitslos gewordenen Einwohner immer mehr wach wurde.

Nun ist es aber zu verwundern, daß diese ehrenwerten Bestrebungen fast nirgends den Wunsch und das Bedürfnis gezeitigt haben, den Umfang des erkannten gesellschaftlichen Uebels möglichst genau mittelst wissenschaftlicher statistischer Untersuchung zu umschreiben.

[1]) Vgl. Steinmann-Bucher: „Die Arbeitslosigkeit ꝛc.", 1881; Bösch. „Haben die Arbeitslosen ein Recht, vom Staate oder der Gemeinde Arbeit zu verlangen?" 1882. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit.

Digitized by Google

Auch jetzt fuhr man fort, wie bei den erwähnten ersten Versuchen am Anfange der 80er Jahre, auf die allerprimitivste Weise Zahlen zu sammeln, ohne sich zu sehr um die Zuverlässigkeit derselben zu kümmern. Nur aus zwei Städten, Zürich und St. Gallen, besitzen wir aus der letzten Zeit etwas besser geartetes Material, das wir aber eher privaten Bemühungen als den dortigen Behörden zu verdanken haben.

Von den in letzter Zeit an verschiedenen Orten der Schweiz gemachten Aufstellungen betreffend die Arbeitslosigkeit glauben wir einige interessantere Daten hier anführen zu müssen, um doch zu zeigen, wie weit ungefähr das Uebel um sich gegriffen hat.

In seinem Buche über die Bevölkerung des Kantons Basel-stadt teilt Prof. Karl Bücher mit, daß am 1. Dezember 1888 in der Stadt Basel neben 27,504 beschäftigten Arbeitern 618 Arbeitslose vorhanden waren[1]). Anfangs 1893 wurden in derselben Stadt von den Behörden 734 Arbeitslose gezählt, die mit ihren Familienangehörigen zusammen eine Bevölkerung von 2300 Köpfen ausmachten[2]). Im Winter 1894/95 waren daselbst 583 arbeitslose Familien mit zusammen 2422 Mitgliedern[3]).

Im Januar 1893 erließ das kurz vorher in Bern eingesetzte Komitee zur Unterstützung der Arbeitslosen einen Aufruf, in welchem die in der Stadt wohnenden Arbeitslosen eingeladen wurden, sich bei den im Aufrufe bezeichneten Stellen zu melden. In wenigen Tagen meldeten sich als arbeitslos 568 Männer und 17 Frauen. Unter diesen waren 286 Verheiratete, wovon 91 kinderlos, während die übrigen 195 zusammen 564 Kinder hatten. Nach dem Beruf verteilten sich die angemeldeten Arbeitslosen folgendermaßen: den größten Teil bildeten die Handlanger, dieser waren nämlich 349, sodann Maurer 19, Gipser und Maler 18, Dachdecker und Zimmerleute je 13, Steinhauer und Schlosser je 12, Taglöhnerinnen 9, Ausläufer und Offiziersburschen 8, Schreiner 7, Schuhmacher 6, Gießer und Schneider je 3, Gärtner, Kanzlisten, Sager je 2, Spengler, Küfer, Tapezierer, Mechaniker, Schmiede, Lithographen, Hafner, Heizer, Falzerinnen je 1.[4])

[1]) Karl Bücher: „Die Bevölkerung des Kantons Baselstadt am 1. Dezember 1888." 1890, S. 82.

[2]) „Socialpolitisches Centralblatt". 1893. S. 249.

[3]) „Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik". 1895.

[4]) Prof. Ernst Röthlisberger: „Die Bernische Arbeitslosenversicherung". 1894. S. 24.



Digitized by Google

In Luzern meldeten sich auf eine bezügliche Kundmachung von Seiten des Gemeinderates hin 194 Arbeitslose, von denen 79 Verheiratete zusammen 129 Kinder hatten.

In Chur hatten die Behörden im Januar 1895 80 Arbeitslose gezählt, welche allesammt ständige Einwohner der Stadt waren.[1])

Erhöhte Aufmerksamkeit verdienen die Angaben aus Zürich und St. Gallen, welche mit mehr Sorgfalt und Sachkenntnis gesammelt wurden.

Im Winter 1893 nahm die Arbeitslosigkeit in Zürich einen ungeahnten Umfang an. Im Januar des genannten Jahres fanden daselbst zwei stark besuchte Versammlungen von Arbeitslosen statt, welche den Entschluß faßten, sich an die Arbeiterorganisationen wie an die Stadtbehörden zu wenden, um dieselben auf die traurige Lage der arbeitslos gewordenen Bürger aufmerksam zu machen. Die Folge hievon war zunächst die, daß sich bald darauf eine Kommission zur Unterstützung der Arbeitslosen bildete, die sich aus Vertretern der verschiedenen Gesellschaftsschichten zusammensetzte; auch die Stadtverwaltung ließ sich in derselben durch eine Abordnung vertreten. Was diese Kommission geleistet hat, werden wir unten sehen. Hier wollen wir vor allem darauf hinweisen, daß dieselbe in erster Linie dafür Sorge trug, möglichst zuverlässiges Material behufs Bestimmung des Umfanges der vorhandenen Notlage zu sammeln. Dieses Material wurde später vom Adjunkten des schweiz. Arbeitersekretärs verarbeitet und durch Veröffentlichung in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik" einem weiteren Publikum zugänglich gemacht.[2]) Aus dieser sehr interessanten und lesenswerten Publikation wollen wir einige Daten anführen. Zunächst wollen wir jedoch darauf aufmerksam machen, daß auch die in Rede stehende Züricher Arbeitslosenstatistik den Anspruch auf Vollständigkeit nicht erheben darf. Das Urmaterial dieser Statistik enthält nur diejenigen Fälle von Arbeitslosigkeit, mit welchen die Kommission es unmittelbar zu thun hatte. Viele Arbeitslose, welche es ablehnten, von der Kommission, als von einem privaten Wohlthätigkeitsinstitute, Unterstützungen zu erhalten,

[1]) Vgl. Dr. A. Curti: „Bericht und Gutachten an das Schweizerische Industriedepartement betreffend Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis". 1896. Seite 30.

[2]) Aug. Merk: „Die Arbeitslosigkeit in Zürich in den Wintern 1891/92 und 1893/94 und Versuch einer Arbeitslosenstatistik". Zeitschrift für schweizerische Statistik. 1894. II. Quartalheft, S. 314 ff.

Digitized by Google

wurden nicht mitgezählt. Anderseits ließ sich aus der durch die Kommission vorgenommenen Anfrage bei den Arbeitsgebern des Baugewerbes ersehen, daß von den letzteren eine weitaus größere Anzahl von Arbeitern entlassen wurde, als sich später bei der Kommission meldete. So teilten z. B. 75 Arbeitgeber mit, daß von der Gesamtzahl der bei ihnen beschäftigten 6273 Arbeiter auf Ende 1893 im ganzen 3230 entlassen wurden und daß im Januar des kommenden Jahres noch 637 entlassen werden müßten. Unter den bereits entlassenen waren 689 Schweizerbürger; die übrigen waren zum Teil Italiener, zum Teil Tiroler, die sofort nach der Entlassung bis auf ganz wenige Zürich verließen. Rechnet man aber die Zahl derer, die bereits ihre Stellen verloren haben, mit der Zahl derjenigen zusammen, deren Entlassung in kurzer Zeit in Aussicht gestellt wurde, und welche am Platze wegen der vorgerückten Zeit verbleiben mußten, so ergiebt sich in Summa eine Zahl, welche jedenfalls 1500 übersteigt. In der Liste derjenigen, welche die Kommission 1894 aufgestellt hat, befinden sich aber im ganzen nur 885 Arbeitslose. Es ist daher augenscheinlich, daß auch die Angaben der Züricher Arbeitslosenstatistik kein wahrheitsgetreues Bild von der wirklichen Sachlage geben.

Anfangs 1893 zählte die Kommission 1652 Arbeitslose und anfangs des nächsten Jahres 885. Die Verringerung der Zahl der Arbeitslosen erklärt sich unter anderem dadurch, daß es unter den Arbeitslosen bekannt wurde, daß die Kommission in erster Linie die Schweizerbürger und die Verheirateten unterstützt. Unter den Arbeitslosen waren im ersten Jahre 795 verheiratet, die zusammen 1662 Kinder zu ernähren hatten, im zweiten Jahre gab es 342 Verheiratete mit 670 Kindern. Die Arbeitslosen verteilten sich unter die verschiedenen Berufe. Das Hauptkontingent stellten natürlich die Bauarbeiter, und zwar waren die Handlanger mit 627 bezw. 447 vertreten, die Steinhauer mit 229 bezw. 60, Maler mit 99 bezw. 36, Zimmerleute mit 54 bezw. 28; sodann folgten die Schlosser und Mechaniker mit 155 bezw. 70, die Tischler mit 61 bezw. 29, die Schuhmacher mit 36 bezw. 13, die Gärtner mit 36 bezw. 18, die Fabrikarbeiter mit 21 bezw. 16, die Sattler mit 28 bezw. 7 ꝛc. Nach Altersgruppen verteilt, stellt die Gesamtzahl der Arbeitslosen folgendes Bild dar: 24 Proc. bezw. 25,3 Proc. waren weniger als 25 Jahre alt; zwischen 26—40 Jahren standen 40,8 Proc. und 39 Proc.; zwischen 41 und 50 Jahren 19,9 Proc. und 18,9 Proc. und

Digitized by Google

endlich älter als 50 Jahre waren 15,2 Proc. und 16,8 Proc. Sehr bemerkenswert sind auch die Angaben betreffend die Dauer der Arbeitslosigkeit. Im Jahre 1893 waren von der Gesamtzahl der notierten Arbeitslosen 99 Personen im Laufe von weniger als 30 Tagen ohne Verdienst, wobei die Gesamtzahl der arbeitslosen Tage dieser Gruppe 2460 ausmachte; bis zu 60 Tagen waren 799 Personen arbeitslos mit zusammen 38,862 arbeitslosen Tagen; bis 90 Tagen 345 mit 27,015 Tagen und endlich über 90 Tage 234 Personen mit 29,935 arbeitslosen Tagen; bei 175 Personen konnte die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden. Somit wiesen im Jahre 1893 1477 Arbeitslose die horrende Zahl von 98,272 arbeitslosen Tagen auf, was im Durchschnitt für jeden einzelnen eine Arbeitslosigkeit von 66,5 Tagen ausmacht. Dabei wurde die Beobachtung gemacht, daß die Dauer der Arbeitslosigkeit bei den Angehörigen der höheren Altersjahre (über 45) bedeutend länger ist, als bei den Angehörigen der jüngeren Altersgruppen. Die Zahlen betreffend die Dauer der Arbeitslosigkeit müssen jedoch zu guterletzt noch als Minimalzahlen betrachtet werden: die Kommission schloß jeweilen ihre Thätigkeit am 15. Februar, und die Feststellungen beziehen sich daher auch nur auf die Zeit bis zu diesem Termin, — ob die Arbeitslosigkeit auch noch über diesen Termin hinaus dauerte, konnte sie natürlich nicht feststellen, dies war auch nicht ihres Amtes; dagegen nahm die Kommission keinen Anstand, zu erklären, daß am Tage der Schließung ihrer Amtsführung nur sehr wenige der von ihr unterstützten Arbeitslosen wieder eine Anstellung gefunden hätten.

Neben der Feststellung der auf die in Zürich damals herrschende Arbeitslosigkeit Bezug habenden Thatsachen suchte die Kommission auch noch in Erfahrung zu bringen, wie etwa die materielle Lage der Arbeitslosen aussehen mochte zur Zeit, als letztere noch in Anstellung waren. Zu diesem Behufe war es natürlich vor allem notwendig, sich eine Vorstellung von den in den verschiedenen Branchen gezahlten Löhnen zu bilden. Die in dieser Hinsicht gemachten Angaben bestätigen nun vollständig das, was wir vorhin ausgeführt haben, daß nämlich ein großer Teil der schweizerischen Arbeiterschaft einen Lohn erhält, der es durchaus nicht erlaubt, ein mehr oder weniger menschenwürdiges Dasein zu führen. Von den 781 bezw. 765 Arbeitern, über deren Lohnverhältnisse es der Kommission gelungen war, vollkommen zuverlässige Angaben zu erhalten, bezogen 96 bezw. 32 Per-

Digitized by Google

sonen einen Monatslohn von nicht mehr als 60 Fr. (der Monat zu 25 Arbeitstagen gerechnet), 326 bezw. 152 einen solchen von nicht mehr als 80 Fr., 281 bezw. 431 einen solchen von nicht mehr als 100 Fr., 72 bezw. 145 nicht mehr als 120 Fr., und einen Monatslohn von mehr als 120 Fr. bezogen nur 12 bezw. 5 Personen. Somit erhielten einen Tageslohn von nicht mehr als 4 Fr. nicht weniger als 89,6 Proc. bezw. 80,4 Proc. der Gesamtzahl. Die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitslohnes zeigt aber noch deutlicher, in welcher Not und in welchem Elend viele Arbeiter auch in der Zeit leben müssen, in welcher es ihnen gelingt, Arbeit zu erhalten. So war der durchschnittliche Arbeitslohn der im Jahre 1893 angemeldeten Arbeitslosen 82,7 Fr. im Monat, aus welcher Summe nur für Wohnung im Durchschnitt 22,7 Fr. zu zahlen war, was bei den hohen Mietspreisen nichts anderes bedeutet, als daß eine große Anzahl von Arbeiterfamilien sich mit einer Wohnung, bestehend aus einem Zimmer begnügen mußte. In der That bezahlten aus der Gesamtzahl der 766 Arbeitslosen 559 Personen, d. h. 72,6 Proc. einen Mietzins von nicht höher als 240 Fr. Wenn man bedenkt, daß auf jeden Arbeitslosen durchschnittlich 2,8 Kinder kommen, so darf man bestimmt annehmen, daß die ausgesprochene Vermutung der Wirklichkeit durchaus entsprechen dürfte.

In St. Gallen wird die Zählung der Arbeitslosen seit 1887 fast alljährlich vorgenommen. Bereits im Winter des vorhergegangenen Jahres wurden in der Ortspresse Stimmen laut, welche auf das Vorhandensein einer Arbeitslosigkeit in St. Gallen aufmerksam machten, jedoch zunächst ohne Erfolg. Nun nahm sich die St. Gallische Arbeiterunion der Sache an. Sie wandte sich an den Gemeinnützigen Verein der Stadt St. Gallen mit der Bitte, als neutrale Gesellschaft die Initiative zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu ergreifen und vor allem dafür Sorge tragen zu wollen, daß der Umfang des Uebels festgestellt werde. Seit jener Zeit hat denn auch die Gemeinnützige Gesellschaft, welche dieser Anregung sympathisch entgegentrat, bis zum Winter 1893/94, mit Ausnahme des Winters 1888/89, jeweilen die Zahl der Arbeitslosen auf solche Weise festzustellen gesucht, daß sie mittelst öffentlichen Aufrufs die Arbeitslosen einlud, sich bei ihr zu melden; dabei ist jedoch zu bemerken, daß sich nur diejenigen Arbeitslosen melden durften, welche in St. Gallen niedergelassen waren.

Digitized by Google

Von den durch die Gesellschaft gesammelten Daten mögen folgende hier Platz finden: im Winter 1887/88 wurden 239 Arbeitslose eingetragen, darunter 140 verheiratete mit 302 Kindern; 1890/91 gab es 177 Arbeitslose, darunter 113 verheiratete mit 300 Kindern; 1891/92 — 211 mit 148 verheirateten und 348 Kindern; 1892/93 — 326, verheiratete 251 mit 563 Kindern, und endlich 1893/94 — 470, von welchen 322 verheiratet waren und zusammen 674 Kinder hatten. [1])

In den zwei darauf folgenden Jahren war, wie wir sehen werden, das Institut der Arbeitslosenversicherung in Thätigkeit. Die Thatsachen, welche während dieser Zeit vom Institut gesammelt wurden, hat später Nationalrat Dr. Hofmann in seinem von dem St. Gallischen Volkswirtschaftsdepartement veröffentlichten Buche über die Arbeitslosenversicherung verarbeitet und dadurch für den Interessenten die Möglichkeit geschaffen, sich über die Arbeitslosigkeit in St. Gallen eine klare Vorstellung zu bilden[2]). Infolge der besonderen Aufgabe, welche die genannte Publikation verfolgt, ist darin den sogenannten Saisonarbeitern besondere Aufmerksamkeit zu Teil geworden.

Die Zahl der Arbeitslosen in der Stadt St. Gallen war im Winter 1895/96 430 und im Winter 1896/97 510; aus diesen Zahlen sind jedoch solche Arbeitslose ausgeschlossen, auf welche die Versicherungspflicht sich nicht ausdehnte und welche infolge dessen es auch unterließen, sich in die Liste der Arbeitslosen eintragen zu lassen. Die angeführten Zahlen bilden 1,6 Proc. der gesamten Einwohnerzahl von St. Gallen. Nebenbei bemerkt, war das Verhältnis der Arbeitslosen zu der Gesamtzahl der Einwohner der Stadt Zürich im Jahre 1893 dem soeben gekennzeichneten fast gleich, nämlich 1,5 Proc. Ihrem Berufe nach waren 72,2 Proc. Saisonarbeiter, von deren Gesamtzahl 23 Proc. Handlanger waren. Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit war in St. Gallen geringer wie diejenige in Zürich, wobei allerdings nicht außer Acht zu lassen ist, daß die Versicherungskasse dem einzelnen Versicherten im Maximum nur während 60 Tage Unterstützungen gewährte, was dazu führte, daß in den Listen dieses Instituts kein einziger Arbeitsloser

[1]) Vergl. Polizeidirektor C. Zuppinger: „Die Arbeitslosigkeit in St. Gallen". Zeitschrift für schweizerische Statistik. XXXI. 1895.

[2]) Dr. E. Hofmann: „Die Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen." 1898.

Digitized by Google

mit mehr als 60 Arbeitslosentagen anzutreffen ist; in Wirklichkeit aber wird auch in St. Gallen die Dauer der Arbeitslosigkeit, wie anderwärts, zuweilen weit länger sein, als aus den Listen zu folgen scheint. Den Listen gemäß war nun die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit 35,29 Tage. Aus der Gesamtzahl der Arbeitslosen waren 43,8 Proc. arbeitslos im Laufe von 6—30 Tagen; von 30—60 Tagen somit 56,2 Proc. Im Jahre 1896/97 hatten 396 verheiratete Arbeitslose zu unterhalten: 123 Frauen, die nicht in der Lage waren, selbst einem Verdienst nachzugehen, sodann 432 minderjährige und 83 kranke Kinder und schließlich 32 sonstige arbeitsunfähige Familienglieder, zusammen 670 Personen. Der Arbeitslohn der arbeitslos gewordenen war ebenso gering, wie in vielen anderen Schweizerstädten. Aus der Gesamtzahl der Saisonarbeiter erhielten 28,6 Proc. einen Lohn bis zu 3 Fr. im Tage; aus der Gesamtzahl der den übrigen Kategorien angehörenden Arbeiter erhielten einen solchen Lohn sogar 46 Proc.; einen Lohn von 3—4 Fr. erhielten 58,3 Proc. der Saisonarbeiter und 40,8 Proc. der zuletztgenannten mehr als 4 Fr. bezogen 13,1 Proc. bezw. 12,8 Proc.

Die oben angeführten Thatsachen sprechen für sich, trotzdem daß sie an Vollständigkeit viel zu wünschen übrig lassen. Jedenfalls genügen sie durchaus, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Arbeitslosigkeit auch in der Schweiz einen beunruhigenden Charakter angenommen hat, der zum Nachdenken mahnt. Uebrigens muß gesagt werden, daß man unter den Urteilsfähigen in der Schweiz kaum jemanden finden dürfte, welcher den bitteren Ernst der Sachlage in Abrede stellen würde. Als im Jahre 1894 in der Bundesversammlung die Volksinitiative betreffend das Recht auf Arbeit behandelt wurde, äußerten sich fast sämtliche Redner aus den verschiedenen Parteien dahin, die Arbeitslosigkeit sei auch für die Schweiz eine brennende Frage geworden, welche ihre Lösung in dieser oder jener Form gebieterisch erheische.[1]) Diese Ansicht liegt denn auch den bisher ergriffenen Maßregeln zur Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit zu Grunde.

[1]) Vgl. „Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung". 1893/94, S. 583 ff.

Digitized by Google

## IV.

Nachdem wir uns, soweit es die ziemlich spärlichen statistischen Daten, die aufzutreiben waren, erlaubten, mit dem Umfange und dem Charakter der Arbeitslosigkeit in der Schweiz vertraut gemacht haben, wollen wir nun sehen, mit welchen Mitteln man hierzulande das Uebel bekämpfen zu können glaubte.

Zunächst wollen wir unser Augenmerk denjenigen Maßnahmen zuwenden, welche an verschiedenen Orten getroffen wurden in Zeiten, in welchen die Arbeitslosennot am heftigsten hervortrat. Diese Maßnahmen bestehen hauptsächlich in der Inangriffnahme von sogenannten Notstandsarbeiten, in der Einsetzung von Komitees behufs öffentlicher Sammlung von Geldern zur Verteilung unter die Arbeitslosen, in der Errichtung von Speiseanstalten, Wärmestuben ꝛc.

Die ersten Maßnahmen dieser Art kamen zur Anwendung in Genf im Winter 1878/1879.

Seit Anfang der 70er Jahre hatten daselbst namentlich die Arbeiter der Uhrenindustrie und der Bijouteriebranche über Arbeitslosigkeit zu klagen[1]). Von Jahr zu Jahr wandten sich die Arbeiter an die Behörden, erhielten jedoch immer die gleiche Antwort, man könne nichts für sie thun aus Mangel an nötigen Mitteln. Als aber im obgenannten Winter des Jahres 1878/79 die Not unter den Arbeitslosen in weitaus größerem Maße als je zuvor sich geltend machte, da mußten sich die Behörden sagen, daß auch ihrerseits etwas zur Linderung dieser Not unternommen werden müsse. Zu diesem Behufe errichtete sie eine Anzahl von sogenannten National-Werkstätten (chantiers nationaux), in welchen die Arbeitslosen einige

[1]) Vgl. Steinmann-Bucher: „Die Arbeitslosigkeit in der Schweiz", 1882, A. a. O.

Digitized by Google

Beschäftigung zugewiesen erhalten konnten; die Arbeiten, welche daselbst verrichtet wurden, bestanden ausschließlich in Erdarbeiten. Dieser letztere Umstand erklärt es zur Genüge, warum die chantiers nationaux nicht von langer Lebensdauer sein konnten von: Leuten, welche ihr Leben lang sich mit solchen Arbeiten abgegeben haben, bei welchen es auf die Geschmeidigkeit der Finger, auf die Schärfe des Auges und ähnliche subtile Eigenschaften ankommt, wie es bei den Uhrenmachern und Bijouteriearbeitern durchwegs der Fall ist, konnte man füglich nicht erwarten, daß sie gute Erdarbeiter abgeben werden, bei welch' letzteren die Muskelkraft am meisten geschätzt zu werden pflegt. An die chantiers nationaux wendete sich eine verhältnismäßig geringe Anzahl der Arbeitslosen, aber auch diese mußten sich ihrer Untauglichkeit wegen mit einem sehr mäßigen Arbeitslohn begnügen, durch welchen ihre Not jedenfalls nicht gehoben werden konnte. Die Behörden selbst sahen dann die Unzulänglichkeit der ergriffenen Maßregeln ein und suchten auf anderem Wege dem Uebel zu steuern. Durch Errichtung von Werkstätten zur Herstellung von Papierlaternen, Geldbörsen, einfachen Uhren 2c. wollte die Behörde dem Umstand Rechnung tragen, daß nicht alle Arbeitslosen sich zur Verwendung bei Erdarbeiten eignen [1]).

Dem Beispiele Genfs folgten kurz darauf einige andere Schweizer Städte, in welchen die Arbeitslosigkeit in dieser oder jener Weise als Massenerscheinung an den Tag trat. Ueberall waren die Behörden bemüht den Arbeitslosen durch Inangriffnahme von Arbeiten verschiedener Art Verdienst und Unterhalt zu verschaffen. Der Erfolg war nicht überall gleich: in manchen Orten konnte es der Behörde trotz bestem Willen nicht gelingen, passende Arbeit in genügendem Umfange ausfindig zu machen.

Einen etwas anderen Charakter haben die Maßnahmen, welche in Zürich in den Jahren 1893 und 1894 ergriffen wurden. Im Januar 1893 konstituierte sich daselbst eine Kommission zur Unterstützung der Arbeitslosen, welche sich aus dem Präsidenten der Arbeiterunion, einigen Mitgliedern des Stadtrates und den Vertretern von verschiedenen Wohlthätigkeitsvereinen zusammensetzte [2]). Das erste,

---

[1]) Vgl. Bösch: „Haben die Arbeitslosen ein Recht, vom Staate oder der Gemeinde Arbeit zu verlangen?" 1882. A. a. O.

[2]) Aug. Merk: „Die Arbeitslosigkeit in Zürich in den Wintern von 1892/93 und 1893/94 2c." A. a. O.

Digitized by Google

was diese Kommission thun zu sollen glaubte, war, einen Aufruf an die Einwohnerschaft zu erlassen, in welchem unter Hinweis auf die schreckliche Not, welche unter einem großen Teil der Arbeitslosen herrschte, um Zuwendung von Arbeit bezw. Geldbeträgen an die Kommission ersucht wurde. Der Erfolg blieb nicht aus. In wenigen Tagen ging der Kommission an Privatspenden die Summe von mehr als 14,000 Fr. zu; außerdem eröffnete der Stadtrat einen Kredit im Betrage von 5000 Fr. und der kleine Stadtrat stellte ihr 800 Reif Holz zur Verfügung. Mit diesen Mitteln konnte man nun ans Werk gehen. Für die Unterstützungen hatte die Kommission folgende Grundsätze aufgestellt: 1. Es seien nur Verheiratete mit Beiträgen zu unterstützen; 2. es seien die Beiträge hauptsächlich in Naturalform zu verabfolgen; 3. es sei die Errichtung einer oder mehrerer Volksküchen anzustreben, um an bedürftige Familien und einzelstehende Personen ein kräftiges Essen verabreichen zu können. In der Küche, welche denn auch bald darauf errichtet wurde, konnten die Arbeitslosen zweimal im Tage ihre Mahlzeiten einnehmen; die Verheirateten durften ihr Essen nach Hause mitnehmen, wobei ihnen so viel Portionen ausgefolgt wurden, als sie Familienangehörige hatten. Der Küchendienst wurde ausschließlich von Arbeitslosen besorgt.

Durch Beschluß des Stadtrates vom 25. November 1893 wurde der kleine Stadtrat beauftragt, die Arbeitslosenunterstützung für den Winter 1893/94 in seine Hand zu nehmen. Der bezügliche Beschluß hat folgenden Wortlaut:

a) Der Stadtrat erhält für den Fall des Wiedereintritts größerer Arbeitslosennot den Auftrag, die Hülfeleistung durch die Stadtverwaltung in Verbindung mit Vertretern der Arbeiterschaft, der Arbeitgeber und des freiwilligen Armenvereins zu organisieren;

b) die städtische Arbeitslosenkommission wird vom Stadtrate bezeichnet; sie bildet die Arbeitsvermittlungs- und Hülfsstelle mit dem Auftrage, Arbeitgeber und übrige Einwohnerschaft zur Mithülfe anzurufen und die Hülfeleistung an bestimmte Erfordernisse zu knüpfen, für deren Aufstellung in der Hauptsache folgende Grundsätze maßgebend sind:

1. Die Unterstützung hat sich auf solche Arbeitslose zu beschränken, welche mindestens seit dem letztvorangegangenen 1. Juli in der Stadt Zürich Niederlassung haben. Nur ausnahmsweise sind, soweit es nicht Obdachlose betrifft, für welche eine Beschränkung der Unterkunftsgewährung nach Maßgabe des einzelnen Falles eintritt, auch

Digitized by Google

Ledige zu unterstützen. Die Arbeitslosen schweizerischer Herkunft sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

2. Die Unterstützungsfälle sind zu untersuchen; zu diesem Zwecke müssen die Angaben der die Unterstützung beanspruchenden Personen geprüft werden; die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Gesuchstellers ist mit Sorgfalt festzustellen.

3. Die Unterstützung soll in der Regel nicht in Barschaft, sondern in Naturalform verabreicht werden.

c) Der Stadtrat wird eingeladen:

1. soweit möglich den Arbeitslosen geeignete Arbeit zu verschaffen;

2. für obdachlose Arbeiter Unterkunftslokale zur Verfügung zu stellen; die Anweisung von Schlafstellen für solche Personen ist nach Maßgabe der Unterstützungsgrundsätze Sache der Arbeitslosenkommission. —

Der Arbeitslosenkommission, welche infolge dieses Beschlusses nunmehr gewissermaßen einen offiziellen Charakter erhielt, wurde vom Stadtrat auch diesmal ein Kredit von 5000 Fr. eröffnet.

Die Art und Weise der Hülfeleistung blieb für der Winter 1893/94 unverändert; zu den im vergangenen Winter getroffenen Maßnahmen kam nur noch die Errichtung einer Wärmestube hinzu, die, mit einer kleinen Bibliothek versehen, den Arbeitslosen während des Tages Unterkunft und Unterhaltung gewährte.

Die Kosten des Betriebes der Volksküche beliefen sich in den zwei Jahren auf die Summe von 9360 Fr. Es wurden gekocht 1893 in 38 Tagen 548 Kessel Suppe zu 75 Portionen, somit 41,100 Portionen (die Einzelportion bestand aus cirka $^3/_4$ Liter Suppe und 200 Gramm Brot). 1894 wurden gekocht in 50 Tagen 224 Kessel Suppe zu 75 Portionen, somit 16,800 Portionen. Außerdem wurde für die Arbeitslosen im Südosten der Stadt, welche zu weit von der Volksküche wohnten, mit der Hülfsgesellschaft Neumünster ein Abkommen getroffen, wonach dieselben in der dortigen Suppenanstalt auf Rechnung der Arbeitslosenkommission Essen abholen konnten.

Mit der Arbeitslosigkeit stellte sich bei vielen Arbeitern auch Obdachlosigkeit ein. Die Kommission versuchte auf verschiedene Weise auch hier zu helfen. So schloß sie z. B. mit einigen Gasthöfen ein Uebereinkommen ab, wonach dieselben gegen Gutscheine den Bedürftigen Unterkunft zu gewähren hatten; vielen ledigen Personen bezahlte sie einen Beitrag an die Zimmermiete, unter Zusicherung der Vermieter, auf eine gewisse Zeit, das Obdach auch ferner zu gewähren.

Digitized by Google

Arbeit konnte dagegen nur wenigen Personen verschafft werden. Im Winter 1892/93 gingen von Privaten cirka 250 Arbeitsangebote ein, sodann konnten für kurze Zeit 100 Mann bei einer Kanalbaute beschäftigt werden; der Kanton war ebenfalls in der Lage 250 Personen für einige Tage Arbeit zu geben, da infolge von starkem Schneefall und Eisstauung an der Sihl Eisbrucharbeiten nötig wurden. „Es zeigte sich freilich, daß viele der Arbeitslosen solchen Arbeiten nicht gewachsen waren. Schlecht genährt und dünn bekleidet, kraftlos und frierend konnten sie die Anstrengungen nicht aushalten und boten einen bedauernswerten Anblick." [1]) Im Winter 1893/94 gingen cirka 275 Arbeitsangebote ein, jedoch meistens nur für Beschäftigungen auf wenige Tage. Notstandsarbeiten sind hingegen aus unbekannten Gründen keine vorgenommen worden. —

In Bern datierte die Bewegung zu Gunsten einer planmäßigen Unterstützung der Arbeitslosen vom Winter 1891/92. Im November 1891 hatte der städtische Arbeitersekretär Dr. Wassilief auf Grund persönlicher Erkundigungen das Vorhandensein einer ziemlich großen Anzahl von Arbeitslosen konstatiert. Auf seine Anregung hin bildete sich sodann unter dem Vorsitze des Stadtpräsidenten Müller (gegenwärtig Bundespräsident) eine Kommission aus 20 Mitgliedern zur Unterstützung der namhaft gemachten Arbeitslosen. Die nötigen Mittel wurden auf dem Wege der Sammlung unter der Einwohnerschaft aufgebracht; die erwiesene Unterstützung war jedoch im großen und ganzen nicht von besonderer Bedeutung. [2])

Nach Schluß ihrer Thätigkeit im Winter des gedachten Jahres löste sich aber die Kommission nicht auf, sondern beschloß vielmehr, im Laufe des Sommers öfters zusammenzutreten, um sich darüber klar zu werden, welche Mittel künftig behufs Bekämpfung der Arbeitslosigkeit etwa zu ergreifen wären. Zu welchen Resultaten die bezüglichen Beratungen geführt haben, werden wir unten in einem anderen Zusammenhange sehen. Hier sei bloß darauf hingewiesen, daß im kommenden Winter des Jahres 1892/93 es der Kommission gelungen war, zunächst ihre Thätigkeit zu erweitern, zumal ihr auch mehr Mittel als im ersten Jahre zur Verfügung standen: die 3000 Fr., welche die Gemeinde gab, mitgerechnet, liefen in den Sammelstellen

[1]) Aug. Merk. A. a. O. S. 316.

[2]) Außerdem hatte die Stadt eine Wärmestube eingerichtet, in welcher die Arbeitslosen im Laufe des Tages sich aufhalten konnten.

Digitized by Google

der Kommission zusammen 6495 Fr. ein[1]). Die verabreichten Unterstützungen betrugen 5, 7, 8, 10, 12, 13, 15, 18 und 20 Fr., wobei an 399 Personen je eine Unterstützung gewährt wurde, je zwei Unterstützungen wurden an 84 Personen verabreicht und nur 9 Arbeitslosen ist eine dreimalige Unterstützung zu teil geworden. Der stärkste Zudrang der Arbeitslosen machte sich von Mitte Januar an geltend, indem vom 18.—31. Januar nicht weniger als 314 Unterstützungen im Betrage von 3053 Fr. gewährt werden mußten[2]).

Faßt man nun die bisher geschilderten Bemühungen ins Auge, so unterliegt es keinem Zweifel, daß man es hier mit ganz zufälligen Maßnahmen zu thun hat. Die Einsetzung der Kommissionen, deren Zusammensetzung, der Umfang der denselben zur Verfügung stehenden Mittel — dies alles hängt von rein zufälligen Momenten ab und steht unter dem ausschließlichen Einfluß von örtlichen und zeitlichen Umständen. Bei der Bedeutung, welche die Arbeitslosigkeit gegenwärtig besitzt, kann aber eine derartig organisierte Hülfeleistung auch unter den günstigsten Bedingungen den Bedürfnissen in der Regel nur in geringem Maße entgegenkommen, wodurch allerdings nicht bestritten werden soll, daß diese Hülfeleistung viel gutes zu stiften in der Lage ist und bisher thatsächlich auch gestiftet hat. Und wenn man bedenkt, daß bei der Unterstützung, welche in geschilderter Art verabfolgt wird, zu sehr der Charakter der „Wohlthätigkeit" hervortritt, wodurch gewiß viele Arbeitslose von der Benutzung derselben abgehalten werden, so wird man nicht umhin können, diese Art der Arbeitslosenfürsorge mindestens für unzulänglich zu erklären.

## V.

Ein weitaus höheres Interesse beanspruchen jene Bestrebungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, welche darauf gerichtet sind, feste Organisationen zu schaffen, die imstande wären, nicht bloß in Zeiten des Auftretens akuter bezw. periodischer Arbeitslosigkeit helfend beizuspringen, sondern auch immer und überall, wo sich unverschuldete Arbeitslosigkeit einstellt.

Zu diesen Organisationen gehören in erster Linie die Arbeitslosenversicherungsanstalten und die öffentlichen Arbeits-

[1]) Vgl. Bericht von Armenkassier Scherz.

[2]) Vgl. Professor Ernst Röthlisberger: „Die bernische Arbeitslosenversicherung." 1894, S. 24.

Digitized by Google

nachweisbüreaux, sodann aber auch die Naturalverpflegungsstationen, die sog. Arbeiter-Kolonien und die Vereine zur Unterstützung durch Arbeit.

Unter diesen Organisationen ist das Institut der Naturalverpflegung das älteste und am meisten verbreitete in der Schweiz. Wir wollen daher unsere Schilderung mit diesem Institute beginnen.

Die Naturalverpflegungsstationen verfolgen den Plan, den arbeitslosen Personen, welche behufs Ermittlung von Arbeit umherziehen, die Erreichung dieses Zweckes durch Rat und That, insbesondere durch vorübergehende Gewährung der nötigen Nahrung und Herberge möglich zu machen.[1])

Die Gewährung der gedachten Unterstützung geschieht überall unentgeltlich, jedoch verlangen einige Stationen von den Wandernden, welche die Dienste derselben in Anspruch nehmen, die Verrichtung irgend einer Arbeit (Holzsägen, Spalten 2c.), die je nach Umfang der zu gewährenden Unterstützung zwei bis vier Stunden dauert.

Das Institut der Verpflegungsstationen wurde in der Schweiz Mitte der 80er Jahre ins Leben gerufen.[2]) Den Anstoß hiezu gab das bereits erwähnte Anschwellen des Vagantentums gegen Ende der 70er Jahre, welches fast in allen Schweizerkantonen die öffentliche Meinung in sehr hohem Grade beschäftigte. Man begann an vielen Orten nach den Ursachen dieser beunruhigenden Erscheinung zu forschen und machte sich daran, den Kampf gegen das Uebel aufzunehmen. Der gesunde Sinn der Schweizer fand es jedoch bald heraus, daß es unter den Vaganten viele Elemente geben müsse, die nicht durch eigene Schuld in diese Lage versetzt worden seien und die deswegen eine ganz andere Behandlung verdienten, als die gewerbsmäßigen Bettler und Vagabunden. Auch in den Zeitungen war damals vielfach die Ansicht vertreten, wonach viele Bürger durch die Macht der wirtschaftlichen Verhältnisse geradezu gezwungen seien, sich behufs Aufsuchung von Arbeitsgelegenheit auf die Wanderschaft zu begeben. Die Zeiten, hieß es, seien schlecht geworden; an vielen

[1]) Vgl. Kantonsstatistiker E. Näf: „Das Naturalverpflegungswesen in der Schweiz." Zeitschr. für Schweiz. Statistik. 1892. I. Quartalheft, S. 24.

[2]) Bis dahin bestanden ähnliche Einrichtungen nur in Württemberg, wo die ersten Stationen im Jahre 1880 gegründet wurden, und in Preußen, das dem Beispiele Württembergs folgte. Vgl. Dr. med. Christen: „Die Naturalverpflegung der dürftigen Reisenden in der Schweiz." Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. 1889.

Digitized by Google

Orten stelle sich ein Ueberfluß an Arbeitssuchenden ein; die arbeitslos Gewordenen müßten ihren Wohnort verlassen, um sich anderwärts nach Arbeit umzusehen. Es gehe daher nicht an, solche Leute einfach als „Vaganten" anzusehen und sie ihrem Schicksal zu überlassen, vielmehr müsse dafür gesorgt werden, denselben in der kritischen Zeit zu helfen, damit es ihnen gelinge, wieder in normale Verhältnisse zu gelangen.

Diese und ähnliche Gedankengänge führten denn auch schließlich dazu, daß sich an vielen Orten der Schweiz auf die Initiative von angesehenen Männern hin Gesellschaften und Vereine zu bilden begannen, die es sich zur Aufgabe stellten, für die unglücklichen Arbeitslosen zu sorgen, welche durch die Macht der Umstände zum Wanderstabe greifen mußten.

Die Bestrebungen dieser Vereinigungen fanden von Anfang an Unterstützung vor allem bei jenen Bevölkerungsschichten, welche schon lange den Kampf gegen den Haus- und Straßenbettel führten. An vielen Ortschaften der Schweiz, namentlich aber in den größeren Städten, bestanden schon von früherer Zeit her sogenannte Antibettelvereine verschiedener Art, deren Bemühungen dahingingen, durch Organisation des Almosengebens die Bettelei in den Häusern und auf den Straßen zu beseitigen. Wer sich von der „Unannehmlichkeit" befreien wollte, von Zeit zu Zeit vor seiner Thüre Leute sehen zu müssen, welche nach einem Almosen die Hand ausstreckten, wer „das Bild des an seiner Thüre vor Hunger hinsinkenden Lazarus von sich fern" (Henry George) halten wollte, das Bild, welches zuweilen die Nerven auch eines Satten anzugreifen vermag, konnte dies in den allermeisten Fällen dadurch erreichen, daß er sich in einen der gedachten Vereine als Mitglied aufnehmen ließ. Für den zu leistenden Mitgliedsbeitrag erhielt der Betreffende eine kleine Tafel, welche er an dem Eingang in seine Wohnung anbringen konnte und auf der geschrieben stand, der Inhaber der Wohnung sei Mitglied dieses oder jenes Antibettel-Vereins, was mit andern Worten zu bedeuten hatte, daß man hier auf die Darreichung eines Almosens nicht zu rechnen habe. Auf der Tafel war auch die Adresse der Vereinsstelle angegeben, an welche der Bedürftige behufs Entgegennahme eines Almosens verwiesen wurde. Was speciell den Straßenbettel anbelangt, so hat es sich die Polizei angelegen sein lassen, für die Beseitigung desselben zu sorgen.

Digitized by Google

Es ist nun klar, daß die oben gekennzeichneten Bestrebungen zur Unterstützung der wandernden Arbeitslosen bei den Antibettelvereinen auf Sympathie stoßen mußten. Konnten doch die letzteren von der Durchführung dieser Bestrebungen nur die Erleichterung ihrer eigenen Aufgaben erwarten. Die Unterstützung, welche die Antibettelvereine den Vereinigungen zur Errichtung von Naturalverpflegungsstationen zu teil werden ließen, bestand entweder darin, daß sie ihnen einen Teil ihrer Gelder zur Verfügung stellten, oder daß sie gemeinsam mit den letzteren die Errichtung solcher Stationen bewerkstelligten.

Zur Schilderung der Organisation und der Leistungen der schweizerischen Naturalverpflegungsstationen übergehend, glauben wir zunächst darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es in einzelnen Ortschaften der Schweiz von altersher Sitte war, den wandernden Bettlern für die Nacht in eigens hiezu bestimmten Herbergen Unterkunft zu gewähren und sie am nächsten Morgen weiter ziehen zu lassen. So hatten z. B. in Zürich im Jahre 1533 die Behörden verordnet, daß die fremden Bettler, die im Laufe des Nachmittags in die Stadt kommen, daselbst für die Nacht in bestimmten Gasthäusern beherbergt und beköstigt werden sollten, wobei ihnen die Verpflichtung aufzulegen sei, innerhalb des nächsten halben Jahres die Stadt gänzlich zu meiden. Von Basel heißt es, die dortige Armenherberge, die bis 1836 bestand, habe im Jahre 1586/87 nicht weniger als 40,000 Bettlern Unterkunft und Speise gewährt. In Solothurn erließ die Behörde 1552 einen Befehl, wonach alle Vaganten, Zigeuner und andere Leute, welche in den Zünften oder in den Häusern von Privaten betteln würden, nach dem Spital zu verbringen seien, wo sie während eines Tages beherbergt und beköstigt werden sollten.[1]) Allerdings begegnet man Hand in Hand mit diesen humanen Bestimmungen auch solchen, welche von der zu jener Zeit allgemein verbreiteten Grausamkeit in der Behandlung der Bettler beredtes Zeugnis ablegen, allein es scheint doch, daß die Fürsorge in der Form, wie wir sie in den angeführten Beispielen kennen gelernt haben, in der Schweiz zu allen Zeiten gang und gäbe war.

Diese Art der Unterstützung der Wandernden scheint gewissermaßen als Muster gedient zu haben für dasjenige Institut, von dem in diesem Kapitel die Rede ist.

[1]) Vgl. Dr. med. Christen: „Die Naturalverpflegung dürftiger Reisender in der Schweiz." A. a. O. S. 12.

Digitized by Google

Die ersten praktischen Erfolge hatte die Bewegung zu gunsten der Errichtung von Naturalverpflegungsstationen im Kanton Sankt Gallen zu verzeichnen. In diesem Grenzkantone, der sehr viel unter dem Zudrang von ausländischen arbeitslosen und bettelnden Elementen zu leiden hatte, fand am 9. Dezember 1881 eine Konferenz von Gemeindevorständen unter dem Vorsitz des Kantonspräsidenten Dr. Curti statt, an welcher beschlossen wurde, die Errichtung von Naturalverpflegungsstationen in den einzelnen Gemeinden an die Hand zu nehmen.[1]) Im Januar des darauffolgenden Jahres erließ die Regierung einen Aufruf an die Gemeinden, in welchem sie dieselben auf die weittragende Bedeutung dieser Stationen aufmerksam machte, die geeignet seien, das Land von der „Vagantenseuche" zu befreien; es solle der Vagant, der sich bloß die Maske des Handwerksburschen anlegt, um auf den Wohlthätigkeitssinn der Bürger zu spekulieren, die ganze Härte der Polizeigewalt zu spüren bekommen; der unglückliche Arbeitssuchende aber treffe überall ein freundliches Entgegenkommen und thatkräftige Unterstützung!

Kurze Zeit darauf wurde in zwei Gemeinden, in St. Gallen und Flawyl, Verpflegungsstationen eröffnet. 1883 waren deren bereits 14 und im darauf folgenden Jahre 19. Die nötigen Mittel wurden teils durch Zuwendungen von Privaten, teils durch Beiträgen aus den Gemeindekassen aufgebracht.

Am 25. Mai 1888 beschloß der Kantonsrat den Regierungsrat einzuladen, die Frage zu studieren, ob es nicht angezeigt wäre, das Naturalverpflegungswesen von Kantonswegen zu organisieren. Der Regierungsrat ermangelte nicht, der Einladung Folge zu leisten, und schon im nächsten Jahre war er in der Lage, dem Kantonsrate einen Gesetzesentwurf betreffend staatliche Organisation der Naturalverpflegung zur Beratung vorzulegen; am 20. November 1889 wurde dieser Entwurf zum Gesetze erhoben, worauf sofort zur Durchführung desselben geschritten wurde[2]).

Zu gleicher Zeit mit St. Gallen begann der Kanton Zürich sich für die Frage der Errichtung von Verpflegungsstationen zu interessieren. Nachdem bereits 1882 in zwei Gemeinden solche Stationen errichtet wurden, konstituierte sich im Januar 1884 in

[1]) Vgl. W. Niedermann: „Die Organisation der Naturalverpflegung im Kanton St. Gallen." 1884.

[2]) Vgl. Kantonsstatistiker E. Näf: „Das Naturalverpflegungswesen in der Schweiz." A. a. O. S. 32.



Digitized by Google

Dielsdorf ein Bezirksverband zur Pflege des Naturalverpflegungswesens und am 12. Juni desselben Jahres versammelten sich in Zürich auf Initiative des Gemeinnützigen Vereins Andelfingen Vertreter von verschiedenen wohlthätigen Gesellschaften zur Beratung der Mittel und Wege zur Errichtung von Stationen im ganzen Gebiete des Kantons Zürich. Das Ergebnis dieser Beratung war dies, daß bereits im darauffolgenden Jahre in einer großen Anzahl von Gemeinden Verpflegungsstationen errichtet wurden, die alle unter der Kontrolle eines Kantonalverbandes standen. Gemäß einer Petition des letztern hatte sodann der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 30. November 1887 den Regierungsrat beauftragt, diejenigen Gemeinden, welche an der Errichtung von Verpflegungsstationen bis dahin nicht teil genommen hatten, einzuladen, in nächster Zeit dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuzulenken. Auch beschloß der Kantonsrat dem Kantonalverband einen Beitrag im Betrage von 3600 Fr. jährlich zu gewähren, welcher Betrag im nächsten Jahre auf 5000 Fr. erhöht wurde. [1])

Es ist hier nicht der Ort, die Entstehung und Entwicklung des Instituts der Verpflegungsstationen in den übrigen Kantonen der Schweiz zu schildern. Im großen und ganzen sind überall ziemlich ähnliche Vorgänge in dieser Beziehung zu verzeichnen; der wichtigste Unterschied besteht bloß darin, daß in einigen Kantonen das Naturalverpflegungswesen noch bis auf den heutigen Tag in den Händen von privaten Wohlthätigkeitsgesellschaften liegt, während in andern es mit der Zeit Sache der Gemeinden beziehungsweise der Kantone wurde.

Mit Ausnahme der Kantone Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Tessin und Wallis haben alle übrigen das Institut der Naturalverpflegung in größerer oder geringerer Ausdehnung eingeführt, wobei zu bemerken ist, daß in den Kantonen Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Lausanne und Neuchâtel Verpflegungsstationen nur in den Hauptstädten bestehen.

In Aargau, Appenzell A.-Rh., Appenzell J.-Rh., Basel-Land und Solothurn bilden diejenigen Gemeinden, welche sich an der Organisation des Naturalverpflegungswesens beteiligen, Gemeinde- bezw. Bezirksverbände. In anderen Kantonen,

[1]) Vgl. Marty: „Gang und Stand der Naturalverpflegung im Kanton Zürich in praktischer und organisatorischer Hinsicht". 1887.

Digitized by Google

wie z. B. in Bern, Glarus, Thurgau ꝛc. sind Kantonalverbände zustande gekommen. Staatlich organisiert ist das Naturalverpflegungswesen in Aargau, Bern, Luzern, Schaffhausen und St. Gallen.

Die Gemeinde-, Bezirks- sowie die Kantonal-Verbände haben den Zweck, das Verpflegungswesen auf eine einheitliche Grundlage zu gestalten und die Kontrolle über die die Dienste der Verpflegungsstationen in Anspruch nehmenden Elemente zu erleichtern. Diese Verbände besitzen je einen ständigen Vorstand, welcher die Leitung gemäß den Weisungen der Verbandsversammlung zu führen hat. Der Vorstand hat ferner für eine zweckmäßige Entwicklung des Netzes der Verpflegungsstationen zu sorgen, indem ihm das Recht zusteht, Stationen überall dort zu errichten, wo er es für angebracht halten sollte.

Im Jahre 1887 ist auf Initiative der Verpflegungsstation Olten ein Internationaler Verband ins Leben getreten, welcher fast sämtliche Verpflegungsstationen umfaßte, die zu jener Zeit vorhanden waren. [1])

Gegenwärtig umfaßt der internationale Verband die Stationen folgender elf Kantone: Aargau, Bern, Basel-Land, Glarus, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich. [2])

Wie aus den Statuten des interkantonalen Verbandes zu ersehen ist, besteht die Aufgabe desselben vornehmlich in der Sorge für die Errichtung einer möglichst großen Anzahl von Verpflegungsstationen und rationelle Verteilung derselben auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft. Sodann hat der Verband die Art und Weise der zu leistenden Unterstützungen jeweilen festzusetzen und einheitliche Bestimmung für die einzelnen Verpflegungsstationen aufzustellen; er führt die Oberaufsicht über die Besucher der Stationen und dient als Vermittler zwischen den Bezirks-, Gemeinde- und Kantonalverbänden.

Die Stationen dürfen nicht zu nahe beieinander liegen, um Ausnützung zu verhüten, und nicht zu weit auseinander, damit die

[1]) Vgl. Dr. med. Christen: „Die Naturalverpflegung dürftiger Reisenden in der Schweiz." A. a. O. S. 39.

[2]) Vgl. „Amtliche Mitteilungen des leitenden Ausschusses des Interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung." 1898, Dezember, Nr. 5, S. 41.

Digitized by Google

Passanten nicht Mangel leiden. Die Naturalverpflegung wird nur an solche dürftige Passanten verabreicht, welche gesetzlich anerkannte Ausweisschriften besitzen nnd nachweisen, daß sie in den letzten drei Monaten irgendwo in Arbeit gestanden haben. Ausnahmen hievon sind indessen den Vereinsvorständen gestattet. Die Unterstützung wird verweigert Betrunkenen und solchen, welche angebotene Arbeit nicht annehmen. Im Zeitraum eines halben Jahres wird auf derselben Station dem nämlichen Durchreisenden nur ein Mittagessen oder Nachtquartier mit Abend- und Morgenessen bewilligt. Die zu verabreichende Nahrung hat mindestens zu bestehen: für Mittagessen in einer Portion Suppe und Brot, für Nachtessen und ebenso für Morgenessen in Kaffee und Brot oder Suppe und Brot. Branntwein darf von den Herbergehaltern unter keinen Umständen an die Passanten verabfolgt werden. Bei Errichtung von Verpflegungsstationen ist womöglich von Wirtshäusern abzusehen.

Jede Station besteht aus zwei Abteilungen, nämlich 1. aus der Kontrollstelle, welche die Bedingungen prüft, unter denen allein Naturalverpflegung gewährt wird, und je nach der Prüfung einen Gutschein verabfolgt oder die Unterstützung verweigert, und 2. aus der Herberge, in welcher Kost und Logis gegeben wird.

Die Kontrollstellen sind möglichst auf Polizeistationen zu verlegen, und kommen ihnen als Verpflichtungen zu: Prüfung der Ausweispapiere der sich anmeldenden Unterstützungsbedürftigen, Verabreichung eines abgestempelten Verpflegungsscheines, auf die entsprechende Herbergestation lautend, sofern Herbergestation und Kontrollstelle nicht zusammenfallen, Einregistrierung der Unterstützten, Arbeitsnachweis, Abgabe von freiwilligen Gaben an Kleidungsstücken an Dürftige.

Was speciell die Frage der Verknüpfung des Arbeitsnachweises mit dem Verpflegungswesen betrifft, so hat dieselbe den interkantonalen Verband namentlich in jüngster Zeit besonders beschäftigt.

Am 2. Oktober 1898 wurde in Zug eine Versammlung von Delegierten verschiedener kantonaler Gewerbevereine und des leitenden Ausschusses des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung abgehalten, mit dem ausgesprochenen Zwecke, eine Regelung des Arbeitsnachweises vorzunehmen. Der Versammlung wurden vom leitenden Ausschusse folgende Postulate vorgelegt:

1. An sämtlichen Orten, wo Naturalverpflegungsstationen bestehen, sollen Arbeitsnachweisbüreaux errichtet werden, mit dem

Digitized by Google

Zwecke, durchreisenden Arbeitssuchenden wenn möglich Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

2. Die nähere Organisation dieser Büreaux ist Sache der Verbandskantone, welche dieselbe in Verbindung mit den kantonalen Gewerbevereinen feststellen sollen unter Beachtung folgender Grundsätze:

*a*) Jedes Arbeitsnachweisbüreau hat mit den nächstgelegenen Arbeitsnachweisbüreaux in Verbindung zu stehen und denselben von jedem eingegangenen Arbeitsgesuch Kenntnis zu geben.

*b*) Die Arbeitsnachweisbüreaux der Hauptorte der Verbandskantone haben mindestens alle Samstage einen Stellenanzeiger herauszugeben und den Arbeitsnachweisbüreaux des Kantons zuzusenden.

*c*) Die Arbeitgeber haben die Anmeldungen der offenen Stellen in der Regel schriftlich den Arbeitsnachweisbüreaux einzugeben und sind zu verhalten, jedesmal, wenn ihnen ein Arbeiter zugesandt worden ist, dem betreffenden Büreau umgehend zu melden, ob der Arbeiter eingestellt worden ist oder nicht.

3. Jeder Durchreisende, welcher die Naturalverpflegung in Anspruch nimmt, wird als Arbeitssuchender behandelt. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn durch triftige Gründe die Unmöglichkeit, Arbeit anzunehmen, dargethan werden kann.

4. Die Naturalverpflegung wird künftig nur solchen Durchreisenden verabreicht, denen keine Arbeitsstelle angewiesen werden kann, oder die an der angewiesenen Arbeitsstelle nicht angenommen worden sind.

Wer angewiesene Arbeit ohne genügenden Grund nicht annimmt, verliert die Unterstützungsberechtigung. —

Die Versammlung beschloß im Principe, die Verbindung der Naturalverpflegung und des Arbeitsnachweises, wie dieselbe in den Postulaten vorliegt, anzunehmen und setzte eine Kommission ein, die diese Postulate prüfen, endgültig redigieren und den Verbänden dann zur Besprechung und Beschlußfassung übermitteln soll. [1])

Zum Schlusse möchten wir noch einige statistische Daten aus dem Jahresberichte des leitenden Ausschusses für das Jahr 1897/98 mitteilen, die uns geeignet scheinen, einen Begriff von dem Umfange

[1]) Vgl. „Protokoll über die am 2. Oktober 1898 im Gasthof zum „Löwen" in Zug abgehaltene Versammlung von Delegierten verschiedener kantonaler Gewerbevereine und des leitenden Ausschusses des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung zur Regelung des Arbeitsnachweises".

Digitized by Google

des wohlthätigen Wirkens des Institutes der Naturalverpflegung in der Schweiz zu geben, wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß die anzuführenden Daten sich bloß auf die Leistungen derjenigen Stationen beziehen, welche Mitglieder des interkantonalen Verbandes sind:

**Zahl der Durchreisenden.**

| | Mittagsverpflegung | Nachtverpflegung | Total | Schweizer | Deutsche | Oesterreicher | Italiener | Andere Staaten |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Luzern . | 2810 | 8962 | 11772 | 6165 | 4134 | 1169 | 114 | 190 |
| Bern . . | 4195 | 13963 | 18158 | 12637 | 3420 | 839 | 614 | 648 |
| Glarus . . | 553 | 1562 | 2115 | 1167 | 630 | 276 | 19 | 23 |
| Schaffhausen | 1083 | 1830 | 2913 | 1131 | 1415 | 324 | 14 | 29 |
| Zürich . . | 12562 | 33952 | 46514 | 25242 | 15445 | 4572 | 425 | 830 |
| St. Gallen | 4943 | 13190 | 18133 | 8728 | 6715 | 2425 | 46 | 219 |
| Thurgau . | 6925 | 11341 | 18277 | 9076 | 6823 | 1985 | 119 | 263 |
| Baselland . | 1626 | 4189 | 5815 | 2927 | 1963 | 494 | 160 | 271 |
| Aargau . . | 3827 | 7836 | 11663 | 5765 | 4187 | 1124 | 178 | 409 |
| Solothurn . | 639 | 2595 | 3234 | 1689 | 936 | 240 | 91 | 278 |
| Zug . . . | 26 | 2092 | 2118 | 945 | 837 | 226 | 58 | 52 |
| Total | 39189 | 101512 | 140701 | 75472 | 46505 | 13574 | 1838 | 3212 |

Es wurden 11467 Unterstützungen mehr gewährt als im Vorjahr.

Von den Verpflegten waren:

| | 1897 | | 1896 | 1895 | 1894 |
|---|---|---|---|---|---|
| Schweizer . . . . | 75472 | oder 53,65 % | 54,5 % | 58 % | 61 % |
| Deutsche . . . . | 46505 | „ 33,06 % | 32,3 % | 32,5 % | 26 % |
| Oesterreicher . . . | 13574 | „ 9,7 % | 9,4 % | 7 % | 7 % |
| Italiener . . . . | 1838 | „ 1,3 % | 1,5 % | 1 % | 1 % |
| Bürger and. Staaten | 3232 | „ 2,29 % | 2,3 % | 1,5 % | 5 % |

Die Prozentzahl der Schweizer hat stetig etwas ab-, diejenige der Deutschen etwas zugenommen. Die Oesterreicher reisen etwas mehr als früher, Italiener und Bürger anderer Staaten sind sich in der Zahl fast gleich geblieben.

Die Nachtverpflegung nahmen in Anspruch 72,14 %, die Mittagsverpflegung 27,86 % (im letzten Jahr 72,9 % und 27,11 %, im vorletzten 72 % und 28 %).

Digitized by Google

Kosten. Mittagsverpflegung: Fr. 14890. 20; Nachtverpflegung: Fr. 83940. 75; Verwaltung und Verschiedenes: Fr. 24938. 71; Total: Fr. 123769. 66.

Staatsbeiträge wurden geleistet Fr. 53732. 26.

Die Ausgabe pro Tag im ganzen Verpflegungsgebiete beträgt Fr. 339. 10 gegen Fr. 307. 74 im Vorjahr, gegen Fr. 358. 56 vor zwei Jahren, gegen Fr. 448. 48 vor drei Jahren, gegen Fr. 524. 81 vor vier Jahren.

Eine Unterstützung kommt pro Kopf der Verpflegten auf 87,9 Rp. gegen 87 Rp. im Vorjahr, 82 Rp. vor zwei Jahren und 79 Rp. vor drei Jahren.

Per Kopf der Bevölkerung kam in diesem Jahre die Ausgabe für Naturalverpflegung auf 8,8 Rp. gegen 8 Rp. im Vorjahr, 12 Rp. vor zwei Jahren und 15,2 Rp. vor drei Jahren.

Ein Mittagessen kam durchschnittlich auf 37,9 Rp. (im Vorjahr auf 38 Rp. und eine Nachtverpflegung auf 82,6 Rp. (im Vorjahr auf 80,18 Rp.) zu stehen.

| | 1897 | 1896 | 1895 | 1894 | 1893 |
|---|---|---|---|---|---|
| Per Monat sprachen durchschnittlich Reisende vor: | 11725 | 10769 | 13154 | 17129 | 21173 |
| Per Monat wurden Nachtgeschenke gegeben: | 8459 | 7856 | 9455 | 12105 | 14819 |
| Per Monat wurden Mittagskarten verabreicht: | 3267 | 2913 | 3699 | 5024 | 6354 |

Arbeitsvermittlungen kamen vor: in Luzern 185, Bern 86, Glarus 99, St. Gallen 542, Schaffhausen 28, Zürich 334, Thurgau 136, Baselland 43, Aargau 325, Zug 146 = 1924.

Die Altersstatistik ergab folgende Resultate. Es erschienen:

| | Im Alter von Jahren: | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | unter 20 | 20—30 | 30—40 | 40—50 | 50—60 | 60—70 | 70—80 |
| | 3056 | 5874 | 2233 | 1040 | 1154 | 288 | 33 |
| | 21,2 % | 40,8 % | 15,6 % | 11,3 % | 8 % | 2 % | 0,2 % |
| Im Vorjahr | 28,5 % | 34,9 % | 15,6 % | 11,3 % | 8,1 % | 1,5 % | 0,1 % |
| vor 2 Jahren | 26,8 % | 40,8 % | 13,8 % | 10,2 % | 6,4 % | 1,3 % | 0,3 % |

Sehr interessant sind auch die Angaben betreffend Beruf der unterstützten Passanten.

Digitized by Google

Die Berufsstatistik wurde erhoben auf den Stationen Langnau, Glarus, Schüpfheim, Schaffhausen, Uster, Frauenfeld, Liestal, Aarau, Olten, Zug. Es sprachen auf denselben vor:

| | | |
|---|---|---|
| 1419 Schneider | 131 Kaminfeger | 28 Pflästerer |
| 1239 Bäcker | 128 Tapezierer | 27 Feilenhauer |
| 1226 Schlosser | 127 Konditoren | 27 Spinner |
| 835 Schreiner | 120 Commis | 25 Lithographen |
| 815 Metzger | 114 Färber | 23 Techniker |
| 649 Knechte | 113 Steinhauer | 21 Photographen |
| 614 Schuster | 110 Coiffeurs | 17 Vergolder |
| 521 Handlanger | 100 Gerber | 17 Schleifer |
| 443 Schmiede | 98 Dachdecker | 17 Zinkgießer |
| 440 Maler | 90 Säger | 16 Sticker |
| 368 Maurer | 86 Bürstenbinder | 14 Messerschmiede |
| 361 Schriftsetzer | 83 Steindrucker | 13 Zeichner |
| 335 Küfer | 82 Käser | 12 Zigarrenmacher |
| 333 Sattler | 82 Ziegler | 12 Bleicher |
| 331 Zimmerleute | 81 Uhrmacher | 11 Buchdrucker |
| 325 Flaschner | 73 Glaser | 11 Cementiers |
| 315 Erdarbeiter | 71 Kellner | 10 Büchsenmacher |
| 274 Buchbinder | 60 Drucker | 10 Strumpfweber |
| 253 Wagner | 60 Goldarbeiter | 9 Schirmmacher |
| 248 Brauer | 57 Bildhauer | 7 Köche |
| 245 Mechaniker | 53 Kupferschmiede | 7 Seifensieder |
| 242 Gärtner | 44 Hutchacher | 6 Nagelschmiede |
| 236 Fabrikarbeiter | 43 Korbflechter | 5 Gabelmacher |
| 203 Müller | 41 Spengler | 5 Mühlenmacher |
| 182 Gießer | 39 Seiler | 4 Matrosen |
| 177 Drechsler | 34 Maschinisten | 3 Papiermüller |
| 176 Portiers | 32 Kürschner | 3 Steinschleifer |
| 142 Eisendreher | 31 Heizer | 2 Blattmacher |
| 142 Weber | 30 Gipser | 1 Schnitzler |
| 133 Hafner | 30 Posamenter | 1 Postillon |

und cirka 100 andere Berufsarten.

Wenn wir nun das obige näher ins Auge fassen, so kommen wir ganz bestimmt zum Schlusse, daß die Thätigkeit des Institutes für Naturalverpflegung alle Achtung und Anerkennung verdient.

Digitized by Google

Traurig ist die Lage des arbeits- und verdienstlos gewordenen Bürgers. Aber trauriger noch ist die Lage des unglücklichen Wanderers, den die Not der Umstände aus seiner Heimat und seinem Wohnorte hinausgejagt hatte und ihn gezwungen, in der Fremde Arbeit und Unterhalt zu suchen. Diesen Unglücklichen die Hoffnung beigebracht zu haben, daß sie überall, wohin sie ihre Schritte lenken sollten, im Notfalle wenigstens vorübergehend Obdach und sonstige Unterstützung erhalten würden, ist unleugbar das große Verdienst des Institutes, dessen Organisation und Leistungen wir hier skiziert haben.

## VI.

Den Naturalverpflegungsstationen am nächsten verwandt sind die sogenannten Arbeiterkolonien.

Die Arbeiterkolonien sind feste Ansiedelungen, welche dazu bestimmt sind, arbeitsfähigen Arbeits- und Obdachlosen Unterkunft zu gewähren unter der Verpflichtung, die ihnen zugewiesenen Arbeiten in land- und forstwirtschaftlichem Betrieb gewissenhaft zu erfüllen[1]).

Es giebt zwei Typen von Kolonien: einen holländischen und einen deutschen; der Hauptunterschied zwischen denselben besteht darin, daß bei den holländischen Arbeiterkolonien auch ganze Familien Aufnahme finden, während die deutschen grundsätzlich nur Einzelstehende aufnehmen.

Die Heimat des Institutes der Arbeiterkolonien ist Holland. Die Ursache, welche zur Errichtung derselben führte, war das immer weitere Umsichgreifen des Pauperismus, der in Holland in den ersten Dezenien dieses Jahrhunderts eine bedrohliche Gestalt annahm. Auf Initiative des Generals van den Bosch bildete sich 1818 ein Wohlthätigkeitsverein (Maatschappiy van Weldadigheed), der es sich zur Aufgabe machte, arbeitslose Familien in bestimmten unkultivierten aber kulturfähigen Gegenden anzusiedeln. Im gleichen Jahre gelang es bereits der Gesellschaft eine Kolonie von 50 Familien auf einem Landkomplexe bei Steenwick, Provinz Drenthe, zu gründen. Seit dem Jahre 1842 sind alle im Laufe der Zeit gegründeten Kolonien Staatseigentum.

---

[1]) Vgl. G. Berthold: „Arbeiterkolonien". Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. I, S. 395 ff.; M. v. Heckel: „Arbeiterkolonien". Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgegeben von L. Elster. Bd. I. S. 97 ff.

Digitized by Google

In Deutschland beschäftigte die Frage der Errichtung von Arbeiterkolonien die öffentliche Meinung bereits in den 30er Jahren. Allein erst anfangs der 80er Jahren wurde der erste praktische Versuch gemacht, indem Pastor v. Bodelschwingh im Jahre 1882 die Kolonie „Wilhelmsdorf" bei Bielefeld mit 351 Plätzen eröffnete.

Da das Bodelschwingh'sche Unternehmen auch in der Schweiz Nachahmung gefunden hat, so dürfte es sich empfehlen, das Wesen desselben etwas näher zu beleuchten. Nach den von den Vorständen der Arbeiterkolonien Deutschlands am 16. Oktober 1883 aufgestellten „Allgemeinen Grundsätzen" sind die Kolonien Sache der freien, auf Barmherzigkeit gegründeten Vereinsthätigkeit. Aufnahme in die Kolonie finden arbeitsfähige, arbeitslose Männer ohne Unterschied des Standes, der Religion und Würdigkeit. Auch entlassene Gefangene finden in denselben bereitwilligst Aufnahme. Ihr Ziel geht vor allem auf dauernde, sittliche Hebung der Kolonisten. Die Kolonien müssen eine christliche Grundlage haben und auf die konfessionellen Bedürfnisse ihrer Angehörigen gewissenhaft Rücksicht nehmen. Hauptsache der Beschäftigung bildet Landbau, Industrie nur im Notfall. Die Arbeitsvergütung muß niedriger sein als der ortsübliche Arbeitslohn: im Winter nicht über 25, im Sommer nicht über 40 Pfg. Als Strafe besteht für den Kolonisten der Regel nach kein anderes Mittel als die Entlassung. Jede Kolonie hat das Recht Kolonisten ohne Unterschied der Heimat aufzunehmen so lange sie Raum hat; bevorzugt werden diejenigen, die in den betreffenden Landesteilen ihren Unterstützungswohnsitz haben. Kolonisten, die wegen schlechten Betragens aus einer Kolonie entlassen sind, dürfen nur mit Zustimmung dieser wieder aufgenommen werden.

Fragen wir nun, welchen Erfolg die Arbeiterkolonien vom Standpunkt der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gehabt haben, so kommen wir zu einem ziemlich negativen Resultat. Aus der Statistik der deutschen Arbeiterkolonien, welche namentlich von Dr. Berthold bearbeitet worden ist [1]), geht mit Klarheit hervor, daß letzteren mehr vom kriminalpolitischen als socialpolitischen Standpunkte aus eine Bedeutung zuzuschreiben ist. Arbeitslose, welche ihren Verdienst aus

[1]) Vgl. G. Berthold: „Beitrag zur Statistik der Arbeiterkolonien" 1884 (Drucksache 11 des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, 1884). Derselbe: „Statistik der Arbeiterkolonien im deutschen Reich und ihre weiteren Ergebnisse", 1885. Derselbe: „Die Weiterentwicklung der deutschen Arbeiterkolonien", 1889.

Digitized by Google

den oben angeführten Gründen verloren hatten, klopften verhältnismäßig selten an die Pforte der Kolonien an. Meistenteils waren es öfters bestrafte, welche „fast durchwegs durch eigene Schuld“ und nicht durch ungünstige Arbeitskonjunkturen herabgekommen sind. Nicht weniger als 77 Proc. der Kolonisten sind bereits überhaupt gerichtlich bestraft gewesen.

Dieses Resultat wirkt nicht überraschend, wenn man bedenkt, daß die deutschen Arbeiterkolonien auf einem grundfalschen Prinzip aufgebaut sind. Die Kolonien sollen einerseits den Arbeitslosen Beschäftigung und Unterhalt gewähren, andererseits aber auch entlassenen Sträflingen den Uebergang zur ehrlichen Berufsausübung erleichtern. Es sind dies zwei heterogene Aufgaben, deren Erfüllung gänzlich verschiedene Mittel erheischt. Der ohne eigene Schuld arbeitslos gewordene Arbeiter bedarf keiner Bevormundung; die Zucht, die in den Arbeiterkolonien herrscht und die an die strenge Ordnung des Arbeitshauses erinnert, empfindet der freie Arbeitslose als eine unverdiente Kränkung. Das erzwungene Zusammensein mit zum teil ziemlich verwerflichen Subjekten gehört auch nicht zu den Annehmlichkeiten des Daseins innerhalb der Arbeiterkolonie. Dazu die Bestimmung, wonach jeder Kolonist eine Minimalaufenthaltsdauer absolvieren müsse, eine Bestimmung, die vom Standpunkte der sittlichen Einwirkung auf den eine längere Gefängnis- oder Zuchthausstrafe ausgestandenen Häftling ihre Berechtigung haben mag, die aber vom Standpunkte der Unterstützung der Arbeitslosen durch nichts gerechtfertigt erscheint; von diesem letzteren Standpunkte aus dürfte es sich vielmehr empfehlen, den Kolonisten nur so lange in der Anstalt zu halten, als er anderwärts keine passende Beschäftigung finden kann, wobei die Anstalt selbst dafür zu sorgen hätte, denselben in der Suche nach solcher Beschäftigung auf alle mögliche Weise zu unterstützen und zu fördern.

Allerdings suchen auch die Arbeiterkolonien ihren Insassen Arbeit zu verschaffen; der gekennzeichnete Charakter der Bevölkerung der Arbeiterkolonien stellt sich jedoch diesen Bestrebungen hindernd in den Weg. Das Publikum steht den Kolonisten mißtrauisch gegenüber und die Arbeitgeber entschließen sich nur im äußersten Notfall, einen Kolonisten anzustellen. Den genannten Ausführungen Bertholds gemäß konnten denn auch in den Jahren 1886/87 nur 24,7 Procent der aus den Kolonien Entlassenen beim Abgang wieder Arbeit finden in einzelnen Kolonien war der Prozentsatz aber noch geringer und be-

Digitized by Google

trug 22, ja sogar 10 Proc. Im günstigsten Falle sind es also nicht weniger als 75 Proc. der Gesamtzahl der Kolonisten gewesen, die bei der Entlassung keine Arbeit erhielten.

Es dürfte demnach klar sein, daß derartig organisierte Arbeiterkolonien im Kampfe gegen die Arbeitslosennot eine ziemlich bescheidene Rolle zu spielen vermögen. Sollten dieselben von diesem Standpunkte aus an Bedeutung zunehmen, so müßte vor allem dafür gesorgt werden, daß die zwei Aufgaben, die gegenwärtig von den Kolonien verfolgt werden, die kriminalpolitische und die socialpolitische, von einander vollständig getrennt werden. Die Arbeitslosen sollen in der Kolonie eine Zufluchtstätte finden, wo sie als freie Bürger sich ihren Unterhalt verdienen, welche sie aber in jedem Augenblick verlassen können, um einer lohnenderen oder passenderen Beschäftigung nachzugehen. Die Aufnahme entlassener Sträflinge müßte in solchen Kolonien grundsätzlich unterbleiben, um den begreiflichen Widerwillen, der in den Reihen der Arbeiterschaft den Kolonien gegenüber herrscht, zu beseitigen. Dadurch wird es auch gelingen, das Mißtrauen zu zerstreuen, mit welchem dem Aufenthalter der Kolonie in der Regel begegnet wird, und der ohne eigene Schuld arbeitslos gewordene Bürger, der gezwungen sein sollte, die Hülfe dieses Instituts in Anspruch zu nehmen, wird die sich ihm bietende Gelegenheit, wieder in geordnete Arbeitsverhältnisse zu kommen, ohne Schwierigkeiten benutzen können. Sollte die Kolonieverwaltung sich auch noch die Arbeitsvermittlung zur Aufgabe machen, so wäre hiermit, wie uns scheint, so ziemlich alles erreicht, was auf dem Boden der in Rede stehenden Institution vom Standpunkte der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aus zu erreichen ist.

In der Schweiz sind, wie bereits angedeutet wurde, die bis jetzt gegründeten zwei Arbeiterkolonien nach dem Muster der deutschen Arbeiterkolonien eingerichtet. Die eine Kolonie, das „Arbeiterheim Tannenhof", welche auf dem sogenannten Großen Moos zwischen dem Bieler- und Neuenburgersee im Kanton Bern vor zehn Jahren auf Initiative des kantonalen Schutzaufsichtsvereins gegründet wurde, ist bloß für 50 Personen berechnet und wird von dem zu diesem Zwecke ins Leben gerufenen Verein „Arbeiterheim" geleitet. Die Mittel dieser Anstalt setzen sich zusammen aus freiwilligen Spenden, den Beiträgen von Staat, Gemeinde und Schutzaufsichtsverein und aus den Erträgnissen des landwirtschaftlichen Betriebes und der Viehhaltung.

Digitized by Google

Aus dem uns vorliegenden letzten 9. Jahresberichte dieser Anstalt ist zu ersehen,[1]) daß seit der Gründung derselben im ganzen 689 Personen bei ihr Aufnahme gefunden haben, wovon 650 wieder entlassen wurden. Die meisten Kolonisten waren entlassene Sträflinge und das Facit der Beurteilung derselben durch den Hausvater „besteht mehr in betrübenden als erfreulichen Erscheinungen". Anfang Januar beherbergte die Anstalt 41 Mann, sodann gestaltete sich im Berichtsjahre die Bewegung der Bevölkerung der Kolonie folgendermaßen:

| Es sind | | Eingetreten | Ausgetreten |
|---|---|---|---|
| Januar | 1897 | 17 | 13 |
| Februar | „ | 6 | 15 |
| März | „ | 3 | 11 |
| April | „ | 2 | 9 |
| Mai | „ | 6 | 8 |
| Juni | „ | 1 | 1 |
| Juli | „ | 9 | 9 |
| August | „ | 5 | 3 |
| September | „ | 4 | 9 |
| Oktober | „ | 7 | 4 |
| November | „ | 15 | 8 |
| Dezember | „ | 19 | 2 |

Im abgelaufenen Berichtsjahr wurden somit im ganzen 94 Kolonisten aufgenommen, wovon 5 zweimal. Auf Berufsklassen verteilen sich dieselben ihren Angaben nach, wie folgt: Landarbeiter: 44, Handlanger: 6, Gärtner und Schuster je 4, Schlosser, Taglöhner und Portier je 3, Spengler, Mechaniker, Metzger, Bäcker, Posamenter, Maler, Korber, Aufseher, Magazinier, Cementarbeiter, Zimmermann, Dachdecker, Laboratoriumsarbeiter, Steinhauer und Uhrenmacher je 1.

Auf diese 94 Mann kommen im Jahre 1897 4645 Pflegetage. Dazu fallen auf das Berichtsjahr 4279 Pflegetage für solche Kolonisten (41), welche sich am 1. Januar 1897 bereits auf dem Tannenhof befanden und dort noch kürzere oder längere Zeit verblieben.

Die zweite Arbeiterkolonie „Herdern" im Kanton Thurgau wurde im Jahre 1895 von der „Gesellschaft für Errichtung einer schweizerischen Arbeiterkolonie", die sich auf Anregung von Prof.

[1]) Vgl. „Das Arbeiterheim Tannenhof." 9. Jahresbericht über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1897. Bern, 1898. S. 6 ff.

Digitized by Google

Kesselring (Zürich) gebildet hat, eröffnet. Schon im Frühjahr 1892 hielt Prof. Kesselring in der Versammlung des Zürcher Schutzaufsichtsvereins einen Vortrag über die Bedeutung der Arbeiterkolonien und äußerte dabei den Wunsch, es möchte eine solche Anstalt auch in der Schweiz (neben dem „Tannenhof", der nur für wenige Personen berechnet sei) errichtet werden, und zwar nicht nur für einen Kanton, sondern für mehrere durch das Zusammenwirken der Gemeinnützigen Gesellschaften derselben. Da ein bedeutender Komplex Land im Kanton Zürich und auch wohl in der übrigen Schweiz nicht leicht zu finden ist, so glaubte Prof. Kesselring auf das Große Moos im Kanton Bern hinweisen zu müssen, indem er versicherte, die Regierung dieses Kantons werde solche Bestrebungen unterstützen. Zur Einleitung der dazu nötigen Schritte beantragte er ferner, eine Kommission von fünf Mitgliedern aus dem Schoße des Vereins zu ernennen. [1])

Da, wie es scheint, das Große Moos zu diesem Zwecke nicht zu haben war, so richtete man später sein Augenmerk auf das Schloß Herdern, zwischen Frauenfeld und Mammern, welches im 12. Jahrhundert von einem Herrn von Bettler aus Konstanz erbaut wurde, aber später in den Besitz des Klosters St. Urban überging. Bei der Klösteraufhebung im Jahre 1849 gelangte das Schloß zur öffentlichen Versteigerung, die Besitzer wechselten von da an häufig bis im Frühjahr 1895 die „Gesellschaft für Errichtung einer schweizerischen Arbeiterkolonie" das prächtig gelegene Gut erwarb und für den genannten Zweck umbaute.

Nach dem § 1 der Statuten der „Gesellschaft" dient die Anstalt: a) als Zufluchtsstätte für zeitweilig ohne Verschulden arbeitslose Männer; b) als Stätte der Wiedergewöhnung an ein geordnetes Leben der Arbeit für solche, die von der Gefahr des Versinkens in Müssigang und Stromertum bedroht sind; c) als Vermittlung des Rücktrittes entlassener Strafgefangener in die bürgerliche Gesellschaft

Auch hier haben wir also eine vollständige Vermengung von kriminal- und socialpolitischen Zwecken; auch hier ein Zusammenwerfen von Arbeitsscheuen und Arbeitslosen, das, wie oben gezeigt wurde, naturnotwendig ziemlich ungünstige Resultate zeitigen muß.

---

[1]) Vgl. Großrat J. Rahm: „Arbeiterkolonien". Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik. 1895, I, S. 95.

Digitized by Google

Diese Aussetzungen sucht jedoch Prof. Kesselring folgendermaßen zu entkräften: „Die Anstalt, sagt er, will durchaus nicht Arbeitsscheue aufnehmen, sondern ausschließend solche, welche in dieser Stätte geordneter Arbeit aus freiem Entschluß mitarbeiten wollen. Jede Zwangsaufnahme ist ausgeschlossen. Allerdings sind unter den Aufzunehmenden neben den zeitweilig ohne Verschuldung Arbeitslosen auch solche vorausgesetzt, die schon von der Gefahr des Versinkens in Müssigang und Stromertum bedroht sind. Aber viele der wandernden Arbeitslosen treiben dieser Gefahr ohne eigentliche Schuld entgegen; die Anstalt will ihnen, wenn sie der Gefahr inne werden und sich in ernster Zusammenraffung derselben zu entziehen trachten, einen Rettungshafen darbieten, um sich wieder zurechtzufinden, und die äußere Erscheinung wie den inneren Menschen wieder zu vertrauenserweckender Ehrbarkeit emporzuheben, sie will aber auch einen Prüfstein darbieten zur Unterscheidung der Arbeitswilligen und der Arbeitsscheuen. Die letzteren werden die Kolonie in der Regel gar nicht aufsuchen; sollte aber einer einmal doch hinkommen, so wäre, falls er sich nicht bessert, seines Bleibens daselbst nicht[1]."

Ein Bericht aus der Arbeiterkolonie „Herdern" liegt uns leider nicht vor, und so sehen wir uns gezwungen, uns mit den Angaben, welche der Verwalter der Anstalt, Herr Haas, in seinem Vortrage, den er Ende des vorigen Jahres in Basel hielt, gemacht hat, zu begnügen. Die Anstalt wurde am 11. Dezember 1895 bezogen und die 50 Plätze wurden, wie Herr Haas mitteilt, bereits im ersten Winter besetzt. Auch während des folgenden Sommers ließ die Frequenz nur unbedeutend nach und von dem ersten Betriebsjahre an machte sich ein steigendes Bedürfnis nach Platz geltend, indem jeden Winter 100—130 Unterkunftsuchende wegen Platzmangels abgewiesen werden mußten. Die Verwaltung sieht sich daher genötigt, die Anstalt bedeutend zu erweitern, und zwar gedenkt sie die Zahl der Plätze vorerst auf 75 und später auf 100 zu erhöhen.

In die Anstalt werden, soweit Platz vorhanden ist, Arbeitslose jeden Berufes aufgenommen, auch Leute aus den gebildeten Kreisen haben um Unterkunft in der Kolonie nachgesucht und diese auch erhalten. Gleich beim Eintritt in die Anstalt werden die Leute einer Generalreinigung unterzogen und erhalten frische Wäsche. Die Arbeit,

[1]) Prof. Dr. H. Kesselring: „Zur Frage der schweizerischen Arbeiterkolonie." Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik. 1895. I. S. 109.

Digitized by Google

welche die Kolonisten zu leisten haben, ist so eingeteilt, daß jeder nach Möglichkeit eine seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechende Beschäftigung ausüben kann. Für die meisten Handwerker sind in der Anstalt Werkstätten eingerichtet, wo die Leute entweder für die Anstalt selbst oder für auswärtige Kunden arbeiten. Die Mehrzahl der Kolonisten betreibt Landwirtschaft auf dem cirka 200 Jucharten umfassenden Anstaltsgut. Dagegen sind auch Arbeiten in Haus, Bureau und Küche zu verrichten. Wenn sich ein Kolonist gut aufführt, so bekommt er nebst freier Verpflegung, Flicken und Waschen noch einen Lohn von 20—60 Cts. pro Tag ausbezahlt. Aus diesem Lohn kann er sich vor allem neue Kleider anschaffen, die in der Anstalt selbst verfertigt werden oder geschenkt worden sind und ist außerdem instand gesetzt, einen Notpfennig zurückzulegen, der ihm beim Austritt aus der Anstalt das Weiterkommen erleichtert. „Auch in moralischer und religiöser Hinsicht sucht die Verwaltung auf die Kolonisten einzuwirken, indem Geistliche beider Konfessionen ziemlich häufig die Anstalt besuchen und Vorträge halten. Im Winter wird die Bibliothek fleißig benutzt oder das Gesangbuch zur Hand genommen."

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Leitungen der zwei schweizerischen Arbeiterkolonien es nicht an Mühe und Anstrengungen fehlen lassen, um den ihnen gestellten Aufgaben gerecht zu werden. Erinnert man sich aber dessen, was oben hinsichtlich der deutschen Arbeiterkolonien gesagt wurde, so wird man trotzdem sagen müssen, daß auch die schweizerischen Arbeiterkolonien infolge der von Deutschland herübergenommenen Organisation derselben zur Linderung der Arbeitslosennot nur in verschwindend geringem Umfange beizutragen vermögen. —

Ein in dieser Beziehung günstigeres Resultat weist der in Bern seit April 1885 bestehende Verein zur Unterstützung durch Arbeit auf, der, wie es schon die Bezeichnung desselben erkennen läßt, es sich zur Aufgabe gestellt hat, „durch eigene Arbeitschaffung dem Unterhalte armer arbeitsloser Einwohner — und im Notfalle auch Durchreisenden — nachzuhelfen." Vorzugsweise wird diese Hülfe solchen Bewohnern gewährt, die seit Jahren in der Stadt Bern angesessen und durch Arbeitsstörung, Krankheit, Witterung oder andere unverschuldete Verhältnisse zeitweise gehindert sind, ihren gewohnten verdienstbringenden Beruf auszuüben. [1])

[1]) Vgl. § 1 der „Statuten des Vereins zur Unterstützung durch Arbeit in Bern" vom 8. April 1895.

Digitized by Google

Die zwei erschienenen Jahresberichte des Vereins, welche die Periode vom 1. Mai 1895 bis 30. April 1896 und die vom 1. Mai 1897 bis 30. April 1898 umfassen, geben über die Thätigkeit desselben in ziemlich eingehender Weise willkommenen Aufschluß. Es ist aus denselben zu ersehen, daß der Verein vier Institutionen unterhält, nämlich: a) die Arbeitshütte, deren Zweck es ist, arbeitslosen Männern, die an schwere Handarbeit gewohnt sind, durch Sägen und Spalten von Brennholz tage- oder halbtagweise Verdienst zu geben; b) die Schreibstube für solche Arbeitslose, welche keine schwere Arbeit verrichten können, die aber Fertigkeit im Schreiben besitzen. Die Hauptarbeit besteht im Adressenschreiben für Prospekte und Cirkulare; daneben werden aber auch sonstige Arbeiten für Private oder Behörden ausgeführt; c) das sogenannte Brockenhaus, welche Einrichtung darin besteht, daß durch den Verein Gegenstände aller Art, welche den Besitzern unnütz oder unbrauchbar geworden sind, in den Häusern abgeholt, dann durch Arbeitslose sortiert, gereinigt und repariert werden. Die in brauchbaren Zustand gestellten Artikel werden dem Publikum in einem eigens hiezu eingerichteten Laden zu billigem Kaufe angeboten; saubere Papierresten werden entweder als Packpapier, unbrauchbare in Papierfabriken verkauft; d) die Arbeitsabgabe für Schuhmacher, eine Art Arbeitsvermittlung zwischen größeren Warenhäusern und den ärmeren selbstständigen Schuhmachermeistern.

Im letzten Berichtsjahre fanden in der Arbeitshütte 1377 Männer Verdienst, wobei ihnen an Arbeitslohn Fr. 7372. 65 verabreicht wurde. Der Arbeitslohn wurde entweder in Gutscheinen oder bar bezahlt; im ersteren Falle wurde für die Stunde 25 Cts., im letzteren 20 Cts. berechnet.

Die Zahl der in der Hütte Arbeitsuchenden stellte sich im Winter täglich auf 40–60, im Sommer auf 20—30 Mann. Viele mußten jedoch wegen Mangel an Arbeit abgewiesen werden.

In der Schreibstube waren 81 Mann beschäftigt und erhielten an Arbeitslohn zusammen die Summe von Fr. 1587. 15. Das größte Kontingent bildeten die stellenlosen Berufsschreiber und Commis, doch waren auch daselbst beschäftigt: 2 Kellner, 1 Lehrer, 1 Bauzeichner, 1 Schriftsetzer, 1 Uebersetzer, 1 Schreiner, 1 Koch, 1 Wirt und 1 Student.

Das Brockenhaus unterhielt 61 Arbeiter, die zusammen 615 Fr. 15 Cts. erhielten.



Digitized by Google

## VII.

Im Gegensatz zu den in den letzten zwei Kapiteln geschilderten Instituten, deren Aufgabe darin besteht, den Arbeitslosen durch Naturalverpflegung oder Zuweisung irgend einer Beschäftigung zu unterstützen, sieht das Institut des öffentlichen Arbeitsnachweises seine Aufgabe darin, dem Arbeitslosen die Gelegenheit zu geben, so bald als möglich wieder in eine, seinem ordentlichen Berufe entsprechende Anstellung zu gelangen.

Oben wurde darauf hingewiesen, daß die gegenwärtige Wirtschaftsverfassung mit ihrer für den Weltmarkt berechneten Produktion von Zeit zu Zeit naturnotwendig Wirtschaftskrisen hervorruft, die sich bald hier, bald dort einstellen und eine größere oder geringere Anzahl von Arbeitsbranchen in Mitleidenschaft ziehen. Die Ursachen dieser für die Volkswirtschaft so unheilvollen Erscheinung liegen, wie bereits ebenfalls angedeutet wurde, hauptsächlich in der planlosen, „anarchischen" Produktion und namentlich in dem Umstande, daß die Unternehmer in der Regel nicht in der Lage sind, den Bedarf des Marktes zu übersehen und das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage richtig zu beurteilen. Um diesem Uebel einigermaßen zu begegnen, sind im Laufe der Zeit eine Reihe von Institutionen ins Leben gerufen worden, unter welchen die moderne Warenbörse und in gewissem Sinne auch die Effektenbörse die Hauptrolle spielen.

Wenn es nun feststeht, daß es für den Unternehmer und den Kapitalisten von äußerster Wichtigkeit ist, die jeweilige Stimmung des Marktes zu kennen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der moderne Arbeiter in weit höherem Maße das Bedürfnis besitzt, sich über das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage hinsichtlich der einzigen in seinem Besitze sich befindenden Ware Rechenschaft zu geben. Ist es dem Unternehmer momentan unmöglich seine Ware abzusetzen, so erleidet derselbe im schlimmsten Falle einen materiellen Verlust von größerem oder geringerem Umfange; der Arbeiter jedoch verliert in ähnlichem Falle sein einziges Einkommen, er verliert überhaupt die Möglichkeit, sein Leben weiter zu fristen. Allerdings giebt es unter den herrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen keine Möglichkeit, dem Arbeiter in jenen Fällen Arbeit zu verschaffen, wo es an Arbeit mangelt infolge dessen, daß das Angebot an Arbeitskraft größer ist als die Nachfrage nach derselben. Sehr oft stellt sich jedoch auch bei genügender Nachfrage Arbeitslosigkeit ein und zwar hauptsächlich deswegen, weil die betreffenden Arbeiter nicht wissen

Digitized by Google

und nicht wissen können, wo und in welchem Umfange die Nachfrage nach ihnen sich im betreffenden Momente geltend macht. Die „Umschau" nach Arbeit, die in vielen Ortschaften der Schweiz auch gegenwärtig noch im Schwunge ist, ist mit vielen Unzukömmlichkeiten für den Arbeitssuchenden verbunden; einerseits geht dabei für ihn viel Zeit unnütz verloren, andererseits bekommt er oft an Stelle der gewünschten Arbeit allerhand Grobheiten von seiten des Meisters zu hören. Für die Arbeiterinnen ist die „Umschau" außerdem eine Quelle sittlicher Gefahr, denn nur allzu oft werden dieselben auf ihrer derartigen Suche nach Arbeit zur Prostitution verleitet.

Diese Umstände führten nun dazu, daß man sich in der letzten Zeit ernstlich mit der Frage der Errichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaux zu beschäftigen begann[1]).

Bis in die Mitte der 80er Jahre lag in der Schweiz die Arbeitsvermittlung ausschließlich entweder in Händen von Privaten oder in denjenigen von Arbeiter- beziehungsweise Unternehmer-Verbindungen. Fast in allen größeren Ortschaften der Schweiz bestanden und bestehen jetzt noch Arbeitsvermittlungsbüreaux, die von Privaten errichtet und unterhalten werden. Aus Erwerbsrücksichten eröffnet, sehen dieselben natürlich vor allem darauf, aus ihrer Kundschaft so viele Vorteile als möglich für sich zu ziehen, indem sie für die vermittelten Plätze zum Teil unverhältnismäßig hohe Gebühren erheben; sehr oft müssen die Stellensuchenden schon bei der Anmeldung eine beträchtliche Gebühr entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Anmeldung von Erfolg begleitet sein werde oder nicht. Außerdem sind bei der modernen gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung verschiedene Mißbräuche von Seiten der Leiter derselben möglich, die in äußerst nachteiliger Weise auf die materielle und moralische Lage der Arbeitsuchenden einzuwirken in der Lage sind[2]).

Was nun die Arbeitsnachweisbüreaux anbelangt, die von Arbeiter- bezw. Unternehmer-Verbindungen unterhalten werden, so haben dieselben in der Schweiz bis jetzt keinen großen Einfluß aus-

[1]) Vgl. Dr. F. Freiherr v. Reitzenstein: „Der Arbeitsnachweis; seine Entwicklung und Gestaltung im In- und Auslande", 1897. Derselbe: „Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen", siehe Handwörterbuch für Staatswissenschaften. Bd. I, S. 731 ff.

[2]) Vgl. „Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich". Verfaßt und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. (Direktor: Ministerialrat Dr. Viktor Mataja.) 1898, S. 77 ff.

Digitized by Google

zuüben vermocht. Mit ganz wenigen Ausnahmen fristen die zahlreichen Arbeitsnachweisstellen der Arbeiterschaft ein kümmerliches Dasein.[1]) Wenn möglich noch unbedeutender sind die Arbeitsnachweisstellen, die von Unternehmerverbänden gegründet wurden. Dieser Umstand ist sehr auffallend, namentlich wenn man bedenkt, mit welcher Zähigkeit die englischen oder deutschen Gewerkschaften für die Anerkennung ihrer Arbeitsnachweise von Seiten der Unternehmerschaft kämpfen und wie die letztere keine Gelegenheit vorübergehen läßt, um die Arbeiterschaft womöglich auf diesem Gebiete zurückzudrängen. Ist doch der Arbeitsnachweis in den Händen einer stramm organisierten Gewerkschaft, welche die Mehrheit der in der betreffenden Branche beschäftigten Arbeiter umfaßt, eine der wichtigsten Waffen im Kampfe gegen die Unternehmerschaft! Daraus folgt aber, daß erst derartig organisierte Gewerkschaften vorhanden sein müssen, wenn diese Waffe mit Erfolg gebraucht werden sollte. Diese Voraussetzung fehlt jedoch in der Schweiz fast ganz und gar; mit wenigen Ausnahmen haben die Schweizer Gewerkschaften einen lokalen Charakter, und die Zahl der Arbeiter, die sie umfassen, ist fast durchweg nicht übermäßig groß. Andererseits muß allerdings auch zugegeben werden, daß der Kampf zwischen den Unternehmern und der Arbeiterschaft auf dem demokratischen Boden der Schweiz bis jetzt wenigstens nur in seltenen Fällen zu den ausgesprochenen Feindseligkeiten geführt hat, wie sie in anderen Ländern mit kapitalistischer Produktionsweise zu den Alltäglichkeiten gehören.

Dieser letztere Umstand läßt es auch unter anderem begreifen, warum z. B. die Mehrheit der deutschen Arbeiter, in der Furcht, die Macht der besitzenden Klassen zu vergrößern, sich noch jetzt trotz gegenteiliger Erfahrung gegen die Errichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaux wehren,[2]) während in der Schweiz es gerade die Arbeiter sind, denen man die Errichtung von solchen Büreaux zu verdanken hat. Der schweizerische Arbeiter, der in der Atmosphäre der politischen Freiheit und Gleichberechtigung aufgezogen wird, weiß, daß er es in der Hand hat, die Thätigkeit der Behörden und der öffentlichen Anstalten zu überwachen und zu kontrollieren, — er

[1]) Vgl. Dionys Zinner: „Oeffentliche Arbeitsnachweise in der Schweiz." Deutsche Worte. 1894. XI. S. 609.

[2]) Vgl. Protokoll der Verhandlungen des Gewerkschaftskongresses vom 4. bis 8. Mai 1896. S. 124 (Resolution betr. den kommunalen Arbeitsnachweis).

Digitized by Google

besitzt auch Einfluß genug, um einen etwaigen Mißbrauch der Amtsgewalt zu Gunsten irgend einer Bevölkerungsgruppe zu beseitigen oder auch von vorneherein unmöglich zu machen. Mit dem Einfluß wächst aber zugleich auch das Vertrauen zu den Behörden, weil letztere aufhören, Diener irgendwelcher Sonderinteressen zu sein, und vielmehr dafür Sorge tragen, das von der Mehrheit der Bürger getragene Gesamtinteresse zu pflegen und zu fördern.

Die Vorzüge der öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaux machen sich vor allem darin geltend, daß derselben sich auch die vollständig Mittellosen bedienen können, also gerade diejenigen, welche am meisten einer derartigen Unterstützung bedürfen. Indem das öffentliche Arbeitsnachweisbüreau keinerlei Erwerbszwecke verfolgt, ist es in der Lage, seinen Dienst entweder gänzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder unter Umständen für eine geringe Vergütung, die nur dazu ausreichen sollte, einen Teil der nötigen Unkosten zu decken. Bei entsprechender Organisation kann das Büreau, wenn es sich das Zutrauen sämtlicher Gesellschaftsschichten zu erwerben verstanden hat, die gesamte Nachfrage nach Arbeit sowohl als das Angebot derselben konzentrieren und auf solche Weise den Verkehr zwischen den Arbeitsuchenden und den Arbeitgebenden in sehr hohem Grade erleichtern. In den privaten Arbeitsnachweisstellen dagegen kann eine derartige Konzentration niemals stattfinden, und zwar schon deswegen nicht, weil in jeder größern Ortschaft es solcher Büreaux eine ganze Anzahl giebt. Ebensowenig sind es die Arbeitsnachweise der Arbeiterschaft bezw. der Unternehmerschaft in der Lage, eine solche Konzentration zu bewerkstelligen. Bei der Gegensätzlichkeit der Interessen der Arbeiter und der Unternehmer dürfte kaum darauf zu rechnen sein, daß die eine Partei volles Zutrauen zu den von Seiten der andern Partei getroffenen Maßnahmen dieser oder jener Art hegen würde. Demgemäß würde der Arbeiter nur im äußersten Notfalle die Hülfe des von den Unternehmern errichteten Arbeitsnachweises in Anspruch nehmen, ebenso wie der Unternehmer sich bemühen würde die Arbeitsnachweise der Arbeiterschaft, so weit es ginge, zu meiden. Solche Büreaux sind denn daher auch selten in der Lage, ihren Aufgaben vollständig gerecht zu werden, und bei näherem Zusehen wird man sich nicht darüber täuschen können, daß namentlich überall dort, wo es an starken Gewerkschaften mangelt, die Arbeitsvermittlung in den meisten Fällen mit Uebergehung dieser Arbeitsnachweise auf irgend eine andere Weise zu stande zu kommen pflegt.

Digitized by Google

## VIII.

Die Schweiz war es, wo neuerdings zuerst der Versuch gemacht worden ist, den Gedanken, den Arbeitsnachweis von Gemeinde- bezw. Staatswegen zu organisieren, zu verwirklichen. Und zwar war es die Gemeinde St. Gallen, welche durch Eröffnung ihres Büreaus am 14. November 1887 in dieser Beziehung bahnbrechend gewirkt hat[1]). Allerdings bestand bereits seit 1885 in Zürich ein Arbeitsnachweisbüreau, welches von der Kantonsregierung subventioniert wurde; die Organisation und die Leitung lagen jedoch ausschließlich in den Händen des „Armenvereins", so daß hier von einer öffentlichen Anstalt im eigentlichen Sinne dieses Wortes keineswegs die Rede sein kann[2]).

Auf St. Gallen folgte im August 1888 Bern, 1890 Basel, 1891 Schaffhausen, 1892 Biel und 1896 Winterthur. So daß in der Schweiz zur Zeit sechs öffentliche Arbeitsnachweisbureaux vorhanden sind, und zwar fünf kommunale und ein staatliches [in Basel].[3]) Außerdem besteht in Zug ein von den Meistern gegründetes Büreau, welches seit 1894 von der Stadtpolizei verwaltet und vom Staate unterstützt wird; und in Neuenburg wird die Arbeitsvermittlung vom Greffier der Schiedsgerichte besorgt, welcher auf seinem Büreau die Stellensuchenden aufschreibt und dann den Stellenanbietenden zuweist[4]).

Wir haben oben bereits darauf hingewiesen, daß die Arbeiterschaft der Schweiz sich fast durchweg für die Errichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaux aussprach. Ueberall, wo die Frage aufgeworfen wurde, suchte die Arbeiterschaft dieselbe nach Kräften zu fördern; meistenteils ging die Initiative sogar direkt von der Arbeiter-

[1]) Vgl. Dr. F. Freiherr v Reitzenstein: „Der Arbeitsnachweis, seine Entwicklung und Gestaltung im In- und Auslande." 1897, S. 39. G. Adler: „Arbeitsnachweis", Handwörterbuch der Staatswissenschaften. I. Supplementband, S. 141.

[2]) Vgl. „Volkswirtschaftslexikon der Schweiz", herausgegeben von A. Furrer, Bd. VI, S. 44. Dr. Karl Petermann: „Die öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaux in der Schweiz". 1897, S. 8. „Bericht der Spezialkommission für Errichtung eines Arbeitsbüreaus der Stadt Bern." 1888, S. 9.

[3]) Neuerdings hat der Gemeinderat der Stadt Biel trotz erfolgter Einsprache von Seiten der Arbeiterschaft den Kredit für das Arbeitsnachweisbureau gestrichen, angeblich infolge der zu geringen Inanspruchnahme der Anstalt von Seiten des arbeitssuchenden bezw. arbeitgebenden Publikums.

[4]) Vgl. Dr. Karl Petermann: A. a. O., S. 9.

Digitized by Google

schaft aus. So wurde z. B. das Berner Arbeitsnachweisbüreau auf das Begehren der städtischen Arbeitervereine hin errichtet, welche ihrem bezüglichen Wunsche in der an den Stadtrat am 13. Februar 1887 gerichteten Petition in einer für die Stellung der schweizerischen Arbeiterschaft zur Frage der Errichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaux sehr charakteristischen Weise Ausdruck verliehen. In dieser von den Vorständen der bernischen Arbeiterpartei, des Grütlivereins, des allgemeinen Arbeitervereins, des Steinhauer- und Maurervereins, des Buchbinderfachvereins, des Schuhmacherfachvereins, des Schreinerfachvereins, des Sattlerfachvereins, des Schneiderfachvereins, und der Gipser- und Maler-Gewerkschaft unterzeichneten Petition heißt es unter anderm:

„Es ist bekannt, daß jahraus jahrein, besonders aber zur Winterszeit, in der Stadt Bern eine nicht unbedeutende Zahl arbeits- und verdienstloser Bürger, Männer und Frauen, sich aufhält. In den letzten Jahren ist diese Erscheinung auch stärker als sonst zu Tage getreten, sodaß bereits Behörden und Private sich jeweilen mit derselben zu beschäftigen hatten. Zur Beschaffung von Arbeit haben schon Staat und Gemeinde, sowie auch die Arbeiterkreise selber, auf verschiedenen Wegen Manches versucht. Für genaue Kenntnis der betreffenden Verhältnisse und Unterstützung Arbeitsloser hat insbesondere der hiesige Verein für Gesundheitspflege und sociale Bestrebungen nach Kräften gewirkt. Alle diese Bestrebungen haben aber wohl deshalb, weil sie zersplittert und nur temporär auftraten, nicht zu befriedigenden Resultaten geführt. Sie haben nicht erreichen können, worauf es besonders ankommt, eine bestimmte Ordnung in das Arbeitslosenwesen und die mögliche Arbeitsvermittlung zu bringen. Hiefür halten wir es für unbedingt notwendig, daß eine ständige, mit öffentlichem Charakter bekleidete Stelle geschaffen werde, deren ausschließliche und einzige Aufgabe es wäre, zur wirksamen und gründlichen Bekämpfung des Uebelstandes den Behörden und dem Volke möglichst sichere Daten über den jeweiligen Umfang der Arbeitslosigkeit und über den Gang dieser socialen Erscheinung im Laufe der Jahre zu geben, sowie allfällig vorhandene Arbeit den Arbeitslosen in der einfachsten und zweckmäßigsten Weise zu vermitteln."

Diese Worte zeigen, daß die bernische Arbeiterschaft volles Vertrauen den öffentlichen Instituten entgegenbringt; und in der That muß konstatiert werden, daß die öffentlichen Arbeitsnachweis-

Digitized by Google

büreaux im Großen und Ganzen sich des Vertrauens der schweizerischen Arbeiterschaft würdig gezeigt haben, indem sie die ihnen auferlegten Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen suchten. Uebrigens ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Organisation der meisten öffentlichen Arbeitsnachweise in der Schweiz eine derartige ist, daß eine parteiische Leitung derselben von vornherein als ausgeschlossen erscheint.

Die öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaux der Schweiz stehen überall unter der Leitung einer Kommission von 7, 9 oder sogar 11 Mitgliedern, die auf 2 bis 4 Jahre gewählt werden. In Basel werden die Mitglieder der Kommission von der Regierung gewählt, wobei je 3 Mitglieder aus den Reihen der Arbeiter- und Arbeitgeber entnommen werden müssen. In Bern, wo die Kommission aus 11 Mitgliedern besteht, werden je vier von den Arbeitern und Arbeitgebern gewählt, die übrigen drei Mitglieder werden vom Gemeinderat bezeichnet. In den übrigen Städten ist die Zusammensetzung der Kommissionen eine ähnliche, indem überall am Grundsatze festgehalten wird, daß die Arbeiter und Arbeitgeber eine gleiche Anzahl von Vertretern in die Kommission abordnen. Den Kommissionen steht die Aufgabe zu, die Thätigkeit der Verwaltung zu überwachen und zu kontrollieren und jährlich Bericht über den Gang der Angelegenheiten in den betreffenden Anstalten abzustatten. Der Verwalter wird gewählt: in Basel von der Regierung, in Bern, Biel und Schaffhausen vom Gemeinderat, in den andern Städten durch die Kommissionen. Das Büreau zerfällt in Bern und Basel in eine Männer- und eine Frauen-Abteilung; letztere steht unter der Leitung einer Verwalterin, die dem Verwalter unterstellt ist. Für die Arbeitsvermittlung erheben alle öffentlichen Büreaux eine bestimmte Gebühr, die sehr verschieden ist. In Bern, wo die bezüglichen Verhältnisse am kompliziertesten sind, hat man 7 verschiedene Tarifstufen: a) Dienstboten und Wirtschaftspersonal zahlt, wenn der Lohn 20 Fr. monatlich übersteigt, für die Anmeldung 30 Cts. und für die Vermittlung 70 Cts.; wenn der Lohn 20 Fr. monatlich nicht übersteigt, für die Anmeldung 30 Cts. und für die Vermittlung 30 Cts.; b) Lehrlinge und Ladentöchter zahlen für die Anmeldung 30 Cts. und für die Vermittlung 50 Cts; c) Angestellte und Handelsleute zahlen für die Anmeldung 80 Cts. und für die Vermittlung 1 Fr.; d) bei den übrigen Berufen zahlen Arbeitgeber für die Anmeldung 50 Cts. und für die Vermittlung 50 Cts.; Arbeitnehmer, wenn sie Erdarbeiter

Digitized by Google

oder Ausläufer sind, zahlen für die Vermittlung 30 Cts.; sind sie Handwerker, 60 Cts. Die Anmeldegebühr ist sofort, die Vermittlungsgebühr nach erfolgter Vermittlung zu entrichten. In anderen Städten ist der Gebührentarif nicht so kompliziert. So existieren z. B. in Biel nur 4 Stufen, in Basel 3, wobei in letzterer Stadt für Arbeitgeber auch Abonnementskarten zu 5 Fr. ausgegeben werden. Dieselben haben 20 Coupons zu 25 Cts. das Stück. Ein fester jährlicher Beitrag von 10 Fr. befreit von der Zahlung einer jeden Taxe. Am einfachsten ist der Tarif in Schaffhausen, wo die Arbeiter keine Taxe zu zahlen haben und nur die Arbeitgeber eine solche von 60 Cts. zahlen.

Sehr wichtig erscheint uns die in den Statuten einiger Büreaux enthaltene Bestimmung, wonach im Falle eines Strikes die Anstalt ihre Thätigkeit sofort für die vom Strikes betroffene Branche einstellt: die Unparteilichkeit dieser Büreaux kommt darin sehr drastisch zum Ausdruck.[1])

Werfen wir nun einen Blick auf die Ergebnisse der Thätigkeit dieser Büreaux. Die nachfolgenden Daten entnehmen wir zum Teil der Schrift von Petermann über die öffentlichen Arbeitsnachweise in der Schweiz. zum Teil den uns vorliegenden Berichten der einzelnen Anstalten.

In der Periode von 1885 bis 1895 suchten 136,074 Personen die Vermittlung der Arbeitsnachweisbüreaux nach. An dieser Zahl war Basel mit 48,420 am meisten, Biel mit 3119 am wenigsten beteiligt. In allen Büreaux überstieg das Angebot an Arbeitskraft die Nachfrage nach derselben. Aus der Gesamtzahl der die Hülfe der Büreaux in Anspruch genommenen Personen waren 75,828 bezw. 55,7 % Arbeiter und 60,246 bezw. 44,3 % Arbeitgeber. Das Angebot von Frauenarbeit sowie die Nachfrage nach derselben war überall größer als die bezüglichen Verhältnisse in der Rubrik der männlichen Arbeit. Es waren unter den Arbeitsuchenden 46,821 bezw. 61,7 % Frauen und 29,007 bezw. 38,3 % Männer; gesucht wurden von den Arbeitgebern 41,243 bezw. 68,5 % Arbeiterinnen und nur 19,004 bezw. 31,5 % Arbeiter. Die Büreaux waren jedoch sehr häufig nicht in der Lage, ihre Kundschaft zu befriedigen; in einer großen Anzahl von Fällen war das Resultat ein negatives: ein gewünschtes Resultat wurde nur in 65,309 Fällen erzielt, was etwas weniger

[1]) Vgl. Prof. Dr. J. Platter: „Arbeitsnachweis." Schweizer. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik. 1894. I. S. 21.

Digitized by Google

als die Hälfte der Gesamtzahl der Personen, die sich an die Büreaux wandten, ausmacht. Socialpolitisch bedeutend ist die Thatsache, daß der Procentsatz der unbefriedigt gebliebenen Arbeitsuchenden fast überall größer ist als der bezügliche Procentsatz der Arbeitgebenden.

Diese Daten erlauben nun, wie wir glauben, folgende Schlüsse zu ziehen. Im Verhältnis zu der vorhandenen Zahl der öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaux sind die Zahlen, welche die Inanspruchnahme derselben zum Ausdruck bringen, jedenfalls ziemlich respektable Größen, besonders wenn man bedenkt, daß neben diesen Büreaux noch immer unzählige private und sonstige Arbeitsvermittlungsanstalten vorhanden sind. Der öffentliche Arbeitsnachweis hat sich somit in der Schweiz das Bürgerrecht erworben, und es wäre nur zu wünschen, daß die Zahl der Stellen immer mehr zunehmen möge. Andererseits ist es jedoch kaum zu bezweifeln, daß die Leistungen der bestehenden Büreaux einen weit größeren Umfang hätten erreichen können, wenn namentlich die Gebühren verhältnismäßig nicht so hoch wären (die meisten Arbeitsvermittlungsstellen der Arbeiterschaft erheben gar keine Gebühren). Dadurch würde auch der Grad der Wahrscheinlichkeit, den Arbeitsuchenden befriedigen zu können, bedeutend steigen, denn die mäßigen Gebühren bezw. die vollständige Unentgeltlichkeit der Arbeitsvermittlung würde auch die Zahl der Stellenanbietenden vermehren. In noch günstigerem Maße würde sich die Thätigkeit der Büreaux gestalten, wenn dieselben sich periodisch miteinander in Verbindung setzen würden, um einander die bei ihnen aufgezeichneten Angebote und Nachfragen mitzuteilen, — auf einem so kleinen Territorium, wie die Schweiz, würde die event. Uebersiedelung des Arbeiters aus der einen Ortschaft in die andere für denselben in der Regel mit keinen nennenswerten Unannehmlichkeiten verbunden sein. Der größte Erfolg würde aber erst ganz gewiß dann erzielt werden können, wenn man sich entschließen sollte, den Arbeitsnachweis zu centralisieren, um denselben einheitlich für die ganze Schweiz organisieren zu können. Hiefür scheint aber momentan die Zeit leider noch nicht gekommen zu sein.

Digitized by Google

## IX.

Der Arbeitsnachweis ist jedoch auch bei Vorhandensein der zweckmäßigsten Organisation und der größtmöglichen Ausdehnung nicht in der Lage, allen Arbeitssuchenden entsprechende Arbeit zu verschaffen. Die Aufgabe der Arbeitsnachweisbüreaux besteht ja, wie wir gesehen haben, darin, zwischen den Stellensuchenden und Stellenanbietenden zu vermitteln. Wie aber dann, wenn keine oder nur wenige Stellen angeboten werden?

Das Institut des Arbeitsnachweises vermag die Arbeitslosennot nur insofern beschwichtigend zu beeinflussen, als dieselbe von dem Umstande abhängt, daß der Arbeitssuchende, sich selbst überlassen, nicht in der Lage ist, sich über die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ein entsprechendes Urteil zu bilden. Beim Fehlen eines gut funktionierenden Arbeitsnachweises gehen oft Arbeitssuchende und Arbeitgebende an einander vorbei, ohne zu ahnen, daß sie im betreffenden Momente sich gegenseitig nützen könnten. Allein in den allermeisten Fällen hat die moderne Arbeitslosigkeit nicht diesen Umstand zur Ursache; vielmehr wurzelt dieselbe, wie bereits ausgeführt wurde, in der modernen kapitalistischen Produktionsweise und bildet ein notwendiges Produkt derselben [1]). Den unzähligen Opfern dieser gesellschaftlichen Verhältnisse ist nun auf keine andere Weise zu helfen, als daß sie durch Zuführung von Unterhaltsmitteln während der Zeit des Arbeitsmangels direkt unterstützt werden.

---

[1]) Dies wurde, nebenbei bemerkt, auch in der Diskussion betreffend das Initiativbegehren über das Recht auf Arbeit im Nationalrat von den Rednern aller Parteien ausdrücklich anerkannt. Vgl. „Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung", 1893/94, S. 583 ff.

Digitized by Google

Oben wurde gezeigt, wie in verschiedenen Ortschaften der Schweiz die private und öffentliche Wohlthätigkeit dieser Aufgabe gerecht zu werden suchte. Es ist nicht zu leugnen, daß hier in dieser Beziehung nicht wenig Gutes gethan worden ist. Allein die Mängel einer solchen Art der Unterstützung von Arbeitslosen liegen doch zu sehr auf der Hand, um verkannt zu werden. Daß die Sammlung von Geldern für die Arbeitslosen und Alles, was drum und dran hängt, meistenteils von Zufälligkeiten abhängt, ist bereits erwähnt worden. Man ist von vorneherein niemals sicher, ob die sich als notwendig erweisenden Beträge auch wirklich zusammengebracht werden würden. Sodann hat die dem Arbeitslosen gewährte Unterstützung doch immer den Charakter eines Almosens und dem Bedürftigen wird somit eine unverdiente Kränkung zugefügt. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Sammlungen zu Gunsten der Arbeitslosen erst vorgenommen zu werden pflegen, wenn sich eine Massenarbeitslosigkeit eingestellt, wenn, mit andern Worten, das Uebel einen ungewöhnlich großen Umfang angenommen hat. In gewöhnlichen Zeiten pflegt man sich um die Arbeitslosen in der Regel sehr wenig zu kümmern; solche Arbeitslose müssen aber, wenn ihnen nichts anderes übrig bleibt, die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen und dafür mit einem Teil ihrer bürgerlichen Rechte bezahlen.

Diese und ähnliche Erwägungen führten in der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts zum Versuch, ein öffentliches Institut ins Leben zu rufen, welches zur Aufgabe hätte, die Arbeitslosen auf eine solche Art und Weise zu unterstützen, daß sie die mit der Arbeitslosigkeit sonst in Verbindung stehenden materiellen Schäden und moralischen Qualen möglichst wenig zu spüren bekämen. Dieses Institut ist die sogenannte Arbeitslosenversicherung[1]).

Der hervorstechende Charakterzug der Arbeitslosenversicherung besteht darin, daß dieselbe dem Arbeiter ein Recht auf Erhebung eines bestimmten Betrages im Falle der Arbeitslosigkeit gewährt. Es ist dies ein vom Arbeiter gemäß den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen wohlerworbenes Recht, welches ihm

[1]) Vgl. Prof. Dr. Georg Schanz: „Zur Frage der Arbeitslosenversicherung", 1895. Derselbe: „Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung", 1897. Dr. E. Hofmann: „Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz" Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, 1895. Prof. Dr. Georg Adler, „Arbeitslosigkeit", Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Supplementband I, S. 117 ff. und II. S. 102 ff.

Digitized by Google

niemand nehmen kann; in der Ausübung desselben ist der Arbeiter von niemandem abhängig und braucht sich um niemanden zu kümmern.

Die Initiative zur Einführung einer öffentlichen Arbeitslosenversicherung ging von der schweizerischen Arbeiterschaft aus, die in dieser Beziehung sich wiederum im Gegensatze zu den deutschen Arbeitern befindet, indem die letzteren sich später vielfach gegen die Uebergabe der Arbeitslosenversicherung in die Hände der öffentlichen Gewalten aussprachen.

Der Gedanke der Einführung einer öffentlichen Arbeitslosenversicherung wurde, unseres Wissens, zuerst in dem auf dem Kongreß der schweizerischen socialdemokratischen Partei im Jahre 1891 aufgestellten Initiativbegehren betreffend das Recht auf Arbeit ausgesprochen. Der die Arbeitslosenversicherung betreffende Passus desselben lautet folgendermaßen:

„Insbesondere sollen Bestimmungen getroffen werden: ... d) für sichere und ausreichende Unterstützung unverschuldet ganz oder teilweise Arbeitsloser, sei es auf dem Wege der öffentlichen Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, sei es durch Unterstützung privater Versicherungsinstitute der Arbeiter aus öffentlichen Mitteln."

Der Schluß dieses Satzes könnte allerdings zur Annahme führen, als ob in der Schweiz bereits vor der Aufstellung des gedachten Initiativbegehrens von den Arbeitern Arbeitslosenversicherungsanstalten unterhalten worden seien. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Gewiß pflegten einige schweizerische Gewerkschaften gleich den ausländischen ihren arbeitslos gewordenen Mitgliedern eine gewisse Unterstützung zu gewähren. In der großen Zahl der Fälle war aber der Umfang dieser Unterstützung ein ziemlich geringer, meistenteils fehlte es vollständig an System und der Zufall spielte in dieser Angelegenheit nicht selten eine große Rolle.

Das erste von schweizerischen Arbeitern errichtete Arbeitslosenversicherungsinstitut, welches einigermaßen diese Bezeichnung verdient, wurde in Bern im Jahre 1892 vom Handlangerbund ins Leben gerufen, der sich eigens hiezu auf Initiative des städtischen Arbeitersekretärs, Dr. N. Wassilieff, gebildet hatte. Der Bund, heißt es in den Statuten desselben, verfolgt den Zweck, gegen die Arbeitslosigkeit und ihre Folgen anzukämpfen. Hiefür wird unter anderm eine Sparkasse und eine Arbeitslosenkasse gegründet. Um diese letztere zu speisen entrichtet jedes Mitglied in die Kasse monatlich den Betrag einer

Digitized by Google

Stundenlöhnung. Taggeldberechtigt wird ein Mitglied erst nach sechsmonatlicher Angehörigkeit zur Kasse und nach vollständiger Pflichterfüllung. Die Höhe der an die Arbeitslosen zu entrichtenden Taggelder wird von der allgemeinen Versammlung je nach der Höhe des Kassenbestandes bestimmt. Die ledigen Mitglieder erhalten $^3/_4$, verheiratete das Ganze des festgesetzten Taggeldes. Für die erste Woche der Arbeitslosigkeit werden keine Taggelder verabfolgt. Der Handlangerbund bestrebt sich den arbeitslosen Mitgliedern Arbeit zu verschaffen, und es darf deshalb die von der Leitung vorgeschlagene Arbeit nicht abgelehnt werden. Die Taggelder werden nur im Falle wirklicher Arbeitslosigkeit verabfolgt. Die Arbeitslosigkeit, herrührend von Unfall, Krankheit und schlechter Witterung berechtigt nicht zum Bezuge von Taggeldern. Arbeitslosigkeit infolge Blaumachens und notorischer Trunksucht wird mit Verlust der Taggelder bis auf die Dauer von drei Wochen geahndet. Bei Streitigkeiten mit Arbeitgebern werden den Betroffenen Taggelder entrichtet, immerhin in der Weise, daß von Gemeinden und Privaten zugewendete Mittel dabei nicht berührt werden [1]).

Ungeachtet dessen, daß der Handlangerbund kurz nach seiner Errichtung ungefähr 600 Mitglieder zählte, waren die von ihm aufgebrachten Mittel immerhin sehr gering, um den Kampf mit der im Winter 1892 ausgebrochenen Arbeitslosigkeit mit Erfolg selbständig aufnehmen zu können. Der Bund sah sich daher gezwungen, an fremde Hilfe zu appellieren, die denn auch nicht ausblieb.

Es ist hier nicht der Ort, die Thätigkeit des Handlangerbundes weiter zu verfolgen. Uns interessiert hier vielmehr nur eine von demselben unternommene Handlung, welche für die Entwicklung der Arbeitslosenversicherungsfrage von weittragender Bedeutung gewesen ist.

Im Suchen nach Hilfsmitteln wandte sich der Vorsteher des Handlangerbundes, Dr. Wassilieff, unter anderm auch an die bereits früher erwähnte Kommission zur Unterstützung der Arbeitslosen in Bern mit der Bitte, dieselbe möge vom Stadtrat einen Beitrag zur Unterstützung der Arbeitslosenversicherungskasse des Handlangerbundes, der die meisten Arbeitslosen zähle, verlangen. Mit Eingabe vom 16./23. September 1892 stellte in der That diese Kommission im Einverständnis mit Dr. Wassilieff beim Gemeinderat zu Handen des Stadtrates folgende Anträge:

[1]) Vgl. „Verhandlungen des Stadtrates von Bern", 1892, IV, S. 61.

Digitized by Google

„1. Es sei an Arbeiterorganisationen, welche die Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder bezwecken, jährlich die Hälfte der ausgerichteten Unterstützungen bis auf den Gesamtbetrag von 5000 Fr. nach festzusetzenden reglementarischen Bestimmungen aus der Gemeindekasse zurückzuvergüten. 2. Zur Ausarbeitung eines diesbezüglichen Reglementes, welches dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten wäre, zur Förderung der Selbsthilfe der Arbeiter bei Arbeitslosigkeit durch Versicherung, zur Oberaufsicht über die Arbeitslosenkassen und Zuerkennung des Gemeindebeitrages sei eine Kommission zu bezeichnen, deren Mitglieder zur Hälfte durch den Gemeinderat und zur andern durch die Arbeiterunion gewählt würden, während dem Stadtpräsidenten der amtliche Vorsitz zu übertragen sei“ [1]).

Dieser Schritt der Kommission zur Unterstützung der Arbeitslosen brachte die uns hier angehende Angelegenheit auf einen ganz anderen Boden und führte schließlich zur Errichtung des ersten kommunalen Instituts für Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit.[2])

Dieses Ergebnis wurde hauptsächlich durch folgende Umstände verursacht. Das mitgeteilte Begehren der obgenannten Kommission wurde von der städtischen Armendirektion befürwortet und vom Gemeinderate dem Stadtrate gegenüber unterstützt. Im Stadtrate stoßen jedoch die bezüglichen Anträge auf vielfachen Widerstand namentlich von konservativer Seite, indem unter anderem geltend gemacht wurde, daß die vom Stadtrate den Arbeitervereinen zu gewährende Unterstützung einerseits ausschließlich denjenigen Arbeitslosen zu Gute kommen würde, die Mitglieder der betreffenden Vereine sind, und andererseits die Arbeiter, welche bis jetzt den Vereinen fern geblieben sind, zwingen würde, denselben beizutreten. Die Anträge des Gemeinderates wurden darauf einer Kommission zur Begutachtung übergeben.[3]) In der Sitzung vom 13. Januar 1893 legte nun die stadträtliche Kommission dem Stadtrate einen Entwurf einer städtischen Arbeitslosenversicherungskasse vor, welche von ihrem Mitgliede, Prof. Dr. J. H. Graf ausgearbeitet wurde. Zur Begründung dieses Vorgehens sagte der Referent der Kommission unter anderem folgendes: „Die Kommission ist voll und ganz mit den Be-

[1]) Vgl. „Verhandlungen des Stadtrates von Bern.“ 1892, IV. S. 60.

[2]) S. Scherz: „Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Bern“. Zeitschrift für schweizerische Statistik. 1894, S. 305.

[3]) Vgl. „Verhandlungen des Stadtrates von Bern“. 1892, IV. S. 123 ff.

Digitized by Google

weggründen einverstanden, welche den Gemeinderat veranlaßt haben, sich um diese Frage zu interessieren und Stellung zu derselben zu nehmen. Wohl hat Arbeitslosigkeit schon manchen braven Arbeiter und mit ihm seine Familie moralisch und finanziell ruiniert. Die stadträtliche Kommission teilt auch ganz den Standpunkt, daß Krankheits- und Unfallversicherung nicht genügen, wenn es nicht zugleich gelingt, die Arbeitslosigkeit selbst und deren üble Folgen zu beseitigen oder doch zum wenigsten auf das möglichst geringe Maß zu beschränken. . . . . Nach der Ansicht der stadträtlichen Kommission ist es kaum denkbar, daß die Arbeitslosenkasse den Handlangern allein zu statten kommen soll. Vielmehr wird dieselbe auch andere Berufsarten unterstützen müssen. Die Hülfe darf nicht auf die Mitglieder eines einzelnen Verbandes beschränkt bleiben. Die Aufgabe ist eine allgemeine und muß in ihrer Allgemeinheit aufgefaßt und durchgeführt werden. Deshalb ist es auch Pflicht der Gemeinde, einen Versuch zu machen und selbst eine Arbeitslosenkasse zu errichten. Nachdem wir bereits im Arbeitsnachweisbüreau eine Organisation geschaffen haben, um für Arbeitsbeschaffung zu sorgen und dieselbe zu vermitteln, ist es wohl das Nächstliegende, daß die neu zu gründende Kasse als neuer Zweig mit diesem Institut verbunden wird." [1])

Der von der Kommission vorgelegte Entwurf wurde in der gleichen Sitzung des Stadtrates mit ganz wenigen Abänderungen zum Gesetze erhoben, welch letzteres sodann am 1. April 1893 in Wirksamkeit trat.

Dies ist in kurzen Zügen die Entstehungsgeschichte der ersten öffentlichen Versicherungsanstalt gegen die Folgen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit.

## X.

Bei näherer Prüfung der Grundlagen der Arbeitslosenversicherungskasse in Bern stellt sich jedoch heraus, daß von einer eigentlichen „Versicherung" daselbst etwa nur insofern die Rede sein kann, als sie den Arbeitern ermöglicht, durch Zahlung einer bestimmten Prämie sich das Recht zu erwerben, im Falle der Arbeitslosigkeit in bestimmter Weise von der Kasse unterstützt zu werden. Alle sonstigen Versicherungsprinzipien, wie z. B. die Bestimmungen des Wahrscheinlichkeitsgrades des Eintreffens des Umstandes, der den

[1]) Vgl. „Verhandlungen des Stadtrates von Bern." 1893, I. S. 8 u. 9.

Digitized by Google

Grund der Versicherung bildet, die Inbeziehungsetzung der Prämie zur Größe der Gefahr u. s. w. fehlen hier vollständig.[1]) Außerdem ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Versicherungskasse keineswegs in der Lage ist, mit den Mitteln, welche aus den Prämien zusammengebracht werden, auszukommen; vielmehr ist sie stets, wie wir sehen werden, darauf angewiesen, abgesehen von der Gemeindeunterstützung, die bei einem derartigen kommunalen Institute allerdings nicht ausbleiben darf, auch noch die private Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen.

Die wichtigen Bestimmungen des Reglementes über die „Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern" sind folgende: Jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder niedergelassene Arbeiter schweizerischer Herkunft *kann* dieser Kasse beitreten; der Beitritt geschieht durch Anmeldung bei seinem Arbeitgeber oder beim Präsidenten seines Fachvereins oder direkt beim Vorstand des Arbeitsnachweisbüreaus. Jeder in die Kasse eingetretene Arbeiter ist verpflichtet, vom Datum der Anmeldung an monatlich 40 Cts. (gegenwärtig 50 Cts.) als Beitrag an die Kasse zu zahlen. (Die Beitragspflicht während der jeweiligen Dauer der Arbeitslosigkeit ist natürlich als suspendiert zu betrachten.) Die Kasse wird gespiesen durch die Beiträge: a) der Mitglieder dieser Kasse, b) der Arbeitgeber, c) der Behörden und d) durch *freiwillige Gaben*. Die Verwaltung der Kasse wird von einer Kommission von sieben Mitgliedern, welche Schweizerbürger sein sollen, besorgt. Zwei Mitglieder werden von den beitragsleistenden Mitgliedern, zwei von der Arbeiterunion Bern gewählt, die übrigen wählt der Gemeinderat. Der Vorsteher des Arbeitsnachweisbüreaus wohnt den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme bei; derselbe führt die Rödel, das Protokoll und die Kasse und besorgt die nötigen Schreibereien. Die Verwaltung sucht bei eintretender Arbeitslosigkeit in Verbindung mit dem Büreau für Arbeitsnachweis den Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen. Bei faktisch eingetretener Arbeitslosigkeit setzt die Verwaltung den täglichen Beitrag an den Arbeitslosen monatlich fest. Derselbe beträgt im Maximum 1 Fr. (jetzt Fr. 1.50) täglich für den alleinstehenden Arbeitslosen, $1\frac{1}{2}$ Fr. (Fr. 2) täglich für denjenigen, welcher für weitere

[1]) Vgl. Dr. G. *Schärtlin*: „Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit" Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik. 1893, S. 41 ff. A. *Schorer*: „Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit." Ibid. 1894, II. S. 281 ff.



Digitized by Google

Familienmitglieder zu sorgen hat. Die Ausrichtung dieses Taggeldes tritt jedoch erst nach einer Woche wirklich konstatierter Arbeitslosigkeit und nach mindestens sechsmonatlicher Zugehörigkeit zur Kasse und vollständiger Pflichterfüllung gegen dieselbe ein.[1]) Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt unter folgenden Bedingungen: 1) Die Mittel der Versicherungskasse dürfen nicht zur Unterstützung solcher verwendet werden, welche ihre Arbeitslosigkeit durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam (!) und dgl. selbst verschuldet oder angebotene Arbeit ohne genügenden Grund abgelehnt haben; 2) sie dürfen auch nicht verwendet werden zur Unterstützung solcher, welche infolge von Lohnstreitigkeiten oder Strikes arbeitslos geworden sind. Den jährlichen Fehlbetrag der Kasse deckt die Gemeinde aus der Spendkasse im Maximum mit 5000 Fr. per Jahr (gegenwärtig zahlt die Gemeinde der Kasse jährlich 7000 Fr. aus).

Es dürfte nun nicht schwer sein, einzusehen, daß die Berner Arbeitslosenversicherungskasse auf ziemlich vagen Grundlagen aufgebaut ist. Zunächst ist der Bestimmung zu gedenken, nach welcher der Beitritt zur Mitgliedschaft auf Freiwilligkeit beruht. Durch diese Bestimmung ist die Kasse von vorneherein außer Stande gesetzt, den Umfang der zu erwartenden Ausgaben, wenn auch nur annähernd, zu berechnen; andererseits ist aber dadurch die Möglichkeit geschaffen worden, daß nur solche Arbeiter in die Kasse eintreten würden, die zum voraus mit fast absoluter Gewißheit davon überzeugt sind, daß sie im Winter infolge Arbeitslosigkeit gezwungen sein würden, fremde Unterstützungen in Anspruch zu nehmen, — ein Umstand, der jeweilen zu einem unverhältnismäßig raschen Verbrauch der Mittel der Arbeitslosenversicherungskasse führen muß. Ferner ist nicht einzusehen, warum die Prämie auf 40 bezw. 50 Cts. festgesetzt worden ist: irgend welche mathematische Berechnung liegt dem jedenfalls nicht zu Grunde. Auch ist es nicht zu verstehen, aus welchem Grunde die Versicherungskasse auf Beiträge von Seiten der Arbeitgeber rechnet, da doch letzteren eine bezügliche Pflicht keineswegs auferlegt wurde.

[1]) Zu bemerken ist, daß nach § 5 der „Ausführungsbestimmungen zum Reglement der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern" vom 7. Juni 1893 ein Anrecht auf den Bezug von Taggeldern nur dann zuerkannt wird, wenn die Arbeitslosigkeit in die Monate Dezember, Januar und Februar fällt und zwar für jedes Mitglied höchstens auf die Dauer von zwei Monaten während eines Winters.

Digitized by Google

Getadelt muß noch werden die Beschränkung der Thätigkeit der Anstalt auf die Wintermonate, — als ob die Arbeitslosigkeit, welche in den übrigen Jahreszeiten vorkommt, für den Betroffenen nicht die gleichen Folgen hätte! Und so wäre noch manches andere an der Organisation der Arbeitslosenversicherung in Bern auszusetzen, allein das Angeführte genügt, wie uns dünkt, um zu erkennen, daß die Anstalt vielfach den Charakter des Unfertigen trägt. Durch dieses Urteil wollen wir jedoch keineswegs die durchaus nützliche Thätigkeit der bernischen Arbeitslosenversicherungskasse in Abrede gestellt wissen; unsere Bemühungen gingen bloß dahin, nachzuweisen, daß dieselbe als Versicherungs-Institut noch sehr viel zu wünschen übrig läßt.

Werfen wir nun einen Blick auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherungskasse. Aus den uns vorliegenden drei ersten Berichten der Anstalt ist folgendes zu ersehen: Im ersten Berichtsjahre, 1893/94, zählte die Kasse 404 Mitglieder, von welchen jedoch 50 infolge unregelmäßiger Beitragsleistung das Recht auf Unterstützung verwirkt haben. Von den übrigbleibenden 354 Mitgliedern sind 216 (61 %) arbeitslos geworden; der Verwaltung gelang es, 50 Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen, 166 erhielten Taggelder im ganzen im Betrage von Fr. 6834. 75. Die Gesamtausgaben der Kasse betrugen in diesem Jahre Fr. 7815. 70. Als Einnahmen wurden folgende Beträge verzeichnet: an Mitgliederbeiträgen Fr. 1124. 80, an Beiträgen von seiten der Arbeitgeber Fr. 949. 60 und an freiwilligen Beiträgen Fr. 1005. 90. Im ganzen also Fr. 3080. 30; das Defizit wurde aus dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kredit im Betrage von Fr. 5000 gedeckt.

Im zweiten Berichtsjahre gab es 333 bezugsberechtigte Mitglieder, von denen 226 (70,9 %) arbeitslos geworden sind; 219 mußten unterstützt werden und erhielten zusammen den Betrag von 9684 Fr. 25 Cts. Die Einnahmen waren: Mitgliederbeiträge 1366 Fr. 80 Cts., Beiträge von seiten einiger Arbeitgeber 1703 Fr. 70 Cts., freiwillige Gaben 3572 Fr. 15 Cts., die Stadtsubvention im Betrage von 5000 Fr. und ein Guthaben bei der Sparkasse im Betrage von 14 Fr. 65 Cts.; im ganzen 11,657 Fr. 30 Cts.

Im Jahre 1895/96 waren 544 Mitglieder verzeichnet, von welchen 325 (60 %) arbeitslos worden und an Taggeldern die Summe von 10,011 Fr. 50 Cts. erhielten. Die Einnahmen setzten sich zusammen aus dem Stadtbeitrag im Betrage von 7000 Fr.,

Digitized by Google

Mitgliederbeiträgen 1610 Fr. 20 Cts., Arbeitgeberspenden 1648 Fr., und freiwilligen Beiträgen 1171 Fr. 30 Cts.

In den ersten drei Jahren hat somit die Kasse 710 Arbeitslose unterstützt, was nicht weniger als 57,5 % der Gesamtzahl der bezugsberechtigten Mitglieder ausmacht. An Taggeldern wurde die Summe von 26,531 Fr. verausgabt. Die Mitglieder lieferten an Beiträgen die Summe von 4101 Fr. 80 Cts., d. h. bloß 15,4 % des vorhin genannten Betrages. An freiwilligen Gaben (von Arbeitgebern sowohl als von sonstigen Privaten) lief der Betrag von 10,050 Fr. 65 Cts. ein.

Diese Zahlen bestätigen in vollem Umfange das oben gefällte Urteil betreffend die bernische Arbeitslosenversicherung. Einerseits zeigen sie, daß die Leistungen der Kasse im Großen und Ganzen ziemlich erfreuliche waren, indem es derselben gelungen war, eine verhältnismäßig große Anzahl von Arbeitslosen zu unterstützen; andererseits aber ist nicht zu verkennen, daß der Procentsatz der unterstützungsbedürftigen Mitglieder ein außergewöhnlich großer war, was in erster Linie gewiß nur dem Umstande zuzuschreiben ist, daß der Beitritt zur Mitgliedschaft ein freiwilliger ist. Im ferneren sagen uns die angeführten Zahlen, namentlich diejenigen, welche die freiwilligen Beiträge betreffen, daß die Kasse eher ein Wohlthätigkeits- als ein Versicherungsinstitut im eigentlichen Sinne dieses Wortes ist, wodurch der socialpolitische Wert derselben allerdings bedeutend verringert wird.

Die gekennzeichneten Mängel der Arbeitslosenversicherungskasse in Bern machten sich in diesem Winter (1898/99) besonders geltend. Die Arbeitslosigkeit nahm einen außergewöhnlichen Umfang an, und die Kasse war nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Außerdem gab es sehr viele Arbeitslose, die nicht Mitglieder der Kasse waren, denen aber ebenfalls geholfen werden mußte. Diese Verhältnisse lenkten die Aufmerksamkeit der Bevölkerung in erhöhtem Maße auf die Arbeitslosenversicherungskasse, und es entstand eine Bewegung zu gunsten der Reorganisation der Kasse und des Arbeitsnachweises. Der Stadtrat beauftragte dann auch die Verwaltungskommission der Arbeitslosenversicherungskasse und des Arbeitsnachweisbüreaus mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Entwurfes.

Mittlerweile brachte in der letzten (März-)Sitzung des Großen Rates die socialdemokratische Fraktion durch Dr. Wassilieff folgende Motion ein:

Digitized by Google

„Die Regierung wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob es nicht thunlich wäre, den Gemeinden, welche es begehren, das Recht einzuräumen, analog der Bildung der Gewerbegerichte unter der Mitwirkung des Staates die obligatorische Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit einzuführen und Arbeitsämter zu schaffen, welche den Arbeitsnachweis zu regeln und die obligatorische Arbeitslosenversicherung zu führen hätten."

Das Schicksal dieser Motion ist im gegenwärtigen Moment jedoch sehr schwer zu bestimmen.

## XI.

Ein zweiter Versuch der Errichtung einer kommunalen Arbeitslosenversicherungsanstalt wurde in der Stadt St. Gallen gemacht. Die St. Galler Arbeitslosenversicherungskasse wurde auf verhältnismäßig solideren und rationelleren Grundlagen aufgebaut als die bernische. Leider mußte sie aus Gründen, die später zu berühren sein werden, nach zweijährigem Dasein ihre Thätigkeit einstellen.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir die Entstehungsgeschichte auch dieser Anstalt näher skizzieren; wir wollen uns vielmehr mit der Bemerkung begnügen, daß es die St. Gallischen Arbeiter waren, welche die Frage daselbst in Fluß brachten.[1])

Die Bewegung zu gunsten der Errichtung einer öffentlichen Arbeitslosenversicherung begann kurze Zeit nach Errichtung der bernischen Kasse. In den verschiedenen Arbeitervereinen wurde diese Angelegenheit zum Gegenstande der Diskussion gemacht, und es stellte sich allmählich heraus, daß die Mehrzahl der St. Galler Arbeiter für die Einführung des Versicherungszwanges ist. Der von der Arbeiterunion sodann ausgearbeitete Statuten-Entwurf hat denn auch vorgesehen, daß der Beitritt zur Kasse für alle Arbeiter, deren jährliches Einkommen 2000 Fr. nicht übersteigt, obligatorisch sein solle.

Nun fehlte jedoch für die Statuierung des allseits gewünschten Obligatoriums die gesetzliche Grundlage. Es galt daher vor allem, dieses Hindernis zu beseitigen. Dank den Bemühungen der demo-

[1]) Vgl. Ferd. Stolz: „Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Kanton St. Gallen." Schweizer. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik. 1894. II. S. 12 ff. Dr. E. Hofmann: „Die Arbeitslosen-Versicherung der Stadt St. Gallen." 1898.

Digitized by Google

kratischen Fraktion des Kantonsrates, welche im September 1893 die Motion einbrachte, dahingehend, der Regierungsrat sei einzuladen, die Frage zu prüfen und dem Großen Rate Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht auf dem Wege der Gesetzgebung den politischen Gemeinden das Recht eingeräumt werden könne, die obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen, gelang es ohne besondere Schwierigkeiten, die Bahn für die Errichtung einer derartigen Anstalt frei zu machen.

Schon im April des darauffolgenden Jahres kam der Regierungsrat dem an ihn ergangenen Auftrage nach, indem er dem Großen Rate ein „Gesetzes-Entwurf betreffend die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit" zur Beschlußfassung unterbreitete. Im Mai desselben Jahres wurde der Entwurf zum Gesetze erhoben. [1])

Die Gemeinden des Kantons St. Gallen waren nunmehr in der Lage, die Zwangsversicherung einzuführen. Die zunächst an dieser Frage Interessierten waren die Gemeinden St. Gallen, Tablatt und Straubenzell, welche letztere als die Vorstädte von St. Gallen angesehen werden können. Von St. Gallen aus ging die Anregung, die drei Gemeinden möchten sich zu einem Versicherungsverbande zu-

[1]) In der „Botschaft des Regierungsrates des Kantons St. Gallen an den Großen Rat desselben betreffend den Gesetzesvorschlag über die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit" vom 24. April 1894 wird die Einführung des Versicherungszwanges folgendermaßen zu begründen gesucht:

„Die Frage, ob diese Versicherungsverbände auf dem Princip der Freiwilligkeit oder des Obligatoriums beruhen sollen, glaubten wir in letzterem Sinne lösen zu sollen, die Freiwilligkeit wäre allerdings in idealer Beziehung vorzuziehen; allein die Erhaltung eines Verbandes auf der Grundlage der Freiwilligkeit wäre praktisch nicht denkbar. Bei dem Erlasse des Gesetzes betreffend die Errichtung von Krankenkassen für die Aufenthalter hat der Gesetzgeber wohl gethan, daß er den Beitritt zum Krankenverband für die Aufenthalter obligatorisch erklärt hat. Erfahrungsgemäß giebt es immer noch eine ziemliche Anzahl Arbeiter, welche entweder aus Saumsal, aus Gleichgültigkeit, sogar aus Renitenz den speciell für sie geschaffenen Instituten freiwillig nicht beitreten, sobald sie einen wenn auch noch so kleinen Beitrag selbst leisten sollen. Wenn der Beitritt dem freien Willen des einzelnen überlassen bliebe, so würde für die Nichtmitglieder die Not in kritischen Zeiten fortbestehen, was um so bedauerlicher wäre, weil gerade diese Arbeiter die Folgen des Arbeitsmangels in der Regel zuerst fühlen müssen. Ueberdies ist noch zu beachten, daß auch die niedergelassenen Arbeiter, also Familienväter, in den Verband einbezogen werden und daß die Familien die Saumsal ihres Vaters mitzubüßen hätten. Endlich muß der als richtig anerkannte versicherungstechnische Grundsatz berücksichtigt werden, daß ein Versicherungsverband um so leistungsfähiger ist, je größer die Zahl seiner beitragspflichtigen Mitglieder ist."

Digitized by Google

sammenschließen, um das Werk wirksamer zu gestalten. Allein die zwei anderen Gemeinden, die ursprünglich dieses Projekt sympathisch entgegennahmen, traten schließlich davon zurück, und es blieb der Gemeinde St. Gallen nichts anderes übrig, als selbständig den Versuch zu wagen. Durch das Zurücktreten der Gemeinden Tablatt und Straubenzell ist jedoch dem Unternehmen von vorneherein ein arger Stoß versetzt worden, denn es war zu befürchten, daß die besser gestellten Arbeiter in die Vorstädte übersiedeln würden, um dem Versicherungszwange zu entgehen, und daß somit die Kasse in der Mehrzahl solche Mitglieder haben würde, die der Gefahr, arbeitslos zu werden, in verhältnismäßig größerem Maße ausgesetzt sind, als die ersteren. Die Zukunft hat gelehrt, daß diese Befürchtungen nicht unbegründet waren.

Gemäß den Statuten der St. Gallischen Arbeitslosenversicherung ist der Beitritt zur Versicherungsanstalt für alle männlichen Lohnarbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn 5 Fr. nicht übersteigt, obligatorisch. Männliche Personen, welche mehr als den erwähnten durchschnittlichen Tagelohn beziehen, können dem obligatorischen Versicherungsverbande freiwillig mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Mitglieder beitreten. Dagegen können diejenigen Personen, welche einem freiwilligen Versicherungsverbande angehören und dem letzteren mindestens die gleich hohe Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit zu beziehen berechtigt sind, als der obligatorische Versicherungsverband gewährt, auf ihr Begehren und auf geleisteten Ausweis hin von der Eintrittspflicht in den obligatorischen Versicherungsverband entbunden werden. Jeder Versicherte hat bei einem Lohne bis und mit 3 Fr. eine Wochenprämie von 15 Cts. zu entrichten, bei einem Lohne bis zu 4 Fr. eine solche von 20 Cts. und bei 5 Fr. eine von 30 Cts. Eine Arbeitslosigkeit, die nicht mehr als 5 Tage gedauert hat, giebt kein Recht auf Erhebung einer Unterstützung. Bei länger andauernder Arbeitslosigkeit erhalten diejenigen Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen der Anstalt gegenüber im Laufe von mindestens sechs Monaten regelmäßig nachgekommen sind höchstens während zweier Monate Taggelder ausbezahlt, und zwar wird bei der Prämie von 15 Cts. 1 Fr. 80 Cts. verabfolgt, bei einer solchen von 20 Cts. 2 Fr. 10 Cts. und bei einer von 30 Cts. 2 Fr. 40 Cts. Die Auslagen der Versicherungskasse werden bestritten: a) durch die Beiträge der Verbandsmitglieder; b) durch freiwillige Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse; c) durch den Beitrag der Gemeinde (2 Fr.

Digitized by Google

jährlich für jedes Verbandsmitglied); d) durch Beiträge des Staates. Die Verwaltung der Kasse liegt in den Händen einer neungliedrigen Kommission, in welcher der Gemeinderat mit 2, die Arbeiterschaft mit 7 Mitgliedern vertreten ist.

Als Grundlage der festgesetzten Prämien und Taggelder dienten in erster Linie folgende Berechnungen und Erwägungen. Auf Grund der Ergebnisse der früheren Volkszählungen einerseits sowie der Erfahrungen, die man in den letzten Jahren mit der Arbeitslosigkeit gemacht hat, andererseits, glaubte man mit ziemlicher Sicherheit annehmen zu dürfen, daß in der Gemeinde St. Gallen ungefähr 3000 Personen versicherungspflichtig sein dürften, von welchen dann jährlich 10 % arbeitslos werden könnten. Unter den Versicherungspflichtigen befänden sich nun 20 % mit einem Tagelohn bis 3 Fr., 60 % mit einem solchen von 4 Fr. und 20 % mit einem von 5 Fr. Demgemäß erwartete man an Prämien im Jahre von der ersten Klasse 4680 Fr., von der zweiten 18,720 Fr. und von der dritten 9360 Fr.; zusammen also 32,760 Fr.; hiezu kommt der Gemeindebeitrag im Betrage von 6000 Fr., was mit der obigen Summe zusammen 38,760 Fr. ausmacht. Um nun den Umfang der zu erwartenden Ausgaben festzusetzen, nahm man an, daß man sämtlichen 300 Arbeitern die Taggelder im Laufe der als Maximum bezeichneten 60 Tage werde ausbezahlen müssen. Den Arbeitern der ersten Klasse müßte man in diesem Falle 6480 Fr. ausbezahlen (60 Arbeitslose während 60 Tage zu 1 Fr. 80 im Tag), denjenigen der zweiten Klasse 22,680 Fr. (180 Arbeiter während 60 Tage zu 2 Fr. 10) und den Arbeitslosen der dritten Klasse 8640 Fr. (60 Arbeiter, 60 Tage zu 2 Fr. 40); im Ganzen 37,800 Fr. Das Budget der Arbeitslosenversicherungskasse schien somit in der That auf ziemlich solider Basis zu beruhen, und man durfte hoffen, daß der Bestand der Kasse auf lange Zeit hinaus gesichert sei.

Leider hat die Wirklichkeit sehr bald diese Hoffnungen zerstreut!

Die St. Galler Versicherungskasse ist zunächst versuchsweise auf zwei Jahre gegründet worden, und zwar vom 1. Juli 1895 bis zum 30. Juni 1897. Allein schon der erste Jahresbericht war dermaßen ungünstig, daß die Gemeinde den Beschluß faßte, nach Ablauf der zweijährigen Frist die Kasse eingehen zu lassen.

Zunächst stellte es sich heraus, daß es in St. Gallen weitaus mehr Versicherungspflichtige gab, als man angenommen hatte; ebenso war die Zahl der Unterstützungsbedürftigen der der Berechnung zu Grunde gelegten weit überlegen. Dies wäre jedoch noch immer kein großes Unglück

Digitized by Google

gewesen, wenn die Einnahmen den gekennzeichneten Voraussetzungen entsprochen hätten. Aber gerade hier war das Mißverhältnis am grellsten. Eine große Anzahl von Mitgliedern zahlte trotz wiederholter Mahnung sehr unregelmäßig zum Teil aber überhaupt nicht die festgesetzten Prämien. Dazu kam der Umstand, daß die Einkommensverhältnisse der Arbeiter thatsächlich bedeutend ungünstiger waren, als der Gesetzgeber glaubte annehmen zu dürfen. Bis zu 3 Fr. Tagelohn erhielten statt der erwarteten 20 % der Versicherungspflichtigen nicht weniger als 68,62 %, während 4 Fr. statt 60 % nur 27,63 % und 5 Fr. statt 20 % sogar bloß 3,45 % erhielten. Angesichts dieses Lohnverhältnisses wäre das Gleichgewicht im Budget der Kasse auch dann nicht aufrecht zu erhalten gewesen, wenn die Mitglieder ihre Beiträge pünktlich gezahlt hätten. Andererseits hatte die Verwaltung sich nicht strikte an die Bestimmungen der Statuten gehalten, — dies wäre auch angesichts der Not der Arbeitslosen eine Sache der Unmöglichkeit gewesen. Sie gewährte Unterstützungen auch solchen Mitgliedern, die infolge mangelhafter Pflichterfüllung hätten zurückgewiesen werden müssen. Wenn nun das Rechnungsjahr auch mit keinem Defizit abschloß, so konnte man sich jedoch nicht verhehlen, daß es auf die Dauer nicht so weiter gehen könne.

Dieses ungünstige Ergebnis des ersten Jahres trug nicht wenig dazu bei, die Zahl der Gegner der Kasse in sehr hohem Maße zu vermehren und zwar selbst unter den Mitgliedern derselben. Letzteres wird begreiflich, wenn man bedenkt, daß ungefähr die Hälfte der Arbeitslosen (205 von 430) Taglöhner waren und daß die weitaus überwiegende Zahl der unregelmäßig oder gar nicht zahlenden ebenfalls dieser Arbeiterkategorie angehörte. Somit waren es die bessersituierten Arbeiter, diejenigen also, welche am wenigsten von der Kasse Nutzen ziehen konnten, welche dieselbe im großen und ganzen zu unterhalten hatten. „Die qualifizierten Arbeiter wurden die Gegner des Instituts, weil sie wohl Prämien zu zahlen hatten, aber ohne die Aussicht blieben, Entschädigungen zu beziehen. In unseren Berufsarten giebt es keine oder nur ganz wenige Arbeitslose, — erklärten sie —, weshalb sollen wir die Kasse alimentieren und zwar durch unsere höhern Beitragsleistungen? Sie wollten dem Gedanken der Solidarität der arbeitenden Klasse nicht diese weite Auslegung gegeben wissen, sondern machten geltend, daß jeder Beitragspflichtige aus ihren Reihen durch die 20 oder 30 Cts. Wochenprämie zu den Steuern, die er ohnehin bezahlt, noch eigens gewissermaßen mit einer Arbeitslosenversicherungssteuer von Fr. 10.40 bezw. Fr. 15.60 (in 52 Wochen) belastet werde. Mit zuviel Ungestüm

Digitized by Google

verlangten sie die Aufhebung der Kasse, die ein bemerkenswerter Versuch des Staates ist, der Arbeiterklasse beizustehen; aber im Kerne war ihre Beweisführung zutreffend.“ [1])

Die qualifizierten Arbeiter durften in der That, nach unserem Dafürhalten, wegen der ihnen zugemuteten nicht geringen Opfern um so mehr unzufrieden sein, als die Arbeitgeber durch die St. Galler Arbeitslosenversicherungskasse in keiner Weise belastet wurden. Bedenkt man, daß die moderne Arbeitslosigkeit ein notwendiges Produkt der herrschenden Gesellschaftsordnung ist, so wird man es als selbstverständlich betrachten, wenn die Gesamtheit in erster Linie zur Bekämpfung derselben angerufen wird. Glaubt man aber neben der Gesamtheit auch noch die zunächst Interessierten selbst in Anspruch nehmen zu müssen, so ist nicht einzusehen, warum gerade diejenigen entlastet werden sollen, welche von der Thätigkeit des Arbeiters den größten Nutzen ziehen, um so mehr als die Arbeitgeber es sind, welche zum Teil durch übertriebene Spekulation und der damit verbundenen Herbeiziehung von Arbeitern die Arbeitslosigkeit nicht selten mit zu verschulden pflegen; außerdem bringt ihnen die Arbeitslosenversicherung ebenfalls Vorteile, indem sie ihnen die Erhaltung eines festen Stammes eingeschulter Arbeiter sichert.[2])

So war nun das Schicksal der St. Galler Arbeitslosenversicherungskasse besiegelt. Bei gutem Willen hätte man die Mängel, die sich herausgestellt haben, beseitigen können, man hätte eine neue Organisation treffen können und dieselbe auf eine entsprechende Basis stellen. Aber die Gemeinde St. Gallen war anderer Meinung, und so hörte die Kasse im Juni 1897 auf zu existieren. Damit ist jedoch die Arbeitslosenversicherungsfrage in St. Gallen nicht von der Tagesordnung verschwunden. Gegenwärtig liegt die Sache in den Händen einer von der demokratischen Partei des Kantons eingesetzten Kommission, und man darf wohl hoffen, daß dieselbe eine richtige Lösung derselben finden werde.

## XII.

Neben Bern und St. Gallen beschäftigte die Frage der Einführung der öffentlichen Arbeitslosenversicherung auch die Städte Basel und Zürich.

[1]) Regierungsrat Theodor Curti: „Die Arbeitslosenversicherung in St. Gallen.“ Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. X. 1897, S. 161.

[2]) Vgl. Dr. E. Hofmann in der Besprechuug der Schrift von G. Schanz: „Zur Frage der Arbeitslosenversicherung“. Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik IX. 1896, S. 661. auch Prof. Dr. Georg Adler. Gutachten betreff. „die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt.“ Anhang zum Ratschlag des Regierungsrates. S. 48.

Digitized by Google

In der zuletzt erwähnten Stadt ist jedoch der gemäß Auftrag des Stadtrates vom Vorsteher des statistischen Amtes, Dr. Thomann, ausgearbeitete Gesetzesentwurf [1]) vom Großen Stadtrate in der Sitzung vom 9. Juli 1898 verworfen worden, so daß die Frage dort vorläufig als begraben zu erachten ist.

Was Basel anbelangt, so wird um das im Jahre 1894 von Prof. Georg Adler ausgearbeitete Projekt noch bis auf den heutigen Tag herumstudiert; alle maßgebenden Faktoren haben bereits vielfach Gelegenheit gehabt, sich damit zu befassen; eine Reihe von Abänderungen sind an demselben vorgenommen worden; nichts desto weniger ist es noch immer unmöglich vorauszusehen, ob und wann dieser Entwurf endlich zum Gesetze erhoben werden dürfte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine nach dem vorliegenden Projekte errichtete Versicherungskasse eine weit größere Bedeutung erlangen würde, als die von Bern und St. Gallen. Viele von den Mängeln, die wir bei diesen letzteren kennen gelernt haben, sind hier vermieden worden; auch würde dieselbe in weit höherem Maße den Charakter eines Versicherung-Instituts besitzen als die anderen.

Zum Beweis hiefür mögen einige wichtige Bestimmungen des Entwurfes hier folgen. [2]) Versicherungspflichtig sind alle unselbstständig erwerbenden Personen, welche im Gebiete des Kantons Basel-Stadt wohnen und daselbst in den dem eidg. Fabrikgesetz vom 23. März 1877 unterstellten Betrieben arbeiten oder als Bau- und Erdarbeiter beschäftigt sind. Ebenso sind im Kanton wohnhafte, aber in entsprechenden auswärtigen Betrieben beschäftigte Arbeiter zur Versicherung verpflichtet, wenn ihre Arbeitgeber im schweizerischen Handelsregister zu Basel eingetragen sind. Die versicherten Personen bleiben, wenn sie im Auftrage des im Kantonsgebiete liegenden Betriebes vorübergehend in anderen Kantonen oder im Auslande arbeiten, im Versicherungsverband. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind: a) diejenigen unselbständig erwerbenden Personen deren Lohn, Gratifikationen inbegriffen, Fr. 2000 oder mehr im Jahr beträgt; b) Diejenigen weniger als 18 Jahre zählenden Lehrlinge und Volontärs, welche einen Lohn von weniger als Fr. 300.— per

[1]) Ueber diesen Entwurf vgl. die instruktive Abhandlung von Dr. E. Hofmann: „Das Projekt einer Arbeitslosenversicherung in Zürich". Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. XI. 1897, S 673 ff. Zu bemerken ist auch, daß sowohl das schweizerische Arbeitersekretariat als auch die Arbeitskammer der Stadt Zürich sich grundsätzlich mit der Vorlage des Stadtrates einverstanden erklärten.

[2]) Vgl. „Ratschlag und Gesetzesentwurf betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit" vom 31. Oktober 1894. „Bericht und Gesetzesentwurf der Großrats-Kommission betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit" vom 22. April 1896.

Digitized by Google

Jahr beziehen. Vom Beitritt zur Versicherungsanstalt können vom Regierungsrate auf den Antrag der Kommission solche Arbeiter ausgenommen werden, die den Nachweis leisten, daß sie einer Kasse zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit angehören deren Versicherungs-Bedingungen und Leistungen als genügend erachtet werden. Die Mitglieder werden nach Ablauf eines Jahres unterstützungsberechtigt; solche, die vor ihrer Mitgliedschaft schon ein Jahr im Kanton gewohnt haben, werden es nach 6 Monaten. Die Versicherten zerfallen in drei Gruppen. Zur ersten Gruppe gehören die Arbeiter in denjenigen dem Fabrikgesetze unterstellten Betrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören, zur zweiten die Bauarbeiter in den der regelmäßigen Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten Betrieben, zur dritten alle übrigen Bauarbeiter, die vorwiegend auf Arbeit im Freien angewiesen sind, und deren Arbeitsbetrieb von den Witterungsverhältnissen abhängig ist.

Die Einnahmen der Versicherungsanstalt bestehen aus den Beiträgen: a) der versicherten Arbeiter, b) der Arbeitgeber, c) des Staates, d) aus Schenkungen und Legaten. Die Versicherten werden in drei Lohnklassen eingeteilt. Die erste Lohnklasse umfaßt diejenigen, deren Wochenlohn bis und mit Fr. 15.— beträgt, die zweite diejenigen, deren Wochenlohn von Fr. 15.— bis und mit Fr. 24.— beträgt, die dritte diejenigen, deren Wochenlohn mehr als Fr. 24.— beträgt. Die wöchentlichen Beiträge der Versicherten betragen:

| | in Lohnklasse | I. | II. | III. |
|---|---|---|---|---|
| für die erste | Gruppe | 10 Cts. | 15 Cts. | 20 Cts. |
| „ „ zweite | „ | 20 „ | 30 „ | 50 „ |
| „ „ dritte | „ | 30 „ | 45 „ | 60 „ |

Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt für jeden seiner versicherten Arbeiter der ersten Gruppe 10 Cts., für jeden der zweiten und dritten Gruppe 20 Cts. wöchentlich. Die Prämie für jeden Versicherten wird durch dessen Arbeitgeber mit seinem eigenen Beitrage alle vier Wochen an die Kasse entrichtet. Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Versicherten, für welchen er zahlen muß, die für diesen bezahlte Prämie an jeder Lohnzahlung abzuziehen.

Jedes Mitglied der Versicherungsanstalt hat im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit Anspruch auf Unterstützung. Die Unterstützung ist abzulehnen: wenn die Arbeitslosigkeit die Folge von Strike ist, während der Dauer desselben; wenn dieselbe die Folge freiwilligen Austritts, von Krankheit oder Unfall oder eines Verhaltens des Versicherten, das nach den Bestimmungen des Obli-

Digitized by Google

gationenrechtes und des Fabrikgesetzes zur sofortigen Entlassung berechtigt; sodann wenn der Versicherte beim Eintritt der Arbeitslosigkeit weniger als 26 Wochen lang Beiträge an die Kasse bezahlt hat und schließlich wenn derselbe eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne wichtige Gründe ablehnt. Die Versicherungsanstalt darf Arbeitslosen nicht Stellen anbieten, die durch Strike der Arbeiter oder durch Aussperrung von Seite der Arbeitgeber frei geworden sind.

Die Höhe der Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit richtet sich nach der Höhe des Wochenlohnes, den der Versicherte während der 26 Arbeitswochen, welche der Arbeitslosigkeit vorangegangen sind, bezogen hat. Hat der Versicherte während der maßgebenden Arbeitswochen verschiedenen Lohnklassen angehört, so richtet sich die Unterstützung nach der Lohnklasse, auf welche die meisten Arbeitswochen fallen. Fallen gleich viele Arbeitswochen auf verschiedene Lohnklassen, so richtet sich die Unterstützung nach der höheren Lohnklasse.

Die Versicherungsanstalt gewährt den Versicherten der ersten Lohnklasse im Falle der Arbeitslosigkeit: a) eine tägliche Unterstützung von 80 Cts.: dem unverheirateten Mitgliede, dem Witwer bezw. der Witwe ohne Kinder unter 14 Jahren oder der verheirateten Frau; b) eine tägliche Unterstützung von Fr. 1. 20: dem Witwer mit einem oder mehr als einem Kinde unter 14 Jahren, oder dem verheirateten Mann ohne Kinder oder mit einem Kinde unter 14 Jahren, sofern nicht dessen Frau gleichzeitig eine regelmäßige, volle, tägliche Beschäftigung gebende Arbeitsstelle versieht oder selbst Arbeitslosen-Unterstützung erhält, in welch letzteren Fällen der verheiratete Mann nur 80 Cts. erhält; c) eine tägliche Unterstützung von Fr. 1. 50 dem verheirateten Manne mit mehr als einem Kinde unter 14 Jahren, sofern nicht dessen Frau gleichzeitig eine regelmäßige, volle, tägliche Beschäftigung gebende Arbeitsstelle versieht oder selbst Arbeitslosen-Unterstützung erhält, in welch letzteren Fällen der verheiratete Mann nur Fr. 1. 20 erhält.

Die Versicherungsanstalt gewährt den Versicherten der zweiten Lohnklasse im Falle der Arbeitslosigkeit: a) In den Fällen von § 27 (der die soeben angeführten Detaillierung enthält) lemma a eine tägliche Unterstützung von Fr. —. 90; b) in den Fällen von § 27 lemma b eine solche von Fr. 1. 40 bezw. Fr. —. 90; c) in den Fällen von § 27 lemma c eine solche von Fr. 1. 70 bezw. Fr. 1. 40.

Die Versicherungsanstalt gewährt den im Kanton wohnenden Versicherten der dritten Lohnklasse im Falle der Arbeitslosigkeit: a) in den Fällen von § 27 lemma a eine täglich Unterstützung von

Digitized by Google

Fr. 1. —; b) in den Fällen von § 27 lemma b eine solche von Fr. 1. 50 bezw. Fr. 1. —; c) in den Fällen von § 27 lemma c eine solche von Fr. 2. — bezw. Fr. 1. 50.

Ein Mitglied hat im Laufe eines Rechnungsjahres Anspruch auf höchstens 91 Tage Arbeitslosenunterstützung.

Das arbeitslose Mitglied, das eine Stelle außerhalb des Kantons annimmt, verliert seine Mitgliedschaft, hat dagegen Anspruch auf ein Reisegeld und einen Zehrpfennig. Das Reisegeld wird nur bis zu einer Entfernung von höchstens 200 Kilometer vergütet.

Ein Mitglied, das im Laufe eines Rechnungsjahres 50 Tage hindurch oder länger Arbeitslosenunterstützung empfangen, hat im nächsten Jahr erst dann wieder ein Anrecht auf Leistungen der Kasse, wenn es vom Tage nach Empfang der letzten Unterstützung an gerechnet, mindestens 26 Wochen in Arbeit gewesen ist und ebensolange zur Kasse der Versicherunsanstalt Beiträge bezahlt hat.

Der Kanton übernimmt die Verwaltungskosten und gewährt außerdem einen jährlichen Beitrag im Betrage von 25,000 Fr. —

Dies sind im Großen und Ganzen die grundlegenden Bestimmungen des Basler Entwurfes. Wie leicht zu bemerken ist, unterscheidet sich derselbe wesentlich von den Statuten der Kassen von Bern und St. Gallen. Sehr wichtig erscheint uns zunächst die Bestimmung, wonach die Prämien, welche die Mitglieder zu zahlen haben, nicht von diesen selbst, sondern von den Arbeitgebern gezahlt werden. Dadurch ist einerseits eine regelmäßige Einkassierung der Prämien gesichert, andererseits aber wird die Möglichkeit beseitigt, daß der Arbeiter infolge unpünktlichen Zahlens seines Rechtes verlustig ging. Ein weiterer Fortschritt der anderen Kassen gegenüber besteht in der Heranziehung der Arbeitgeber zur obligatorischen Beitragsleistung, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß die denselben auferlegten Opfer im Vergleiche mit denjenigen, welche die Arbeiter zu tragen haben, außerordentlich gering sind. Die Einteilung der Arbeiter in Gefahr-Klassen und die entsprechende Abstufung der Prämie beruht auf einem sehr fruchtbaren Gedanken, der in dem Projekte allerdings so zu sagen nur angedeutet ist; eine allseitige Durchführung desselben ist aber vorderhand geradezu unmöglich, weil es noch immer an einer Arbeitslosenstatistik fehlt, aus welcher man den Grad der Bedrohung der verschiedenen Berufe durch die Arbeitslosigkeit mit einiger Bestimmtheit feststellen könnte. Im ferneren sind wir der Ansicht, daß die Berücksichtigung der persönlichen Momente der Unterstützungsbedürftigen, Momente, welche den Umfang und den Charakter der Not in sehr hohem Maße zu beeinflussen

Digitized by Google

pflegen, die absolute Anerkennung erheischt. Was nun den Umfang der Unterstützung selbst anbelangt, so läßt derselbe allerdings sehr viel zu wünschen übrig; es darf jedoch nicht vergessen werden, daß man bei der Bemessung derselben sich offenbar durch den Wunsch leiten ließ, die Prämien so weit als möglich zu verringern; übrigens ist durch die Schaffung des in dem Projekte vorgesehenen Reservefondes für die Zukunft die Möglichkeit geboten, entweder die Prämien noch weiter herabzusetzen oder den Umfang der Unterstützungen zu erweitern.

Wie bereits erwähnt, ist es momentan ganz unmöglich, das Schicksal dieses Entwurfes vorauszusehen, sollte aber derselbe Gesetz werden, so würde dadurch trotz mancher Mängel, die auch diesem Entwurfe anhaften, die aber im Laufe der Zeit nicht schwer zu beseitigen sein dürften, zum ersten Mal ein Arbeitslosenversicherungsinstitut im eigentlichen Sinne dieses Wortes geschaffen werden, welches seinem innern Wesen und seiner Bedeutung nach sich würdig den sonstigen socialen Versicherungsinstituten, die allerdings ebenfalls noch viele Mängel aufweisen, an die Seite zu stellen das unbestrittene Recht hätte.

* * *

Die vorstehende Schilderung der Art und Weise der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Schweiz würde nicht vollständig sein, wenn wir dasjenige mit Stillschweigen übergehen wollten, was bis jetzt von seiten der Eidgenossenschaft in dieser Beziehung unternommen wurde.

Anläßlich der Behandlungen über das Recht auf Arbeit im Juni 1894 haben die gesetzgebenden Räte folgendes Postulat beschlossen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob und eventuell in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institution für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei."

Auf Grund dieses Beschlusses erließ das schweizerische Industriedepartement ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, den Handels- und Industrieverein, den Gewerbeverein und den Arbeiterbund, in welchem es unter anderem sich über folgende Gegenstände Auskunft erbat:

„a) Ursachen, Umfang und Dauer der Arbeitslosigkeit. Hauptsächlich betroffene Berufsarten. Verhältnis der Zahl der Unbeschäftigten zu derjenigen der Beschäftigten nach Berufsarten.

Digitized by Google

Für die Kenntnis des wirklichen Bedürfnisses wären statistische Angaben sehr wünschenswert. Ist in Ermangelung solcher eine eidgenössische Statistik anzustreben?

b) Bestand, Organisation, Leistungen und Erfahrungen der in der Schweiz bestehenden Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen Arbeitslosigkeit (inbegriffen die sogenannte Arbeitslosenversicherung). Einnahmen; Ausgaben. Vorhandene Projekte.

Es wird uns erwünscht sein, auch die Drucksachen zu erhalten, die über diese Punkte Aufschluß geben.

c) Ist eine Beteiligung des Bundes an den genannten bestehenden oder noch zu gründenden Einrichtungen wünschenswert oder notwendig, in welcher Form und unter welchen Bedingungen?

Eventuelle Maximalleistung des Bundes im Verhältnis zu den anderweitigen Beiträgen (von Gemeinden, Kantonen 2c.).

Aufsicht des Bundes; Maßregeln für die Kontrolle und zum Schutz gegen Mißbrauch.

d) Maßnahmen betreffend gegenseitige Unterstützung der Stellen für öffentlichen Arbeitsnachweis, betreffend allfällige Centralisation des letztern und betreffend Freizügigkeit zwischen den einzelnen Hilfskassen für Arbeitslose.

e) Stellung der Berufsverbände. Verhältnis zu Hilfskassen von Arbeitervereinigungen. (Beispiel: Konditionslosenkasse des schweizerischen Typographenbundes.)

f) Behandlung der Ausländer.

g) Sollen dem Bund weitergehende Aufgaben zugewiesen werden, eventuell welche? Sind Organisationen für Arbeitsnachweis und gegen Arbeitslosigkeit den Gemeinden und Kantonen oder dem Bund zu überlassen? Für den letztern Fall in Aussicht zu nehmende Grundsätze. Gewährung von Bundessubventionen oder -Vorschüssen in großen Krisen.

h) Regelung des privaten Arbeitsnachweises.

i) Kompetenz des Bundes für eine Bethätigung in dieser oder jener Richtung. Wäre eventuell eine Verfassungsrevision notwendig?"

Daß die betreffenden Organisationen diesem Ansuchen nachgekommen sein dürften, ist kaum zu bezweifeln. Was aber den Bundesrat anbelangt, so hat er, unseres Wissens, bis jetzt leider keine weitern Schritte in dieser von ihm selbst in dem erwähnten Kreisschreiben als wichtig bezeichneten Angelegenheit gethan. Es wäre aber zu wünschen, daß er sich so bald als möglich daran erinnern möchte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

47416

rg;
f gegen die arbeitslosigkeit
z.

| NAME | DATE |
| --- | --- |
| | |

Digitized by Google

331
R 351